



B



Die Bundesanwaltschaft

A L T S C H A F T

Die BA ist zuständig für die Untersuchung und Strafverfolgung von Straftaten, die in die Zuständigkeit des Bundes fallen, wie sie in den §§ 23 und 24 StPO iSd § 312.0 sowie in verschiedenen Spezialgesetzen des Bundes festgelegt sind.

B

A



Tätigkeitsbericht 2025

Bericht der Bundesanwaltschaft über ihre Tätigkeit
im Jahr 2025 an die Aufsichtsbehörde

Editorial



Die Bundesanwaltschaft (BA) konnte 2025 in der Verfolgung von Straftaten in allen Bereichen der Bundesgerichtsbarkeit – von Terrorismus, Cyberkriminalität, Völkerstrafrecht, Staatsschutz, kriminelle Organisationen bis hin zur Wirtschaftskriminalität – wichtige Ergebnisse erzielen. Gerade für die innere Sicherheit der Schweiz war es ein bedeutendes Jahr. Gleich zu Beginn des Berichtsjahrs konnte die BA zeigen, dass sich die Schweizer Bevölkerung auf sie verlassen kann: Nach Monaten umfangreicher Ermittlungen konnte in Genf ein Verdächtiger festgenommen werden, dessen Aktivitäten die Bevölkerung in und um Genf seit August 2024 beschäftigten. Dabei wurden mehrere Personen durch Detonationen von unkonventionellen Sprengsätzen teilweise schwer verletzt. Die BA konzentrierte einen Teil ihrer Ressourcen auf die Ergreifung des Täters und verdeutlichte damit, dass sie die Prioritäten im Sinne der inneren Sicherheit der Schweiz wirksam zu setzen weiss. Die Festnahme war schliesslich das Resultat der hervorragenden Zusammenarbeit verschiedener Behörden wie der Bundeskriminalpolizei (BKP), der Kantonspolizei Genf, Europol und der BA.

Im Kampf gegen den Terrorismus steht ebenfalls die innere Sicherheit im Zentrum. Ich bin sehr froh, dass wir auch in diesem Bereich auf eine gute nationale und internationale Zusammenarbeit zählen können. So war es uns 2025 möglich, einen mutmasslichen dschihadistisch

motivierten Terroranschlag zu verhindern. Dass die Zahl der Strafverfahren im Deliktsfeld Terrorismus weiterhin kontinuierlich zunimmt, stimmt mich jedoch nachdenklich.

Positiv sehe ich die Entwicklung im Cyberbereich: Im Berichtsjahr trug die BA zur Identifizierung von mehreren national und international aktiven Cyberkriminellen bei. Mit den zusätzlich vom Parlament gesprochenen Stellen zugunsten der BKP dürfte hier und in Bereichen wie dem Kampf gegen die organisierte Kriminalität künftig noch mehr möglich sein.

Für den Erhalt der Integrität des Finanzplatzes Schweiz ist es zentral, dass die BA konsequent gegen Geldwäscherei und internationale Korruption vorgeht. Dass wir dies auch 2025 getan haben, zeigen die entsprechenden Strafbefehle und Anklagen. Grundlage für die Ermittlungen sind dabei die Analysen über die Finanzströme, die die Abteilung Forensische Finanzanalyse (FFA) der BA vornimmt. Weil Geldströme grundsätzlich nicht entlang von Landesgrenzen verlaufen, sind gemeinsame Ermittlungen mit Strafverfolgungsbehörden weltweit essenziell. So hat die BA gemeinsam mit den Strafverfolgern des Vereinigten Königreichs und Frankreichs eine Allianz vereinbart, um internationaler Korruption und Geldwäscherei noch besser begegnen zu können.

Immer öfter tangieren kriminelle Aktivitäten mehrere Bereiche unserer Zuständigkeit. Die interne Zusammenarbeit wird entsprechend immer wichtiger. Indem das bereits bestehende Team von BA Operationen künftig als eigenständige Abteilung geführt wird, kann die Koordination unter den fallführenden Abteilungen weiter gestärkt, und die Ressourcen der BA können noch besser priorisiert werden.

Unser Engagement zugunsten der inneren Sicherheit der Schweiz wäre selbstverständlich nicht möglich ohne die engagierten Mitarbeitenden der BA, wofür ich mich herzlich bedanke. Auch der Politik möchte ich für die Unterstützung danken. Für die stets konstruktive Zusammenarbeit danke ich zudem allen Partnerbehörden wie auch der Aufsichtsbehörde über die BA, der AB-BA.

Dr. Stefan Blättler

Bundesanwalt
Bern, April 2026

Rückblick und Ausblick der Bundesanwaltschaft

1 Stellung der BA (organisatorisch)	7
2 Gesetzlicher Auftrag (operativ)	7
3 Geschäftsleitung und zentrale Gremien	8
4 Kriminalpolitische Schwerpunkte und die Ziele der BA	9
5 Aufsichtsbehörden	10
6 Kontakte im In- und Ausland	10
7 Rechtsfragen und allgemeine Hinweise an den Gesetzgeber	13

Tätigkeit der Abteilungen und Deliktsfelder

1 Abteilung Staatsschutz und Kriminelle Organisationen	16
1.1 Deliktsfeld Staatsschutz	16
1.2 Deliktsfeld Kriminelle Organisationen	20
2 Abteilung Wirtschaftskriminalität	22
2.1 Deliktsfeld Allgemeine Wirtschaftskriminalität	23
2.2 Deliktsfeld Geldwäscherei	25
2.3 Deliktsfeld Internationale Korruption	28
3 Abteilung Internationale Rechtshilfe, Terrorismus, Völkerstrafrecht und Cyberkriminalität	30
3.1 Deliktsfeld Rechtshilfe	30
3.2 Deliktsfeld Terrorismus	32
3.3 Deliktsfeld Völkerstrafrecht	34
3.4 Deliktsfeld Cyberkriminalität	35
4 Abteilung Forensische Finanzanalyse	38
5 Abteilung Operationen	40
5.1 Zentrale Eingangsbearbeitung	40
5.2 Verfahrensservices	41
5.3 Urteilsvollzug	42
6 Generalsekretariat	43
6.1 BA Transformation und Projekte	44
6.2 BA Betrieb	44
6.3 BA Stab	46
6.4 BA Technologie: ICT-Betrieb und Governance, Security & Architecture	47
6.5 Allgemeine Weisungen und Reglemente	47
6.6 Code of Conduct	47
7 Kommunikation	48
7.1 Externe Kommunikation	48
7.2 Interne Kommunikation	48

Reporting

Zahlen und Statistiken (Reporting per 31. Dezember 2025)	49
--	----

Abkürzungsverzeichnis	74
------------------------------	-----------

Rückblick und Ausblick der Bundesanwaltschaft

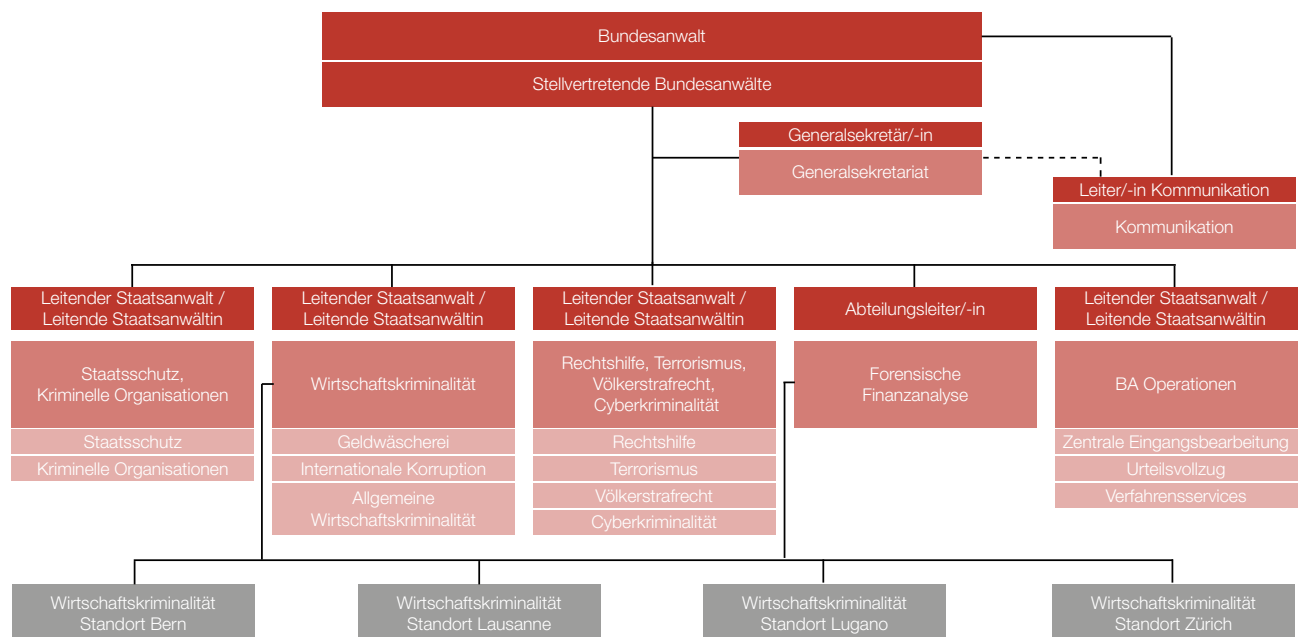
1 Stellung der BA (organisatorisch)

Die BA ist gemäss Art. 7 des Strafbehördenorganisationsgesetzes (StBOG, SR 173.71) die Staatsanwaltschaft des Bundes. Sie steht unter der Gesamtverantwortung des Bundesanwalts, der von der Bundesversammlung gewählt wird und über umfassende Organisations- und Führungskompetenzen verfügt. Der Bundesanwalt hat zwei Stellvertreter, die ebenfalls von der Bundesversammlung gewählt werden und im Vertretungsfall alle Befugnisse des Bundesanwalts haben. Die Wahl der übrigen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und die Anstellung aller weiteren Mitarbeitenden obliegen dem Bundesanwalt. Er ist eigenständiger Arbeitgeber nach Bundespersonalrecht. Die BA unterliegt der ungeteilten Aufsicht einer ebenfalls von der Bundesversammlung gewählten Aufsichtsbehörde (AB-BA, Art. 23 ff. StBOG).

2 Gesetzlicher Auftrag (operativ)

Als Staatsanwaltschaft des Bundes ist die BA zuständig für die Ermittlung und Anklage von Straftaten im Bereich der Bundesgerichtsbarkeit, wie sie in Art. 23 und 24 der Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) sowie in besonderen Bundesgesetzen aufgeführt werden. Dabei handelt es sich einerseits um klassische Staatsschutzdelikte, also Straftaten, die sich vornehmlich gegen den Bund richten oder dessen Interessen stark berühren. Andererseits um die Strafverfolgung komplexer interkantonaler bzw. internationaler Fälle von organisierter Kriminalität (einschliesslich Terrorismus und dessen Finanzierung), Geldwäscherei, internationaler Korruption und Cyberkriminalität. Im Rahmen einer fakultativen Bundeskompetenz befasst sich die BA mit Fällen von Wirtschaftskriminalität gesamtschweizerischer oder internationaler Ausprägung. Schliesslich gehört auch der Vollzug von Rechtshilfeersuchen ausländischer Strafverfolgungsbehörden zu den Aufgaben der BA.

Organigramm der Bundesanwaltschaft





Bundesanwalt Stefan Blättler (Mitte) mit den beiden Stellvertretenden Bundesanwälten Ruedi Montanari (rechts) und Jacques Rayroud

3 **Geschäftsleitung und zentrale Gremien**

Die Geschäftsleitung (GL) der BA umfasste am Ende des Berichtsjahrs neben dem Bundesanwalt und seinen beiden Stellvertretern auch die Leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte der drei Abteilungen Wirtschaftskriminalität (WiKri), Rechtshilfe, Terrorismus, Völkerstrafrecht und Cyberkriminalität (RTVC) sowie Staatsschutz und Kriminelle Organisationen (SK), den Leiter der FFA, den Leiter BA Operationen, den Leiter Kommunikation und den Generalsekretär a. i. An den regelmässig stattfindenden GL-Sitzungen werden der gegenseitige Informationsaustausch und eine *unité de doctrine* sichergestellt. Zweimal im Jahr lädt der Bundesanwalt die deliktsfeldverantwortlichen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zu einer erweiterten GL-Sitzung ein, in der themenübergreifende Fragestellungen diskutiert werden.

Operativer Ausschuss des Bundesanwalts

Der Operative Ausschuss des Bundesanwalts (OAB) prüft ausgewählte neue Eingänge im Kerngeschäft insbesondere hinsichtlich der Frage der Bundeszuständigkeit. Der Ausschuss entscheidet zudem unter Einbezug der Fachkompetenzen der Abteilungen über das weitere Vorgehen (Eröffnen einer Strafuntersuchung mit Zuweisung in das entsprechende Portfolio, Weiterleiten an die zuständige kantonale Behörde, Verfügen einer Nicht-anhandnahme, Vornehmen weiterer Abklärungen etc.).

Steuerungsausschuss Ressourcen

Als gemeinsames Gremium der BA und der BKP hat der seit 2008 bestehende Steuerungsausschuss Ressourcen (SAR) die Aufgabe, konkrete verfahrensbezogene Problemstellungen zu lösen, Fragen der operativen Zusammenarbeit zu klären sowie den Einsatz der BKP-Ressourcen zu steuern. Er ist zudem die gemeinsame Plattform der BA und der BKP, um Fragen rund um die Anwendung des Straf- und des Strafprozessrechts sowie deren strukturelle Umsetzung in der gemeinsamen Praxis zu behandeln.

Im SAR wurden auch Kriterien für die Priorisierung von Verfahren festgelegt, dazu gehören u. a. die Fälle, bei denen der Verlust an Beweismitteln oder die Verjährung droht, oder die, die der Bundesanwalt als prioritär einstuft. Die Priorisierung von Strafverfahren ist eine Notwendigkeit aufgrund der begrenzten Ressourcen.

2024 sah sich der Bereich Cyberkriminalität erstmals mit einem Mangel an Ressourcen bei den hoch spezialisierten Ermittlerinnen und Ermittlern der BKP konfrontiert. Das Problem verschärfte sich 2025, sodass die BA entschied, Verfahren bei nicht ausreichenden Ressourcen für sechs Monate zu sistieren – im Berichtsjahr waren es fünf. Wenn sich die Situation innerhalb dieser Zeitspanne nicht verbessert, werden sie eingestellt, denn Daten sind sehr volatil, der wesentliche Teil der Beweismittel geht nach sechs Monaten verloren.

Die Ressourcenengpässe beschränken sich nicht auf diesen Bereich, was zur Folge hat, dass die Strafverfahren verzögert, gar nicht eröffnet oder eingestellt werden. Dies bestätigte auch die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) in ihrem Bericht vom 21. Juli 2025. Um dem entgegenzuwirken, sprach sich das Parlament im Dezember 2025 für eine Aufstockung des Personalbestands der BKP aus.

4 Kriminalpolitische Schwerpunkte und die Ziele der BA

Die BA hat einen gesetzlichen Aufgabenkatalog und muss von Amtes wegen sämtliche in ihre Zuständigkeit fallenden Delikte verfolgen. Zur Erfüllung ihres Auftrages setzt die BA auf Deliktsfelder mit fachlicher Themenspezialisierung und die Bildung von Taskforces, die den abteilungsübergreifenden Informations- und Wissensaustausch sowie den Austausch mit Partnerorganisationen sicherstellen.

Um schlagkräftig zu bleiben und auf Veränderungen in der Kriminalitätsslage reagieren zu können, setzte die BA 2025 die Schwerpunkte der Strafverfolgung weiterhin auf die Bereiche Kriminelle Organisationen, Allgemeine Wirtschaftsdelikte inklusive internationaler Korruption und Geldwäscherei, Terrorismus, Völkerstrafrecht und Cyberkriminalität.

Jährlich überarbeitet die BA ihre Ziele und passt sie an die aktuellen Entwicklungen an. Im Berichtsjahr wurden folgende Ziele für 2026 erarbeitet:

Verfahrensführung weiter optimieren

Mit mehr Durchlässigkeit zwischen den Abteilungen und Deliktsfeldern bei der Zuteilung und Führung der Verfahren sowie der Förderung des abteilungsübergreifenden Wissensmanagements will die BA die Verfahrensführung noch effizienter gestalten und somit die Erfüllung ihrer Kernaufgabe weiter optimieren. Die konsequente Umsetzung des operativen Controllings und die Erledigung alter Strafverfahren wurden und sollen weiter vorangetrieben werden und ebenfalls dazu beitragen.

Implementierung der neuen Abteilung Operationen

Die im Berichtsjahr neu etablierte Abteilung «BA Operationen» soll eine Gesamtsicht über die operativen Themen der BA gewährleisten, dabei nimmt sie eine Querschnittsfunktion wahr. Ziel ist es, die Ressourcen der BA zu priorisieren und entsprechend zuzuteilen, die Innovation bei technologischen Hilfsmitteln voranzutreiben, die internen Abläufe und Prozesse weiterhin zu optimieren und abteilungsübergreifende Arbeitsgruppen und Taskforces zu schaffen bzw. zu koordinieren. Die neue Abteilung und ihr Leiter sollen ausserdem dafür sorgen, dass in der Aus- und Weiterbildung gemeinsame Standards BA-weit implementiert werden.

Zusammenarbeit stärken

2025 lag der Fokus auf der Zusammenarbeit mit den Partnerbehörden auf Kantons- und Bundesebene, dies soll auch 2026 fortgeführt werden, insbesondere mit den kantonalen Strafverfolgungsbehörden sowie mit der BKP und fedpol. Dazu zählen weiterhin die Durchführung regelmässiger operativer Rapporte sowie die gemeinsame Festlegung von Schwerpunkten bei Vorermittlungen in allen Deliktsfeldern.

Fach- sowie Führungskompetenz und Zusammenarbeit fördern

Durch interne und externe Angebote will die BA die Fach- und Führungskompetenzen stetig weiterentwickeln und die Rollen der Führungskräfte und Fachkader schärfen.

Digitalisierung und technologischen Wandel vorantreiben

Die in den Vorjahren in die Wege geleiteten technologischen Anpassungen zur Entlastung des operativen Kerngeschäfts und zur Optimierung von internen Abläufen und Dienstleistungen werden laufend weiterentwickelt und ergänzt.

All diese Massnahmen zielen darauf ab, die Effizienz und Reaktionsfähigkeit der Institution zu steigern.

5 Aufsichtsbehörden

Die BA unterliegt der systemischen Aufsicht einer ebenfalls von der Bundesversammlung gewählten Aufsichtsbehörde (AB-BA, Art. 23 ff. StBOG). Als unabhängige Aufsichtsbehörde definiert die AB-BA im Rahmen des Gesetzes eigenständig, welche Tätigkeiten der BA als systemisch einzustufen sind. Die Behörde umfasst sieben Mitglieder, sie setzt sich aus je einer Richterin des Bundesgerichts und einer Richterin des Bundesstrafgerichts sowie zwei in einem kantonalen Anwaltsregister eingetragenen Anwältinnen und Anwälten und drei Fachpersonen zusammen. Alle Mitglieder üben ihre Tätigkeit in der AB-BA im Nebenamt aus. Auch 2025 fanden regelmässige Aufsichtssitzungen sowie Inspektionen statt, u. a. zur Zusammenarbeit zwischen der BA und der BKP sowie zum Voranschlagsprozess der BA. In ihrem Inspektionsbericht bemängelt die AB-BA ebenfalls unzureichende Ermittlungsressourcen.

Darüber hinaus rapportierte die BA zuhänden der Finanzkommissionen und der Geschäftsprüfungskommissionen (Subkommissionen Gerichte/BA) der eidgenössischen Räte.

6 Kontakte im In- und Ausland

Im Berichtsjahr fanden neben den rechtshilfeweisen und aufgabenbedingten Kontakten in den jeweiligen Verfahren zahlreiche persönliche Treffen mit Vertreterinnen und Vertretern der Kantone, von Bundesbehörden, Behörden anderer Staaten sowie internationalen Organisationen statt. Diese persönlichen Austausche des Bundesanwalts sowie seiner Stellvertreter und weiterer Beteiligter tragen wesentlich zu einem besseren gegenseitigen Verständnis bei und festigen die gute nationale und internationale Zusammenarbeit.

Nationale Kontakte

Bundesamt für Polizei (fedpol)

Die Zusammenarbeit mit fedpol und den zugehörigen Organisationseinheiten, darunter vor allem die BKP, der Bundessicherheitsdienst, die Internationale Polizeikooperation und die Meldestelle für Geldwäscherei (MROS), war auch im Berichtsjahr konstruktiv und ziel führend. Regelmässige Kontakte und Austausche fanden nicht nur in den operativen Verfahren, sondern auch auf Leitungsstufe statt. Thema waren dabei wiederholt die knappen Ressourcen im Bereich der Ermittlungen. Wie im Vorjahr musste die BA aufgrund des Personalmangels bei der BKP auf die Eröffnung von Verfahren verzichten und konnte bestimmte Verfahren nur dank der wertvollen Unterstützung der Kantonspolizeien fortführen. Verspätete Berichte der BKP führten zudem dazu, dass die polizeilichen Vorermittlungen insbesondere in den Bereichen Cyberkriminalität und Kriminelle Organisationen nicht zufriedenstellend durchgeführt werden konnten.

Nachrichtendienst des Bundes (NDB)

Der allgemeine Austausch mit dem NDB zu aktuellen Vorkommnissen erfolgte im Berichtsjahr wieder im Rahmen verschiedener Treffen. Nebst diesen Treffen fand der Austausch in konkreten Verfahren zeitnah und direkt statt. Der NDB ist insbesondere im Bereich Terrorismus mit seiner Einschätzung der Bedrohungslage ein wichtiger Partner der BA. Die Zusammenarbeit in diesem Bereich wird namentlich durch das Konzept TETRA (TERRORIST TRACKING) festgelegt. Diese Zusammenarbeit ist effizient, der regelmässige und rasche Austausch von Informationen ist gewährleistet. Sicherheitsrelevante Informationen dienen dem frühzeitigen Erkennen und Verhindern von Bedrohungen der inneren und äusseren Sicherheit und müssen zeitgerecht bei der BA eintreffen, um eine maximale Wirkung zu erzeugen. Die Schnittstellen zwischen präventiven Aufgaben des NDB und jenen der Strafverfolgung sind erkannt; sie werden jeweils partnerschaftlich überprüft und besprochen. Die Amtsberichte des NDB bilden eine wichtige Grundlage für die Eröffnung von Strafverfahren.

Bundesamt für Justiz (BJ)

Als Zentral- und Aufsichtsbehörde im Bereich der internationalen Rechtshilfe beaufsichtigt das BJ die passiven Rechtshilfeverfahren, berät die BA in den aktiven Rechtshilfeverfahren und überprüft die Einhaltung der anwendbaren Gesetzesbestimmungen durch die BA. Das BJ ist ausserdem verantwortlich für die Teilung eingezogener Vermögenswerte unter Kantonen, Bund und ausländischen Staaten (sogenannte Sharing-Verfahren).

Die Mitarbeitenden der BA und des BJ stehen regelmässig in Kontakt, sei es für administrative Aspekte oder für die Behandlung von Grundsatzfragen im Zusammenhang mit der Verfahrensführung. Punktuell unterschiedliche Standpunkte werden pragmatisch und stufengerecht abgeglichen. Jede Behörde versteht und respektiert die Zuständigkeiten und Befugnisse der anderen.

Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

In Fällen mit Bezug zu nicht europäischen Rechtsordnungen nimmt die BA regelmässig die Dienste der Schweizer Botschaften oder diplomatischen Vertretungen in Anspruch, um ihr die Kontaktaufnahme mit den ausländischen Strafverfolgungsbehörden zu erleichtern. Gleichzeitig stellt das EDA in Zusammenarbeit mit der BA sicher, dass die offiziellen Schweizer Vertretungen im Ausland so weit über Strafverfahren der BA mit Bezug zu ihren Gastgeberländern informiert sind, als das Amts- und Untersuchungsgeheimnis es zulässt.

Gemäss Art. 3 der Rechtshilfeverordnung spielt das EDA auch in Fällen von politischer Bedeutung eine wichtige Rolle. In solchen Fällen holt das BJ nach Eingang eines ausländischen Rechtshilfeersuchens in Strafsachen die Stellungnahme des EDA ein. Ein wichtiger Partner für die BA innerhalb des EDA ist auch die Direktion für Völkerrecht.

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA)

Vertreterinnen und Vertreter der BA und der FINMA treffen sich mindestens einmal jährlich zu einer Besprechung aktueller Themen. Um den Austausch so effizient wie möglich zu gestalten, haben beide Behörden *Single Points of Contact* (SPOC) für die Zusammenarbeit definiert.

Im Laufe des Jahres 2025 gingen bei der BA insgesamt sechs Strafanzeigen der FINMA ein. Sie betrafen alle den Verdacht auf Ausnützen von Insiderinformationen (Art. 154 Abs. 1 Finanzmarktinfrastrukturgesetz [FinfraG], SR 958.1).

Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV)

Auch im Jahr 2025 setzten die ESTV und die BA ihre enge Zusammenarbeit fort. Dadurch konnten sie die Synergien weiterhin optimal nutzen, die sich aufgrund der jeweiligen Tätigkeitsbereiche ergeben. Entsprechend war die BA wie in den Vorjahren in der Lage, potenzielle Steuerdelikte zu identifizieren. Die BA zeigt solche Fälle nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen bei den zuständigen Steuerbehörden systematisch an.

Umgekehrt können laufende Steuerverfahren Verhaltensweisen ans Licht bringen, die für die Aufgabenerfüllung der BA relevant sind. Um die beidseitige Identifizierung relevanter Sachverhalte und die Zusammenarbeit zu optimieren, bestehen SPOC als Bindeglieder zwischen den beiden Behörden.

Schweizerische Staatsanwaltschaftskonferenz (SSK)

Die enge Zusammenarbeit mit der SSK und deren Mitgliedern ist für die BA von hoher Priorität. So trägt der konstruktive Austausch zur gegenseitigen Information über *Best Practices*, aber auch zur Koordination und Durchsetzung der gemeinsamen Interessen sowie zum Umgang mit unklaren Rechtsfragen bei. Die Bedeutung dieses Gremiums für die BA beweist auch die Einsitznahme des Bundesanwalts im Vorstand. Die SSK fördert eine einheitliche Praxis und damit Rechtssicherheit im Bereich des Straf- und Strafprozessrechts. Sie nimmt namentlich Stellung zu Gesetzgebungsvorhaben des Bundes, erlässt Empfehlungen und nimmt Einfluss auf die Meinungsbildung in Fragen des Straf- und Strafprozessrechts sowie verwandter Gebiete.

Conférence latine des procureurs (CLP)

Die CLP spricht alle Staatsanwältinnen und Staatsanwälte der lateinischen Schweiz sowie des Bundes an und will deren Zusammenarbeit fördern. Verschiedene Kommissionen innerhalb der CLP befassen sich mit aktuellen Themen im Zusammenhang mit der Strafverfolgung. Die BA misst der Arbeit dieser Kommissionen, in denen sie aktiv vertreten ist, grosse Bedeutung bei. Sie ist mit einem stellvertretenden Bundesanwalt im Büro der CLP vertreten.

Nichtregierungsorganisationen (NGOs)

Im Rahmen der Amtsführung der BA (Governance) fand im Berichtsjahr ein Treffen des Bundesanwalts und weiterer Vertreter der BA mit Vertreterinnen und Vertretern von NGOs, die sich in den Bereichen Völkerstrafrecht und internationale Wirtschaftskriminalität engagieren, statt. Der Fokus dieser Treffen lag insbesondere auf der gegenseitigen Sensibilisierung für die jeweiligen Rollen. Kein Gegenstand dieser Treffen waren selbstverständlich laufende Verfahren der BA.

Internationale KontakteInternational Association of Prosecutors (IAP)

Die IAP ist eine internationale Vereinigung von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten aus über 177 Ländern mit dem Ziel, die weltweiten Standards für das berufliche Verhalten und die Berufsethik von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten zu fördern und die Rechtsstaatlichkeit sowie die internationale Zusammenarbeit bei der Verbrechensbekämpfung zu stärken. Im September 2025 hielt die IAP ihre Generalversammlung in Singapur ab, an der die BA vertreten war. Seit September 2023 ist Bundesanwalt Stefan Blättler Mitglied des *Executive Committee* der IAP. Die BA ist überzeugt, dass die Schweizer Strafverfolgung dank der zusätzlichen internationalen Vernetzung vom Einsitz in das Gremium profitieren kann.

Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)

Die High-Level-Mission der OECD-Arbeitsgruppe *Working Group on Bribery* (WGB) traf sich im Juni 2025 mit Schweizer Behörden. Dabei würdigte sie die aktive Rolle der Schweiz bei der Verfolgung von Fällen grenzüberschreitender Korruption, insbesondere dank des Engagements der BA und der kantonalen Behörden. Sie forderte die Schweiz jedoch auf, im Sinne der entsprechenden, aber bis heute nicht umgesetzten Empfehlungen der OECD Whistleblower besser zu schützen und den Strafrahmen für Unternehmen, die der Bestechung ausländischer Amtsträger für schuldig befunden wurden, zu erhöhen. Auch die BA wies auf die Dringlichkeit der seit Jahren geforderten Anpassungen der Rechtslage hin.

Groupe d'action financière (GAFI)

Die BA beteiligt sich innerhalb der Schweizer Arbeitsgruppe unter der Leitung des Staatssekretariats für internationale Finanzfragen (SIF) als Expertin an den Arbeiten der GAFI. Die BA stützt sich auf ihre Expertise in der Strafverfolgung und verfasst Stellungnahmen und erarbeitet Vorschläge in den Bereichen Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung. Die BA koordiniert auch die Erhebung von Statistiken für die GAFI, die sowohl von der BA als auch von den kantonalen Staatsanwaltschaften geführt werden. Zudem beteiligt sich die BA an den Arbeiten der Interdepartementalen Koordinationsgruppe zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung und von deren Arbeitsgruppen. Letztere identifizieren und beurteilen die Risiken der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung auf nationaler Ebene im Auftrag des Bundesrates und unter der Leitung des SIF. Damit setzt der Bundesrat die entsprechende Empfehlung der GAFI zur nationalen Beurteilung der Risiken um.

NADAL-Netzwerk

Im Mai 2025 fand in Budapest die 16. Konferenz des Netzwerks der Staatsanwaltschaften oder gleichwertiger Institutionen bei den Obersten Gerichtshöfen der EU-Mitgliedstaaten (NADAL-Netzwerk) statt, zu denen auch diejenigen mit Beobachterstatus zählen, so u. a. die BA. Eines der Kernziele des Netzwerks besteht darin, den Wissensaustausch und den strategischen Dialog zwischen den nationalen Strafverfolgungsbehörden zu fördern. In den verschiedenen Podiumsdiskussionen konnten sich die Teilnehmenden über die Ermittlung und Strafverfolgung im Bereich der Cyberkriminalität, zu Fragen im Zusammenhang mit der Digitalisierung der Justiz sowie zu nationalen und internationalen Massnahmen gegen Umweltkriminalität austauschen.

Koordinierende Staatsanwältinnen und Staatsanwälte der BA

Aufgrund des internationalen Charakters der von der BA durchgeführten Ermittlungen ist das Vertrauensverhältnis zu ihren Partnern von entscheidender Bedeutung. Um diese Beziehungen zu ihren vorrangigen Partnern über die bestehenden Rechtshilfebeziehungen hinaus zu intensivieren, hat die BA im Berichtsjahr fünf Stellen für koordinierende Staatsanwältinnen und Staatsanwälte mit den Vereinigten Staaten, dem Vereinigten Königreich, Frankreich und Italien geschaffen. Neben der Schulung der Partner in den Besonderheiten des Schweizer Strafrechts und einem besseren Verständnis des lokalen Rechts besteht ihre Aufgabe darin, laufende gemeinsame Verfahren zu koordinieren und neue Fälle zu begleiten. Die koordinierenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte befassen sich ausschliesslich mit Fällen der BA und sind somit nicht mit der Funktion des Schweizer Verbindungsstaatsanwalts bei Eurojust zu verwechseln, der unter der Ägide des BJ als Verbindungsstelle für alle Schweizer Staatsanwaltschaften fungiert. Ende 2026 wird eine erste Bilanz gezogen und die Relevanz der Funktion, ihre Fortführung und mögliche Weiterentwicklung erörtert.

Genocide Prosecution Network

Die BA nahm im Berichtsjahr am 37. und 38. Treffen des sogenannten Genocide Prosecution Network (*European Network for Investigation and Prosecution of Genocide, Crimes against Humanity and War Crimes*) teil. Dieses Netzwerk, das seinen Kurznamen von «Genocide Network» in «Genocide Prosecution Network» im Mai 2025 änderte, ist eine Unterorganisation von Eurojust, die sich aus Praktikerinnen und Praktikern auf dem Gebiet des Völkerstrafrechts aus Staatsanwaltschaften und Justiz- und Polizeibehörden zusammensetzt. Es bietet den Teilnehmenden aus EU-Ländern sowie Beobachterstaaten wie Kanada, USA, Norwegen, Bosnien-Herzegowina, UK, der Ukraine und der Schweiz die Gelegenheit, sich fachspezifisch weiterzubilden sowie Erfahrungen und Informationen auszutauschen. Die Themen der Treffen im Berichtsjahr waren insbesondere die Strafverfolgung in Deutschland von Mitgliedern des «Islamischen Staates» wegen Völkermordes und die erste Verurteilung in Schweden wegen Völkermordes im Zusammenhang mit der Versklavung und Zwangsumsiedlung jesidischer Kinder, die rechtlichen Herausforderungen bei der Aufarbeitung von Völkermordfällen, die strafrechtliche Verfolgung von Anstiftung zum Völkermord und die neuen Trends und Chancen beim Einsatz neuer Technologien bei Ermittlungen zu schweren internationalen Straftaten.

7 Rechtsfragen und allgemeine Hinweise an den Gesetzgeber

Änderung der Bundesgerichtsbarkeit (Folgearbeiten zum Postulat Jositsch 19.3570)

Der im Oktober 2023 vorgelegte Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats 19.3570 von Ständerat Daniel Jositsch kommt zum Schluss, dass sich das bestehende System, das die Strafverfolgung zwischen Bund und Kantonen regelt, grundsätzlich bewährt hat und keine umfassende Reform, sondern punktuelle Änderungen angezeigt sind. Aus Sicht der BA erscheint dabei insbesondere eine Entlastung der Bundesgerichtsbarkeit von Fällen der Bagatellkriminalität angezeigt. Im Bereich der Bekämpfung des Terrorismus beispielsweise ist es jedoch sinnvoll, Fachkompetenzen an einer Stelle zu konzentrieren und eine zwingende Bundeszuständigkeit für alle Terrorismusdelikte zu schaffen. In diesem Sinne bringt sich die BA in den laufenden Gesetzgebungsarbeiten ein, die unter Federführung des BJ erfolgen.

Vollzug von Ersatzforderungen

Zu den Strafverfolgungsaufgaben der BA gehören unter anderem die Ermittlung von Vermögenswerten, die durch eine Straftat erlangt wurden, und ihre anschliessende Einziehung. Sind die der Einziehung unterliegenden Vermögenswerte nicht mehr vorhanden, so erkennt das Gericht auf eine Ersatzforderung des Staates in gleicher Höhe. Vor allem im Bereich der Bekämpfung der (internationalen) Wirtschaftskriminalität kann die BA regelmässig die gerichtliche Verfügung von Einziehungen und/oder Ersatzforderungen erwirken, dabei geht es mitunter um hohe Beträge. Die Praxis zeigt aber, dass der Vollzug rechtskräftig verfügbarer Ersatzforderungen eine grosse Herausforderung darstellt und aufgrund rechtlicher und/oder tatsächlicher Hindernisse bisweilen nicht oder nur teilweise durchgesetzt werden kann: Betreibungsrechtlich kommt Ersatzforderungen des Staates (sog. Drittklassforderungen) kein Vollstreckungsprivileg bzw. Vorzugsrecht zu, d. h. der Staat wird mit seinen Ansprüchen aus Ersatzforderungen nicht vorab befriedigt. Selbst wenn im Hinblick auf die Durchsetzung der Ersatzforderungen Vermögenswerte beschlagnahmt werden konnten, besteht keine Gewähr, dass deren Erlös am Ende gemäss den betreibungsrechtlichen Verteilungsregeln dem Staat ausgerichtet wird.

Auch sind die Kompetenzen der in der BA mit dem Vollzug betrauten Stelle von Gesetzes wegen beschränkt (Art. 75 Abs. 2 StBOG). Sie kann weder ermittelnd tätig werden noch kann sie nach Vermögenswerten suchen, wenn ab dem Eintritt der Rechtskraft keine konkreten Anhaltspunkte für deren Verbleib vorliegen. Vermögenswerte einzutreiben, die während des laufenden Strafverfahrens nicht identifiziert werden konnten, ist somit nahezu aussichtslos. Bestehen Hinweise auf Vermögenswerte im Ausland, versucht die BA, diese auf dem Rechtshilfegeweg erhältlich zu machen. Selbst bei konkreten Anhaltspunkten für potenzielle Vermögenswerte besteht jedoch keine Gewähr, dass der ersuchte Staat dem Ersuchen Folge leistet oder dass die Forderung vollständig gedeckt werden kann.

Beschwerde an das Bundesgericht zum Beschluss der Berufungskammer des Bundesstrafgerichts zur Einsetzung von ausserordentlichen Staatsanwältinnen und Staatsanwälten der BA

In ihrem Beschluss CA.2021.18 vom 15. Februar 2024 erklärte die Berufungskammer des Bundesstrafgerichts, dass die BA über keine formell-gesetzliche Grundlage für die Einsetzung von ausserordentlichen Staatsanwältinnen und Staatsanwälten verfüge. Die BA wurde daher angewiesen, für das betreffende Verfahren einen neuen, ordentlichen Staatsanwalt des Bundes zu bezeichnen. Die im Zuge dessen von der BA am 18. März 2024 beim Bundesgericht eingereichte Beschwerde gegen den betreffenden Entscheid der Berufungskammer ist zum Zeitpunkt der Publikation des vorliegenden Berichts immer noch hängig.

Ressourcensituation bei fedpol

Im Februar 2024 hatte der Nationalrat den Bundesrat mit dem Postulat 23.4349 beauftragt, die Ressourcensituation bei fedpol durch eine externe Stelle untersuchen zu lassen. Der Bundesrat betraute daraufhin die EFK mit der Prüfung, die zum Schluss kam, dass der Personalbestand der BKP nicht ausreichte, um die Ermittlungsaufträge in vollem Umfang zu erfüllen.

Da die BKP unter anderem für Ermittlungen im Auftrag der BA in den Bereichen Staatsschutz, Terrorismus, organisierte Kriminalität, Wirtschafts- und Cyberkriminalität zuständig ist, fordert die BA seit Jahren mehr Ermittlerinnen und Ermittler. Dies, um die wirksame Strafverfolgung auf Bundesebene und damit einen wichtigen Beitrag an die innere Sicherheit der Schweiz auch in Zukunft gewährleisten zu können.

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) wird auf Grundlage der Ergebnisse der EFK-Prüfung und in Zusammenarbeit mit der BA ein mögliches Vorgehen für eine nachhaltige, personelle Verstärkung der zentralen Ermittlungsbereiche definieren.



Tätigkeit der Abteilungen und Deliktsfelder

1 Abteilung Staatsschutz und Kriminelle Organisationen

Die Abteilung Staatsschutz und Kriminelle Organisationen (SK) war auch im Berichtsjahr mit konstant hohen Fallzahlen konfrontiert. Das Spektrum der Zuständigkeiten ist vielfältig und reicht vom gesamten Katalog der «klassischen Staatsschutzdelikte» gemäss Art. 23 Abs. 1 StPO über Delikte im Bereich Luftfahrt (Art. 90 Luftfahrtgesetz) und weitere spezialgesetzliche Bereiche – etwa der Güterkontroll-, Kriegsmaterial-, Embargo- oder Kernenergiegesetzgebung – bis hin zum Tatbestand Kriminelle Organisationen gemäss Art. 260^{ter} StGB. Des Weiteren erledigt die Abteilung SK Rechtshilfeverfahren, soweit diese einen Konnex zu Strafverfahren im Bereich Staatsschutz und Kriminelle Organisationen aufweisen oder verdeckte Ermittlungen beinhalten.

Zu den Aufgaben der Abteilung gehört auch der ganzjährige und BA-übergreifende Pikettendienst. Aufgrund ihrer entsprechenden Erfahrungen mit Pikettfällen sind verschiedene (Assistenz-)Staatsanwältinnen und (Assistenz-)Staatsanwälte zusätzlich in die Einsatzorganisation Terrorismus der BA eingebunden.

Um die Aufgaben zu bewältigen und die ständige Einsatzbereitschaft sowie eine effiziente und glaubwürdige Strafverfolgung zu gewährleisten, sind in der Abteilung SK die gut eingespielten Abläufe, die fall- und fachspezifische Ressourcenallokation und die gute Zusammenarbeit mit den eidgenössischen und kantonalen Partnerbehörden zentral.

1.1 Deliktsfeld Staatsschutz

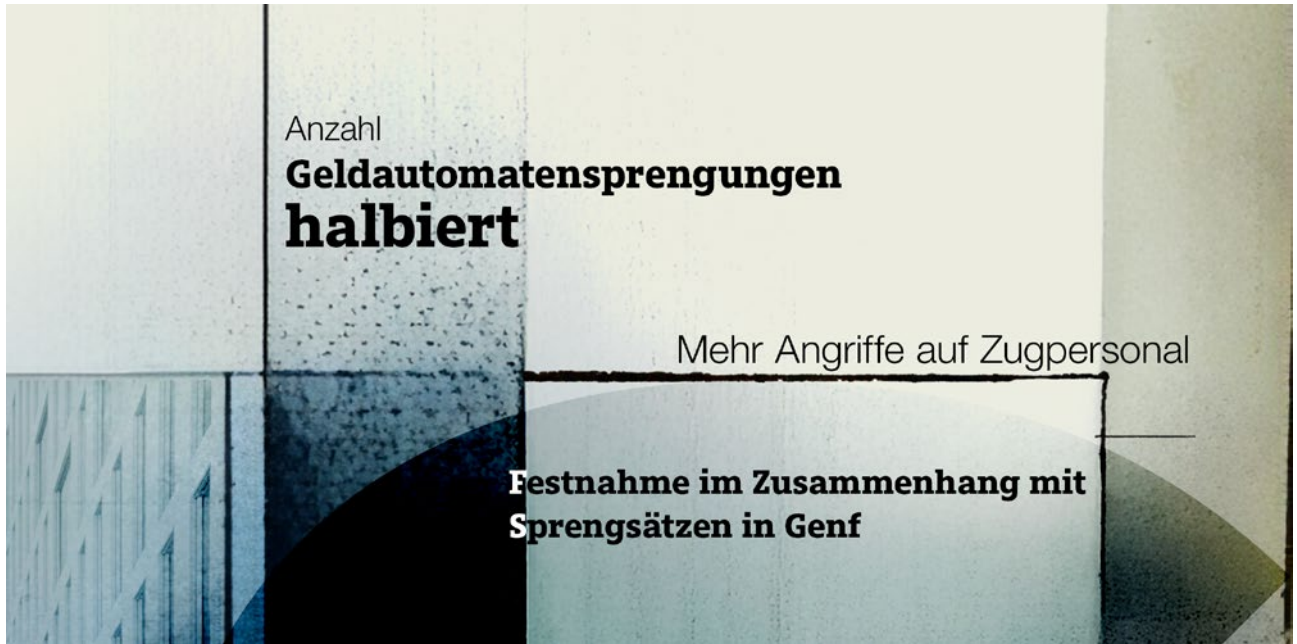
Im Deliktsfeld Staatsschutz (ST) werden sämtliche Fälle bearbeitet, die direkt die Landesinteressen und die innere Sicherheit tangieren. Das Themenspektrum ist dabei breit gefächert und reicht vom politischen oder wirtschaftlichen Nachrichtendienst über verbotene Handlungen für einen fremden Staat, Amtsgeheimnisdelikte und Falschgeld bis hin zu Flugunfällen, Amtsmissbrauchs- oder etwa auch Strahlenschutzdelikten.

Mit über 1200 Verfahrenseingängen blieb die Fallbelastung im Deliktsfeld hoch. Die Erledigungsrate ebenso – so wurden 2025 unter anderem 327 Strafbefehle erlassen oder von den 925 neu eingegangenen Massengeschäften (Falschgeld, Delikte gegen Beamte, Sprengstoff usw.) bereits 746 abgearbeitet. Während die Geldautomatensprengungen im Berichtsjahr etwa um die Hälfte abnahmen, erfolgten mehr Angriffe auf Personal des öffentlichen Verkehrs. Im ersten Quartal beschäftigte die Mitarbeitenden des Staatsschutzes besonders der Fall der detonierten Sprengsätze in Genf.

Enge Zusammenarbeit führte zu Festnahmen in Genf

Während Monaten hielten mehrere Detonationen von unkonventionellen Sprengsätzen in Genf die Strafverfolgungsbehörden in Atem. Mehrere Personen wurden bei den Explosionen zwischen August 2024 und Januar 2025 verletzt. Am 12. März 2025 wurde ein 61-jähriger Schweizer festgenommen, der dringend der Herstellung und Platzierung dieser Sprengsätze sowie des Versands von Drohbrieffen und Erpressungsforderungen verdächtigt wird.

Die Festnahme war das Resultat intensiver Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden von Bund und Kantonen sowie internationaler Partnerbehörden. Beteiligt waren zahlreiche Ermittlerinnen und Ermittler von fedpol und mehreren kantonalen Polizeikorps, verschiedene spezialisierte Dienste aus der ganzen Schweiz sowie Experten von Europol. Die gute Zusammenarbeit der verschiedenen Polizeikräfte, insbesondere mit der Kantonspolizei Genf und der BKP, sowie mit den weiteren Partnern spielte dabei eine entscheidende Rolle (Medienmitteilung der BA vom 12.3.2025). Das Strafverfahren der BA läuft noch. Es gilt die Unschuldsvermutung.



Anzahl Geldautomatensprengungen halbiert

Seit Jahren verfolgt, identifiziert und verhaftet die BA die Verursacher von Geldautomatensprengungen mit grossem Engagement. Immer öfter erzielt die BA konkrete Ermittlungsergebnisse, kann die Täter anklagen und erwirkt Verurteilungen. Dies zeigt offenbar Wirkung: 2025 wurden rund halb so viele Angriffe auf Geldautomaten mit Sprengstoff durchgeführt wie im Vorjahr.

Ein zentrales Element in dieser positiven Entwicklung liegt auch in der engen Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Partnerbehörden. Die Ermittlungen sind aufwendig, da die Täter meist grenzüberschreitend und in unterschiedlicher Zusammensetzung operieren. Viele Schritte laufen über internationale Rechtshilfe.

Die Zahl der in diesem Zusammenhang Ende 2025 offenen Strafverfahren ist mit rund 100 Fällen nach wie vor hoch. Für das Berichtsjahr sind zwei Verurteilungen hervorzuheben:

Im Dezember 2024 reichte die BA eine Anklage gegen fünf Personen unter anderem wegen Gefährdung durch Sprengstoffe und giftige Gase in verbrecherischer Absicht sowie das Herstellen, Verbergen, Weiterschaffen von Sprengstoffen und giftigen Gasen ein. Die BA warf ihnen vor, dass sie den Sprengstoff für einen Angriff auf einen Geldautomaten hätten verwenden wollen (siehe Medienmitteilung der BA vom 5.12.2024). An der Hauptverhandlung im April 2025 verurteilte das Gericht die fünf Beschuldigten wegen des Herstellens, Verbergens und Weiterschaffens von Sprengstoffen und giftigen Gasen. Vom Vorwurf der Gefährdung durch Sprengstoffe

und giftige Gase in verbrecherischer Absicht wurden sie hingegen freigesprochen. Die Beschuldigten erhielten unbedingte Freiheitsstrafen von bis zu 42 Monaten sowie bedingte Freiheitsstrafen von bis zu 22 Monaten. Ausserdem wurden alle für sieben Jahre des Landes verwiesen. Das Urteil war zum Zeitpunkt der Publikation des vorliegenden Berichts noch nicht rechtskräftig. Es gilt die Unschuldsvermutung.

Im Zusammenhang mit einer Geldautomatensprengung im Kanton Zürich fand im Juli 2025 die Hauptverhandlung gegen drei Personen statt. Die BA warf dem 40-jährigen und dem 22-jährigen Beschuldigten vor, im Dezember 2022 an der Sprengung eines Geldautomaten in Hettlingen im Kanton Zürich beteiligt gewesen zu sein und dabei einen erheblichen Sachschaden verursacht zu haben. Der dritte Beschuldigte musste sich aufgrund von Begünstigungshandlungen im Zusammenhang mit der Geldautomatensprengung vor Gericht verantworten (siehe Medienmitteilung der BA vom 10.12.2024). Das Bundesstrafgericht verurteilte den 40-jährigen Beschuldigten zu einer Freiheitsstrafe von 66 Monaten, was knapp unterhalb des Antrags der BA lag. Hingegen verdoppelte das Gericht den von der BA beantragten Landesverweis auf 20 Jahre. Den 22-jährigen Beschuldigten verurteilte das Gericht zu einer bedingten Freiheitsstrafe von 22 Monaten und einer bedingten Geldstrafe sowie einer Busse. Der dritte Beschuldigte erhielt eine bedingte Geldstrafe.

Beitrag zu Verurteilungen im Ausland

Die internationale Zusammenarbeit in Bezug auf Geldautomatensprengungen ist nicht nur für Festnahmen von Verdächtigen im Ausland wichtig (Beispiel: Sprengstoffanschläge auf Geldautomaten: internationale Operation). Sie umfasst auch die Übergabe von Verfahren, die zu Verurteilungen im Ausland für in der Schweiz begangene Taten führen.

Im Rahmen eines Strafverfahrens der BA wegen der Geldautomatensprengung in Hermance (GE) im Juli 2023 wurde der Fall an die französischen Behörden übergeben. Das Gericht in Lyon verurteilte eine Person wegen dieser Tat zu vier Jahren Freiheitsstrafe, davon zwei auf Bewährung, sowie zu einer Geldstrafe von 2500 Euro. Ein zweiter Angeklagter stand im September 2025 vor Gericht.

Diese bedeutenden Ergebnisse bestätigen, dass die Täter, die Sprengstoffanschläge auf Geldautomaten in der Schweiz verüben, oft über Kantons- und Landesgrenzen hinweg agieren. Es handelt sich also um ein internationales Phänomen, von dem auch die Schweiz nicht verschont bleibt. Aus diesem Grund sind die enge Zusammenarbeit und der Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden in der Schweiz und im Ausland von entscheidender Bedeutung.

Mehr Angriffe auf Personal des öffentlichen Verkehrs

Während die Anzahl der Geldautomatensprengungen abnahm, nahm die Anzahl der Anzeigen infolge von Angriffen auf Zugbegleiterinnen und Zugbegleiter innert Jahresfrist um einen Drittel zu. Auffallend ist, dass insbesondere aus der Romandie immer mehr Angriffe gemeldet werden.

Prozess um Ermordung eines ägyptischen Diplomaten

Im August 2024 reichte die BA Anklage gegen zwei Personen wegen der Ermordung eines ägyptischen Diplomaten in Genf im Jahr 1995 ein. Das Strafverfahren war 2009 sistiert worden, da die Täterschaft nicht ermittelt werden konnte. Aufgrund neuer Erkenntnisse konnte die BA das Strafverfahren 2018 wieder aufnehmen (siehe Medienmitteilung der BA vom 16.8.2024). Im Februar 2025 fand der Prozess gegen einen 54-jährigen ivorisch-italienischen Doppelbürger und eine 49-jährige schweizerisch-italienische Doppelbürgerin statt. Das Bundesstrafgericht sah die konkrete Rolle der Beschuldigten und ihr Wissen um die Hintergründe des Mordes nicht als erwiesen und sprach die beiden Beschuldigten vom Vorwurf des Mordes respektive der Gehilfenschaft dazu frei.

Für rund zwanzig weitere Delikte, darunter mehrfache Vergewaltigung und sexuelle Nötigung, wurde der Beschuldigte schuldig gesprochen und zu einer Freiheitsstrafe von 15 Jahren verurteilt (siehe Medienmitteilung des Bundesstrafgerichts vom 6.2.2025). Die Parteien legten gegen das Urteil Berufung ein, weshalb im November die Berufungsverhandlung stattfand. Die Richter der zweiten Instanz sprachen den Beschuldigten für mehrere zusätzliche Delikte frei und reduzierten die Freiheitsstrafe auf sieben Jahre und zehn Monate. Hingegen hielten sie an der von der Strafkammer ausgesprochenen Landesverweisung von 15 Jahren fest. Zum Zeitpunkt der Publikation dieses Berichts war das Urteil noch nicht rechtskräftig. Es gilt die Unschuldsvermutung.

Das Urteil ist ein wichtiger Meilenstein in einem einzigartigen Fall, in dem die Strafverfolgungsbehörden ihre Fähigkeit unter Beweis gestellt haben, eine langwierige und äusserst komplexe Untersuchung erfolgreich abzuschliessen. Die BA hat ihren Auftrag erfüllt, ein Verfahren einzuleiten und eine sorgfältige Untersuchung durchzuführen, um die notwendigen Beweismittel zu sammeln, damit sie ihre Anklageschrift einreichen und die Richter entscheiden können.

Mit Datenmanipulation bei CO₂-Sanktionen Schaden von 9 Millionen Franken verursacht

Im September 2025 konnte die BA ein weiteres wichtiges Urteil erwirken: Das Bundesstrafgericht verurteilte einen ehemaligen Mitarbeiter des Bundesamtes für Strassen (ASTRA) und zwei Verwaltungsräte einer Fahrzeug-Import-Gesellschaft wegen Sich-bestechen-Lassens respektive Bestechens, gewerbsmässigen Abgabebetrugs und Erschleichens einer falschen Beurkundung. Die Richter sahen es als erwiesen, dass die beiden Verwaltungsräte den ASTRA-Mitarbeiter dafür bezahlten, die für die Berechnung der CO₂-Sanktionen relevanten Daten so abzuändern, dass ihre Firma während über drei Jahren keine Sanktionen entrichten musste. Dadurch ist dem Bund ein Schaden von rund 9 Millionen Franken entstanden. Die drei Männer erhielten bedingte Freiheitsstrafen von 21, 22 und 24 Monaten. Zum Zeitpunkt der Publikation dieses Berichts war das Urteil noch nicht rechtskräftig. Bis zum Vorliegen eines rechtskräftigen Urteils gilt die Unschuldsvermutung.

Von der BA 2025 gestellte Ermächtigungsanträge	Anzahl	Ermächtigung zur Strafverfolgung erteilt	Ermächtigung zur Strafverfolgung verweigert	Antrag gegenstandslos	Feststellungsverfügung	Entscheid pendent
Antrag zur Strafverfolgungsermächtigung						
An GS-EJPD nach Art. 15 VG	0	0	0	0	0	0
An GS-EJPD nach Art. 66 Abs. 1 StBOG (inkl. Art. 302 StGB)	8	3 + 1*	0	1	2 + 1*	2 + 1*
An Kommissionen des Parlaments nach Art. 17 ParlG/Art. 17a ParlG	0	0	1*	0	0	0
An Oberauditorat nach Art. 219 Abs. 2 MStG i. V. m. Art. 101a Abs. 1 MStV	0	0	0	0	0	0
An Oberauditorat nach Art. 222 Abs. 1 MStG i. V. m. Art. 101a Abs. 1 MStV	1	1	0	0	0	0
Total	9	4 + 1*	1*	1	2 + 1*	2 + 1*

* Im Berichtsjahr gingen drei Entscheide ein, die hängige Anträge aus dem Jahr 2024 betrafen.

Ermächtigungsdelikte

Strafverfolgung von Bundesangestellten / Bundesparlamentarierinnen und Bundesparlamentariern

Die Strafverfolgung von Bundesangestellten wegen strafbarer Handlungen, die sich auf ihre amtliche Tätigkeit oder Stellung beziehen (ausgenommen sind Widerhandlungen im Strassenverkehr), bedarf gemäss Art. 15 des Verantwortlichkeitsgesetzes (VG, SR 170.32) einer Ermächtigung durch das EJPD.

Grundsätzlich wird ein Vorverfahren erst dann eingeleitet, wenn die Ermächtigung dazu erteilt wurde, wobei unaufschiebbare sichernde Massnahmen schon vorher zu treffen sind (Art. 303 StPO). Gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts kann die Ermächtigung jedoch bis zum Beginn des Rechtsmittelverfahrens eingeholt werden, sofern die Rechtsmittelinstanz über volle rechtliche und tatsächliche Kognition verfügt (Urteil 6B_142/2012 E. 2.5. vom 28.2.2013).

Bei den durch die Bundesversammlung gewählten Behördenmitgliedern und Magistratspersonen entscheiden die zuständigen Kommissionen beider Räte, d. h. die Immunitätskommission des Nationalrates und die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates, über die Ermächtigungserteilung (vgl. Art. 14 ff. VG). Die Strafverfolgung von Bundesparlamentarierinnen und Bundesparlamentariern wegen strafbarer Handlungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit ihrer amtlichen Stellung oder Tätigkeit stehen, bedarf ebenfalls der Ermächtigung durch die zuständigen Kommissionen beider Räte (Art. 17 Abs. 1 Parlamentsgesetz, ParlG, SR 171.10).

Strafverfolgung von politischen Delikten

Gemäss Art. 66 Abs. 1 StBOG bedarf die Verfolgung politischer Delikte einer Ermächtigung durch den Bundesrat. Es sind dies Fälle, in denen die politischen Interessen – namentlich die aussenpolitischen – jene der Strafverfolgung überwiegen, weshalb die Landesregierung ausnahmsweise in diese Verfahren eingreifen darf. Der Bundesrat hat die Ermächtigungskompetenz an das EJPD delegiert (Art. 3 Bst. a der Organisationsverordnung EJPD, SR 172.213.1). In Fällen, die die Beziehungen zum Ausland betreffen, entscheidet das EJPD nach Rücksprache mit dem EDA; Fälle von besonderer Bedeutung kann es dem Bundesrat vorlegen. Mit der Ermächtigung nach Art. 66 StBOG gilt auch die Ermächtigung des EJPD nach Verantwortlichkeitsgesetz als erteilt (Art. 7 der Verordnung zum VG, SR 170.321) (siehe Tabelle oben).

1.2 Deliktsfeld Kriminelle Organisationen

Die BA setzt ihr Engagement im Kampf gegen kriminelle Organisationen in enger Zusammenarbeit mit ihren wichtigsten nationalen und internationalen Partnern fort. Besonderes Augenmerk gilt dabei dem Dialog mit den Partnerbehörden, der Entwicklung der Rechtsprechung und der Einführung neuer Rechtsinstrumente, die die Strafverfolgung unterstützen können.

Eine günstige geografische Lage, eine stabile Wirtschaft und ein attraktiver Finanzplatz: Die Schweiz ist auch ein günstiges Terrain für kriminelle Organisationen, die hier ihre legalen und illegalen Interessen verfolgen. Die Bekämpfung dieser Organisationen ist eine der strategischen Prioritäten der BA. Dieses Engagement erfordert ein hohes Mass an Koordination mit nationalen und internationalen Partnern. In diesem Zusammenhang hat die BA auch 2025 ihre proaktive Rolle bei der Förderung des Dialogs mit den Partnerbehörden in der Schweiz und im Ausland fortgesetzt, was auf operativer Ebene zu wichtigen Ergebnissen im Rahmen der zahlreichen laufenden Ermittlungen geführt hat.

In der Schweiz aktive kriminelle Organisation: Anklage gegen einen italienischen Staatsbürger mit Wohnsitz im Kanton Aargau

Im April 2025 reichte die BA beim Bundesstrafgericht eine Anklageschrift gegen einen italienischen Staatsbürger mit Wohnsitz im Kanton Aargau wegen Beteiligung an und Unterstützung einer kriminellen Organisation ein. Der 58-Jährige wird insbesondere beschuldigt, zwischen 2001 und 2020 als Vertreter des Clans Anello-Fruci der 'Ndrangheta auf Schweizer Gebiet gehandelt und die Entwicklung der Interessen der Organisation in der Schweiz gefördert zu haben. Die Anklageschrift erwähnt darüber hinaus eine Reihe weiterer Straftaten: Einfuhr, Erwerb und Lagerung von Falschgeld, Hehlerei, Verstoss gegen das Bundesgesetz über Waffen und Verstoss gegen das Bundesgesetz über Betäubungsmittel. Die umfangreichen und gründlichen Ermittlungen von fedpol im Rahmen des Strafverfahrens der BA haben ergeben, dass die mafiöse kriminelle Organisation 'Ndrangheta, deren Zentrum in Kalabrien liegt und die international tätig ist, in der Schweiz präsent ist und dass der Beschuldigte dieser Organisation angehört und sie unterstützt. Im Rahmen der von fedpol unter der Leitung der BA durchgeführten Ermittlungen wurden zahlreiche verdeckte Überwachungsmassnahmen angeordnet und durch-



geführt, darunter Telefon- und Raumüberwachungen, Observationen und verdeckte Ermittlungen, um die Mitglieder der mafïösen kriminellen Vereinigung sowie deren kriminelle Aktivitäten und operative Dynamik zu identifizieren. Die Ermittlungen profitierten auch von den Aussagen mehrerer Kronzeugen in Italien. Diese lieferten zahlreiche Informationen über die Präsenz der 'Ndrangheta in der Schweiz, die im Rahmen der Ermittlungen der BA ergänzt und bestätigt wurden. Es handelt sich um ein komplexes Verfahren mit internationaler Dimension, das im Rahmen einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe mit der Staatsanwaltschaft von Catanzaro durchgeführt wurde. Die strafrechtliche Untersuchung wurde auf mehrere Personen ausgeweitet und betraf insgesamt 13 Beschuldigte. Am 24. Oktober 2024 erliess die BA einen Strafbefehl wegen Geldwäscherei (Art. 305^{bis} StGB) gegen eine 59-jährige italienische Staatsangehörige mit Wohnsitz im Kanton Solothurn. Da gegen den Strafbefehl Beschwerde eingereicht wurde, ist der Fall nun beim Bundesstrafgericht hängig. Weitere Informationen zu den Ergebnissen der Untersuchung, insbesondere zur Situation der anderen Beschuldigten, sind der Medienmitteilung der BA vom 16. April 2025 zu entnehmen.

Nationale und internationale Zusammenarbeit: ein entscheidender Erfolgsfaktor

Wie bereits 2024 mitgeteilt, führt die BA ein Strafverfahren gegen mehrere natürliche und unbekannte Personen wegen des Verdachts der Beteiligung an oder Unterstützung einer kriminellen Organisation (Art. 260^{ter} StGB), der qualifizierten Geldwäscherei (Art. 305^{bis} Abs. 2 StGB) und des qualifizierten Verstosses gegen das Betäubungsmittelgesetz (Art. 19 Abs. 2 BetmG). In diesem Zusammenhang wurden im September 2024 neun Hausdurchsuchungen durchgeführt, insbesondere in Zusammenarbeit mit fedpol und den Kantonspolizeien Luzern und Basel. Sechs Personen wurden festgenommen.

Im Juli 2025 kündigten die albanischen Behörden eine gross angelegte Operation an, die zur Festnahme mehrerer Personen führte. Auch in Italien kam es im November 2025 zu mehreren Festnahmen. Die Ermittlungen der albanischen und italienischen Behörden stehen in direktem Zusammenhang mit dem noch laufenden Strafverfahren der BA. Neben der wichtigen Zusammenarbeit, die im September 2024 zu den Festnahmen in der Schweiz geführt hat, spielt auch weiterhin die Koordination mit den Partnern auf internationaler Ebene eine zentrale Rolle. Auch auf nationaler Ebene sind Dialog und Zusammenarbeit wichtige Erfolgsfaktoren. Im Mai führte fedpol im Rahmen eines weiteren Strafverfahrens der BA in Zusammenarbeit mit den Kantonspolizeien Zürich und Aargau fünf Hausdurchsuchungen durch. Diese Massnahme erfolgte im Rahmen eines Strafverfahrens der BA

gegen mehrere natürliche Personen, die der Beteiligung an oder der Unterstützung einer kriminellen Organisation (Art. 260^{ter} StGB), der schweren Geldwäscherei (Art. 305^{bis} Abs. 2 StGB) und des schweren Verstosses gegen das Betäubungsmittelgesetz (Art. 19 Abs. 2 BetmG) verdächtigt werden. Die Operation betraf mehrere Privatwohnungen und wurde mit Unterstützung der jeweiligen Kantonspolizeien durchgeführt, was die Bedeutung der Zusammenarbeit und des Dialogs zwischen der Bundesbehörde und den Kantonsbehörden unterstreicht, die oft an vorderster Front mit kriminellen Aktivitäten konfrontiert sind.

Eine Regelung für Kronzeugen ist notwendig

Parallel zu den laufenden Diskussionen auf parlamentarischer Ebene (Postulate 23.4008 und 23.4317) setzt die BA ihre Überlegungen zur Einführung einer umfassenden und wirksamen Gesetzgebung für Kronzeugen im Schweizer Strafrecht fort, ein Thema, das der Bundesanwalt mehrfach angesprochen hat. Eine interne Analyse, die 2025 im Bereich Kriminelle Organisationen durchgeführt wurde, ermöglichte eine eingehende Untersuchung der Funktionsweise dieses Instruments, insbesondere durch einen Vergleich der Erfahrungen verschiedener Länder, darunter Italien, Frankreich und Deutschland. In diesem Zusammenhang ist die «interne» Perspektive, die der Kronzeuge gewährleisten könnte, besonders interessant, da sie ein zentrales Element bei komplexen Ermittlungen gegen per definitionem hermetisch abgeschottete Organisationen darstellt.

Sky-ECC-Daten: wichtige Entwicklungen in der Rechtsprechung

Im März 2021 wurden im Rahmen der Operation «Sky ECC» rund 300 Durchsuchungen in Belgien, Frankreich und den Niederlanden durchgeführt, mehr als 100 Personen festgenommen und Vermögenswerte im Wert von mehreren Millionen Euro beschlagnahmt. Die Operation basierte auf der Entschlüsselung von Gesprächen, die über den verschlüsselten Messaging-Dienst Sky ECC ausgetauscht wurden, der von Kriminellen weltweit für Drogenhandel, Geldwäscherei und andere schwere Straftaten genutzt wird. Europol koordinierte anschliessend die Analyse von Hunderten Millionen Nachrichten, die bis heute als Grundlage für Ermittlungen in ganz Europa dienen. Im Jahr 2022 erhielt die Schweiz über fedpol Zugang zu den relevanten Daten und richtete in Zusammenarbeit mit Europol, den Kantonspolizeien und internationalen Partnern spezialisierte Bewertungsteams ein. 2025 haben sich mehrere kantonale Gerichte jedoch negativ zur Zulässigkeit dieser Daten als Beweismittel geäussert. Nun ist es Aufgabe des Bundesgerichts, über bestimmte eingereichte Beschwerden zu entscheiden.

Die BA hat die verschiedenen Entscheide der kantonalen Gerichte zur Kenntnis genommen und stellt fest, dass diese noch nicht rechtskräftig sind. Wie bereits mehrfach betont, sind die Sky-ECC-Daten eines von vielen Beweismitteln, die die BA in Strafverfahren im Bereich der Straftat «Kriminelle Organisationen» verwendet.

Inhaltlich sind diese Daten, soweit sie als Beweismittel verwendet werden können, für die Bekämpfung krimineller Organisationen auf internationaler Ebene von grosser Bedeutung. Es ist jedoch Sache des zuständigen Gerichts, über die Zulässigkeit der Beweise im Einzelfall zu entscheiden. Sky-ECC-Daten wurden in benachbarten europäischen Ländern als Beweismittel zugelassen. Es gibt zahlreiche rechtskräftige Urteile in Deutschland, Italien, Belgien, Frankreich und den Niederlanden. Die SSK hat ihrerseits in einer Stellungnahme betont, dass angesichts des international anerkannten Grundsatzes des gegenseitigen Vertrauens und im Interesse einer wirksamen Bekämpfung der grenzüberschreitenden Schwerestrafkriminalität die Verwendung von Sky-ECC-Daten auch für die Schweizer Justizbehörden von grosser Bedeutung ist.

Dialog auf nationaler Ebene

Die Bekämpfung krimineller Organisationen ist eine Aufgabe, an der verschiedene Akteurinnen und Akteure beteiligt sind. Die Zusammenarbeit zwischen den betroffenen Partnern auf nationaler Ebene ist dabei von zentraler Bedeutung. Auf Bundesebene sind die Kantone wichtige Ansprechpartner. Der Dialog wurde dank der Arbeit spezifischer Gruppen fortgesetzt, die im Rahmen der SSK und der CLP gebildet wurden. Im Jahr 2025 wurden mehrere Treffen organisiert, um Informationen und bewährte Praktiken auszutauschen. Die BA hat auch zu den Aktivitäten der von fedpol eingesetzten Arbeitsgruppe beigetragen, die im Rahmen der von Bundesrat Beat Jans gewünschten nationalen Strategie zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität in der Schweiz tätig ist. Diese Strategie ist eingebettet in die Sicherheitspolitische Strategie des Landes und soll die Zusammenarbeit zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden intensivieren, um der wachsenden Bedrohung durch kriminelle Netzwerke wirksam zu begegnen. In diesem Zusammenhang haben die im Bereich Kriminelle Organisationen tätigen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte der BA an mehreren Sitzungen teilgenommen und ihren Beitrag zur Ausarbeitung der nationalen Strategie geleistet. Der Bundesrat hat am 19. Dezember 2025 die erste Strategie der Schweiz zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität verabschiedet.

2 Abteilung Wirtschaftskriminalität

Enorme Datenmengen, die Internationalität der Verfahren, hochkomplexe Straftaten und eine grosse Anzahl Beteiligter gehören – neben einer grossen medialen Aufmerksamkeit – zum Charakter und zu den Herausforderungen der grössten Abteilung innerhalb der BA.

Die Abteilung Wirtschaftskriminalität (WiKri) ist zuständig für die Verfolgung sämtlicher schwerer Formen von internationaler und interkantonaler Wirtschaftskriminalität. Dazu gehören namentlich Fälle von internationaler Korruption und Geldwäscherei sowie andere Wirtschaftsdelikte von nationaler oder internationaler Bedeutung, die in die Bundeszuständigkeit fallen. Daneben werden auch Strafverfahren im Bereich der Börsendelikte (Insiderhandel, Marktmanipulation) geführt. Die Abteilung ist an allen Standorten der BA vertreten (Bern, Lausanne, Lugano, Zürich).

Bereits eine Hausdurchsuchung kann dazu führen, dass bei der BA enorme Datenmengen eingehen, die in aufwendigen Analysen ausgewertet werden müssen. Regelmässig kommt es dabei auch zu Siegelungen der Daten. Mit der revidierten Strafprozessordnung wurden per 1. Januar 2024 zwar die Siegelungsgründe eingeschränkt und die Fristen verkürzt. Bis das Zwangsmassnahmengericht über den Zugriff der BA auf die versiegelten Daten entscheidet, können jedoch immer noch mehrere Monate oder gar Jahre vergehen.

Internationalität der Verfahren und viele Verfahrensbeteiligte

Wirtschaftsstrafverfahren bei der BA zeichnen sich auch durch ihre Internationalität aus, wodurch sich die Ermittlungen äusserst komplex und zeitintensiv gestalten. In fast allen Verfahren muss die BA internationale Rechtshilfe beantragen. Dabei gilt es, andere Rechtssysteme zu berücksichtigen, in denen beispielsweise ein Sachverhalt anders beurteilt wird als in der Schweiz, oder den Umstand einzubeziehen, dass ein Land aus verschiedenen Gründen wenig bis kein Interesse an einer Gewährung von Rechtshilfe zeigt.

Bei Wirtschaftsstrafverfahren sind regelmässig viele Verfahrensbeteiligte involviert. Oft stehen mehrere Beschuldigte im Fokus, und je nach Verfahren konstituieren sich zahlreiche Geschädigte – teilweise weit über tausend – als Privatkläger in der Schweiz, aber auch im Ausland. Die Abklärung des Sachverhalts erfordert

zahlreiche Einvernahmen, und die Teilnahmerechte sind zu respektieren, was auch zu logistischen Herausforderungen führen kann.

Um all diesen Herausforderungen zu begegnen, die u. a. dazu beitragen, dass Strafverfahren im Bereich Wirtschaftskriminalität häufig lange dauern, setzt die Abteilung auf Synergien: Die Zusammenarbeit mit Partnern innerhalb und ausserhalb der BA, auf nationaler und internationaler Ebene, ist unerlässlich, ebenso wie Flexibilität beim Einsatz der Ressourcen. Die Entwicklung neuer Instrumente, welche die Verfolgung von internationaler Korruption und Geldwäscherei in grenzüberschreitenden Verfahrenskomplexen unterstützen, ist zwingend nötig.

2.1 Deliktsfeld Allgemeine Wirtschaftskriminalität

Das Deliktsfeld Allgemeine Wirtschaftskriminalität (AW) umfasst einerseits Verfahren im Zusammenhang mit Finanzmarktdelikten (Marktmissbrauch), die in den alleinigen Zuständigkeitsbereich des Bundes fallen. Andererseits umfasst das Deliktsfeld auch Fälle von internationalen oder interkantonalen Vermögens- und Urkundenstrafataten.

Im Bereich der Marktmissbräuche ermöglicht die Bundeskompetenz eine Spezialisierung in Bezug auf Fälle mit hoher technischer Komplexität und den Einsatz von Analytinnen und Analysten mit spezifischem Fachwissen im Bereich der Finanzmärkte. Bei der Behandlung dieser Fälle ist die Zusammenarbeit mit der FINMA besonders eng, um vorhandene Synergien zu nutzen und die Verfahrensführung auf beiden Seiten zu optimieren.

Auf internationaler Ebene wird die Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden durch die oftmals sich gegenseitig ausschliessenden Zuständigkeiten in Fällen von Marktmissbrauch erleichtert. Der Schwerpunkt der Strafverfolgung durch die BA liegt auf der Verfolgung von Insiderstrafataten, begangen sowohl durch Einzelpersonen als auch durch «Insiderringe».

Im Bereich der Vermögensdelikte behandelt die BA Fälle, die eine überwiegend internationale oder interkantonale Komponente aufweisen. Es handelt sich hierbei um Fälle, die in die fakultative Zuständigkeit fallen oder angesichts der nachgelagerten Geldwäscherei zur obligatorischen Bundesgerichtsbarkeit gehören. Was die fakultative Kompetenz angeht, hält sich die BA an den Grundsatz des Primats der kantonalen Zuständigkeit. Die von der BA übernommenen Fälle betreffen insbesondere serienmässig begangene Wirtschaftsstrafataten, die mit besonderen Herausforderungen verbunden sind; dies insbesondere auch im Hinblick auf die Anzahl von Geschädigten. In diesem Zusammenhang hat die BA Strategien und Instrumente zur Bewältigung dieser Herausforderungen entwickelt. Im Übrigen baut die BA laufend ihre Kompetenzen im Umgang mit der stetig voranschreitenden Digitalisierung aus.

Verurteilung
**im bisher grössten
Insiderfall der Schweiz**

7 Jahre und 11 Monate
Freiheitsstrafe für
qualifizierte
Veruntreuung,
Urkundenfälschung
und Geldwäscherei

**Urteil wegen Front Running
vor Bundesgericht**

Urteil im bisher grössten Insiderfall der Schweiz

Im Februar 2025 reichte die BA Anklage im bisher grössten Fall von Insiderhandel in der Schweiz ein: Sie warf einem Schweizer vor, in fünf Fällen im Zeitraum von 2018 bis 2020 vertrauliche und kurserhebliche Informationen zu laufenden oder geplanten Übernahmen ausgenutzt zu haben. Dabei soll er einen unrechtmässigen Gewinn von rund 10,6 Millionen Franken erzielt haben. Die vertraulichen Informationen soll er von einem langjährigen Bekannten erlangt haben, der bei einer Investmentbank tätig war (siehe Medienmitteilung der BA vom 11.2.2025). In seinem Urteil vom 24. September 2025 folgte das Bundesstrafgericht den Anträgen der BA fast vollumfänglich und sprach den Beschuldigten des mehrfachen Ausnützens von Insiderinformationen und des versuchten Ausnützens von Insiderinformationen schuldig. Es verurteilte den Schweizer zu einer bedingten Freiheitsstrafe von 15 Monaten und einer Busse von 10 000 Franken. Ausserdem muss der Beschuldigte eine Ersatzforderung von rund 10,4 Millionen Franken und die Verfahrenskosten bezahlen. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Es gilt die Unschuldsvermutung.

Strafverfahren gegen Joseph Blatter und Michel Platini abgeschlossen

Im Strafverfahren der BA gegen den ehemaligen FIFA-Präsidenten Joseph Blatter und den ehemaligen Präsidenten der UEFA Michel Platini fand vom 3. bis 6. März 2025 die Berufungsverhandlung vor einer ausserordentlichen Berufungskammer im Strafjustizzentrum in Muttenz statt. Die Einberufung einer ausserordentlichen Berufungskammer ging auf ein von Michel Platini eingebrachtes Ausstandsbegehren gegenüber Mitgliedern der Berufungskammer des Bundesstrafgerichts zurück, das zu einer Beschwerde an das Bundesgericht führte. Die Richter in Lausanne hiessen das Begehren gut und versetzten sämtliche Richter und Richterinnen der (ordentlichen) Berufungskammer des Bundesstrafgerichts im Berufungsverfahren CA.2022.25 in den Ausstand.

Mit Urteil vom 25. März 2025 bestätigte die ausserordentliche Berufungskammer die Freisprüche, welche die erste Instanz basierend auf dem Prinzip *in dubio pro reo* ausgesprochen hatte. Die BA verzichtete auf eine Beschwerde an das Bundesgericht und schloss so ein weiteres Kapitel im Untersuchungskomplex zum Fussball ab.

Ehemaliger Geschäftsführer einer Genfer Privatbank und seine Ehefrau in erster Instanz verurteilt

Im Jahr 2024 reichte die BA beim Bundesstrafgericht eine Anklageschrift gegen einen ehemaligen Vermögensverwalter und Verwaltungsratsmitglied einer Genfer Privatbank ein. Der Beschuldigte stand im Verdacht, zwischen 2009 und 2015 unrechtmässig über Vermögenswerte eines Kunden in einer Bankbeziehung in der Schweiz in Höhe von mehr als 14 Millionen Franken verfügt zu haben. Das Verfahren richtete sich auch gegen die Ehefrau des ehemaligen Vermögensverwalters, die verdächtigt wurde, einige vereinzelte Geldwäschereihandlungen begangen zu haben, obwohl sie von dem Verfahren gegen ihren Ehemann wusste. Die Verhandlung fand im Juni 2025 statt. Am 11. Juli verkündete das Strafgericht sein Urteil und befand den ehemaligen Vermögensverwalter der qualifizierten Veruntreuung, der Urkundenfälschung und der Geldwäscherei für schuldig. Er wurde zu einer Freiheitsstrafe von sieben Jahren und elf Monaten verurteilt. Die angeklagte Ehefrau wurde wegen Geldwäscherei mit Eventualvorsatz in Bezug auf einige der betreffenden Transaktionen für schuldig befunden. Sie wurde von jeglicher Strafe freigesprochen. Darüber hinaus verurteilte das Gericht den ersten Angeklagten zu einer Ausgleichszahlung in Höhe von 13 505 050 Franken und zog eine Immobilie im Wert von 578 280 Franken ein. Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Für die Angeklagten gilt die Unschuldsvermutung.

Internationale Aktion im Kampf gegen Insiderhandel

Im Rahmen mehrerer Strafverfahren der BA wegen des Verdachts des Ausnützens von Insiderinformationen fanden am 2. Dezember 2025 zeitgleich mehrere Interventionen in der Schweiz, in Deutschland und in Grossbritannien statt (siehe Medienmitteilung der BA vom 3.12.2025). Die Strafverfahren werden gegen fünf Personen geführt, die vertrauliche und kurserhebliche Informationen zu einem börsenkotierten und international tätigen schweizerischen Unternehmen ausgenutzt haben sollen. Im Jahr 2024 veröffentlichte das Unternehmen zwei vorbereitete Medienmitteilungen, die einen negativen Einfluss auf dessen Aktienkurs hatten. Im Vorfeld der Publikation der Medienmitteilungen veräusserten die fünf Beschuldigten jeweils grössere Mengen Aktien des Unternehmens. Die BA verdächtigte die Beschuldigten, die vertraulichen Informationen, die den Medienmitteilungen zugrunde lagen (Insiderinformationen), für die rechtzeitige Veräusserung der Aktien ausgenutzt und so verdachtsweise Vermögensverluste von bis zu 2,49 Millionen Franken vermieden zu haben. Für die Beschuldigten gilt die Unschuldsvermutung.

Bundesgericht muss sich zu Urteil wegen *Front Running* äussern

Im Juni 2023 fällte die Strafkammer des Bundesstrafgerichts ein zukunftsweisendes Urteil im Bereich Insiderdelikte: Erstmals qualifizierten die Richter in Bellinzona das sogenannte *Front Running* als strafbaren Insiderhandel. Ein ehemaliger Angestellter des Finanzdepartements des Kantons St. Gallen und der St. Galler Pensionskasse wurde wegen mehrfacher ungetreuer Amtsführung, mehrfachen Ausnützens von Insiderinformationen und mehrfacher Geldwäscherei zu einer bedingten Freiheitsstrafe von zwei Jahren und zur Rückzahlung eines unrechtmässig erlangten Vermögensvorteils in Höhe von 2,3 Millionen Franken verurteilt. Von den Vorwürfen der ungetreuen Geschäftsbesorgung und des Ausnützens von Insiderinformationen zu gewissen Transaktionen wurde der Beschuldigte freigesprochen. Gegen dieses Urteil haben die BA und der Beschuldigte Berufung erklärt. Die Berufungskammer ging in ihrem Urteil vom Juni 2024 sogar noch einen Schritt weiter als die Vorinstanz: Sie erweiterte die Verurteilung wegen Insiderhandels und erhöhte die Strafe. Von den 28 Monaten Freiheitsstrafe wurden sechs Monate unbedingt ausgesprochen. Hingegen reduzierten die Richter die Ersatzforderung auf 1,18 Millionen Franken. Nach Eingang des schriftlich motivierten Urteils im Juli des Berichtsjahrs reichte der Beschuldigte Beschwerde in Strafsachen beim Bundesgericht ein. Es gilt die Unschuldsvermutung.

Neue Kompetenzen der BA auf dem Energiegrosshandelsmarkt

Ab Juni 2026 oder Januar 2027 erhält die BA neue Kompetenzen auf dem Energiegrosshandelsmarkt, einem für sie neuen Terrain. Im Rahmen des neuen Bundesgesetzes über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (BATE), das am 21. März 2025 vom Parlament verabschiedet wurde (23.083), wird die BA für die strafrechtliche Verfolgung von Insiderhandel, Marktmanipulation und dem Erteilen falscher Auskünfte zuständig sein. Das BATE ist ein zentraler Baustein der Nachfolgeregelung für das Bundesgesetz über subsidiäre Finanzhilfen zur Rettung systemkritischer Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft. Dieses wurde am 1. Oktober 2022 als Reaktion auf die extremen Preisausschläge seit Ende 2021 und insbesondere seit Ausbruch des Kriegs in der Ukraine eingeführt und ist bis Ende 2026 befristet. Mit dem BATE soll die Transparenz im Energiehandel erhöht, die Aufsicht verbessert und so die Systemstabilität und Versorgungssicherheit gestärkt werden. Bis zur Inkraftsetzung des neuen Bundesgesetzes wird die BA in enger Zusammenarbeit mit der Eidgenössischen Elektrizitätskommission die Umsetzung dieser neuen Straftatbestände vorbereiten.

2.2 Deliktsfeld Geldwäscherei

Das Deliktsfeld Geldwäscherei (GW) der BA betrifft vor allem bedeutende Geldwäschereifälle mit grenzüberschreitendem Charakter, in denen die Vortat zur Geldwäscherei, in erster Linie Betrug und danach Korruption, im Ausland begangen wurde und die Geldwäsche des Erlöses aus diesen Straftaten bereits zu einem überwiegenden Teil im Ausland stattgefunden hat. Dieses letztgenannte Kriterium begründet die Bundesgerichtsbarkeit (Art. 24 Abs. 1 lit. a StPO).

Die von der BA behandelten Fälle stammen hauptsächlich aus Anzeigen der MROS, bei der die Finanzintermediäre Verdachtsmeldungen einreichen, die somit dem Risiko ausgesetzt sind, in Geldwäschereifälle verwickelt zu werden. Seit mehreren Jahren ist festzustellen, dass Vermögenswerte kriminellen Ursprungs, die in die Schweiz gebracht werden, mittels vielfacher Transaktionen, die oftmals zahlreiche ausländische Gerichtsbarkeiten implizieren, bereits gewaschen oder «vorgewaschen» wurden.

Diese doppelte Komponente – Vortat im Ausland und «Vorwäsche» im Ausland – stellt eine erhebliche Herausforderung in Bezug auf die Dauer der Ermittlungen und den Ausgang der Verfahren dar, zumal diese stark von der von den beteiligten Ländern gewährten Rechtshilfe abhängig sind.

So kann sich insbesondere der Nachweis der Vortat im Ausland als unüberwindbares Hindernis erweisen, wenn das betreffende Land die von der BA erbetene Rechtshilfe nicht, nur teilweise oder nicht binnen nützlicher Frist leistet. Heikel ist die Situation auch dann, wenn im betroffenen Land keine Ermittlungen geführt werden. Es gilt allerdings zu präzisieren, dass eine strafrechtliche Verfolgung oder eine Verurteilung der Täterschaft in dem Land, in dem die Vortat begangen wurde, nicht zwingend erforderlich ist.

Diese Besonderheiten und die immer komplizierteren Wege, die von den Geldwäschern benutzt werden, erfordern auch im Bereich der Finanzanalyse erhebliche Ressourcen. Dies insbesondere, wenn nicht nur die Geldwäscherei strafrechtlich verfolgt, sondern auch die inkriminierten Vermögenswerte getreu dem Grundsatz, wonach sich Verbrechen nicht lohnen sollen, eingezogen werden sollen.



Die BA schliesst ihr Strafverfahren gegen Morgan Stanley (Switzerland) Sàrl mit einem Strafbefehl ab

Im Februar hat die BA ihre Strafuntersuchung gegen Morgan Stanley (Switzerland) Sàrl (ehemals Bank Morgan Stanley (Switzerland) AG) mit einem Strafbefehl abgeschlossen. Der Gesellschaft wird vorgeworfen, bei der Ausübung ihrer Tätigkeit als Finanzintermediärin im Jahr 2010 nicht alle zumutbaren und erforderlichen organisatorischen Massnahmen getroffen zu haben, um qualifizierte Geldwäscherei durch einen ihrer Kundenberater zu verhindern. Diese betraf Vermögenswerte, die aus Bestechungshandlungen des ehemaligen griechischen Verteidigungsministers Apostolos-Athanasios Tsochatzopoulos und seiner Vertrauten stammten. Ein Teil dieser Gelder war auf Schweizer Konten bei der Bank Morgan Stanley (Switzerland) AG im Namen eines Cousins von Tsochatzopoulos überwiesen worden. Die Bank hatte es versäumt, die mit den Transaktionen im Jahr 2010 verbundenen Geldwäschereirisiken zu erkennen und zu melden und die irreführenden und falschen Angaben des Urhebers der zugrunde liegenden Straftat gegenüber ihrer eigenen Compliance-Abteilung angemessen zu hinterfragen. Auf dieser Grundlage hat die BA die strafrechtliche Verantwortung des Unternehmens im Sinne von Art. 102 StGB festgestellt und gegen die Bank eine Geldstrafe in Höhe von einer Million Franken verhängt. Da das Unternehmen auf einen Einspruch verzichtete, ist der Strafbefehl rechtskräftig geworden.

Affäre «Lava Jato»: neue Verurteilungen in der Schweiz

Die BA hat im Berichtsjahr die Verfahren im Zusammenhang mit dem internationalen Korruptionsfall «Lava Jato» gegen den brasilianischen Ölkonzern Petrobras fortgesetzt und zwei weitere Verurteilungen von Schweizer Bankinstituten und deren ehemaligen Mitarbeitenden erwirkt. Im Juni verurteilte die BA einen ehemaligen Vermögensverwalter der Banque Pictet & Cie SA (Banque Pictet) wegen schwerer Geldwäscherei zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten auf Bewährung. Die Banque Pictet wurde ihrerseits zu einer Geldstrafe von 2 Millionen Franken verurteilt, weil sie nicht alle angemessenen und notwendigen organisatorischen Massnahmen getroffen hatte, um die Begehung dieser Handlungen zu verhindern. Die Strafuntersuchung ergab, dass zwischen Juni 2010 und Mai 2013 Gelder in Höhe von insgesamt mehr als 4,1 Millionen Dollar aus korrupten Zahlungen vom Konto eines brasilianischen Beamten bei der Banque Pictet überwiesen worden waren, um ihre kriminelle Herkunft zu verschleiern. Im August 2025 verurteilte die BA die Bank J. Safra Sarasin AG (Safra Bank) zu einer Geldstrafe von 3,5 Millionen Franken, weil sie nicht alle angemessenen und notwendigen organisatorischen Massnahmen getroffen hatte, um die Begehung bzw. den Versuch der schweren Geldwäscherei zwischen November 2011 und Mai 2014 in Höhe von insgesamt rund 71 Millionen Dollar zu verhindern. Da die Safra Bank zudem einen Vergleichsbetrag in Höhe von 16 Millionen Franken an Petrobras, die Privatklägerin in diesem

Verfahren, gezahlt hat, hat die BA keine Ausgleichsforderung ausgesprochen. Die BA verurteilte ausserdem eine ehemalige Mitarbeiterin der Safra Bank wegen schwerer Geldwäscherei zwischen November 2011 und Juli 2014, als sie bei einem anderen Schweizer Bankinstitut tätig war, zu einer bedingten Freiheitsstrafe von sechs Monaten. Der Gesamtbetrag belief sich auf 29,2 Millionen Dollar.

Die Untersuchung des Verfahrens wurde durch die parallel vom zuständigen Zwangsmassnahmengericht durchgeführten Entsiegelungsverfahren erheblich erschwert und verzögert. Insbesondere verfügte die BA im November und Dezember 2024, also fast fünfeneinhalb Jahre nach der Durchsuchung und der Einreichung ihres Entsiegelungsgesuchs, über den Inhalt der E-Mail-Postfächer der beiden Beschuldigten (natürliche Personen).

Diese beiden Entscheidungen, die nun rechtskräftig sind, markieren eine neue Etappe in der Bearbeitung des Schweizer Teils der Petrobras-Affäre, die bereits zu mehreren Verurteilungen geführt hat.

1MDB-Affäre: Verurteilung von J.P. Morgan (Schweiz) AG

Nach Abschluss eines im November 2022 eingeleiteten Strafverfahrens erliess die BA am 22. August 2025 einen Strafbefehl und eine Teileinstellungsverfügung. Die BA verurteilte die Bank J.P. Morgan (Schweiz) AG (J.P. Morgan Schweiz) zu einer Geldstrafe von 3 Millionen Franken, weil sie nicht alle angemessenen und notwendigen organisatorischen Massnahmen getroffen hatte, um die Begehung von schwerer Geldwäscherei zu verhindern. Im vorliegenden Fall hatte J.P. Morgan Schweiz zwischen dem 15. Oktober 2014 und dem 21. Juli 2015 43 Geldtransfers aus früheren Straftaten entgegengenommen bzw. ausgeführt, darunter 34 Auslandsüberweisungen in Höhe von insgesamt rund 174 Millionen Franken. Diese Verurteilung erfolgte im Rahmen der Strafverfahren, die die BA im Zusammenhang mit der Veruntreuung von Vermögenswerten des malaysischen Staatsfonds 1Malaysia Development Berhad (1MDB) führt. Letzterer, der als Kläger in dem Verfahren auftritt, erklärte, dass er eine Entschädigung in Höhe von 1,4 Milliarden malaysischen Ringgit erhalten werde, weshalb die BA keine Ausgleichsforderung stellte.

Verurteilung eines ehemaligen Fondsmanagers wegen Betrugs und schwerer Geldwäscherei in der Berufungsinstanz

Am 8. September 2025 verurteilte die Berufungskammer des Bundesstrafgerichts einen ehemaligen Fondsmanager wegen gewerbsmässigen Betrugs, schwerer Geldwäscherei und Urkundenfälschung zu einer Freiheitsstrafe von sechs Jahren und sieben Monaten sowie zu einer Geldstrafe. Der Betroffene wurde für schuldig befunden, ein ausgeklügeltes Betrugssystem eingerichtet zu haben, insbesondere durch Kursmanipulationen zum Nachteil mehrerer Investmentfonds und einer Verwaltungsgesellschaft, wodurch ein Schaden von über 100 Millionen Franken entstanden ist.

Zwei Mitangeklagte, beide Bankiers, wurden ebenfalls wegen schwerer Geldwäscherei für schuldig befunden und zu Freiheitsstrafen von 28 Monaten, davon 6 Monate ohne Bewährung, bzw. 19 Monaten mit Bewährung verurteilt. Das Verfahren gegen einen vierten Angeklagten wurde aufgrund seiner Unfähigkeit, an den Verhandlungen teilzunehmen, eingestellt. In Bezug auf das Vermögen ordnete das Berufungsgericht die Rückzahlung von rund 8 Millionen Franken an die Privatklägerin an und sprach ihr die gegen den Hauptangeklagten und zwei Mitangeklagte verhängten Ausgleichsforderungen in Höhe von insgesamt rund 50 Millionen Franken zu. Darüber hinaus gab es den zivilrechtlichen Ansprüchen der Privatklägerin teilweise statt und verurteilte den Hauptangeklagten zur Rückzahlung von 40 Millionen Franken an sie. Dieses Urteil ist ein wichtiger Meilenstein in einem komplexen Verfahren wegen Wirtschaftskriminalität und stellt einen bedeutenden Fortschritt in der Rechtsprechung dar, insbesondere in Bezug auf den in zweiter Instanz festgestellten Straftatbestand des Betrugs und der schweren Geldwäscherei. Das Urteil des Gerichts ist nicht rechtskräftig und kann noch mit Beschwerde in Strafsachen beim Bundesgericht angefochten werden. Bis zur Rechtskraft des Urteils gilt für die Angeklagten die Unschuldsvermutung.

2.3 Deliktsfeld Internationale Korruption

Die Schweiz als wichtiger internationaler Finanzplatz und Sitz verschiedener grosser Unternehmen, die in wichtigen Wirtschaftsbereichen tätig sind (beispielsweise im Rohstoffhandel oder in den Bereichen Pharma oder Mikrotechnologie), steht regelmässig im Zentrum der internationalen Aufmerksamkeit.

Das Deliktsfeld Internationale Korruption (IK) bearbeitet Fälle von Bestechung fremder Amtsträger gemäss Art. 322^{septies} StGB (strafbar seit 1.7.2006) und damit zusammenhängende Delikte. Verfahren in diesem Deliktsfeld werden häufig gestützt auf Informationen aus eingehenden ausländischen Rechtshilfeersuchen, der BA übermittelte Meldungen der MROS oder aufgrund von Strafanzeigen eröffnet.

Zentral ist in den Fällen internationaler Korruption die koordinierte Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungsbehörden der betroffenen Staaten. Bei mangelndem Strafverfolgungswillen im ausländischen Staat, dessen Staatsangehöriger der bestochene Amtsträger ist, werden die Untersuchung der Bestechung durch die BA und eine Verurteilung sowie auch die Restitution allfälliger in der Schweiz beschlagnahmter Bestechungsgelder massgeblich erschwert oder gar verunmöglicht. Die in diesem Deliktsfeld geführten Strafuntersuchungen weisen regelmässig einen engen Zusammenhang auf mit jenen des Deliktsfelds Geldwäscherei (siehe S. 25 ff.).

Angesichts der internationalen Tragweite solcher Verfahren und der zunehmenden Bedeutung von *global resolutions*, d. h. zwischen verschiedenen Staaten koordinierten Verfahrensabschlüssen, sind die Zusammenarbeit und die Entwicklung gemeinsamer Ermittlungsstrategien mit ausländischen Strafverfolgungsbehörden von zentraler Bedeutung. Ein besonderes Gewicht legt die BA aber auch auf den Dialog mit den im Fokus stehenden Unternehmen, die Möglichkeit der Einreichung von Selbstanzeigen und die Kooperation des Unternehmens im Rahmen einer eröffneten Strafuntersuchung.

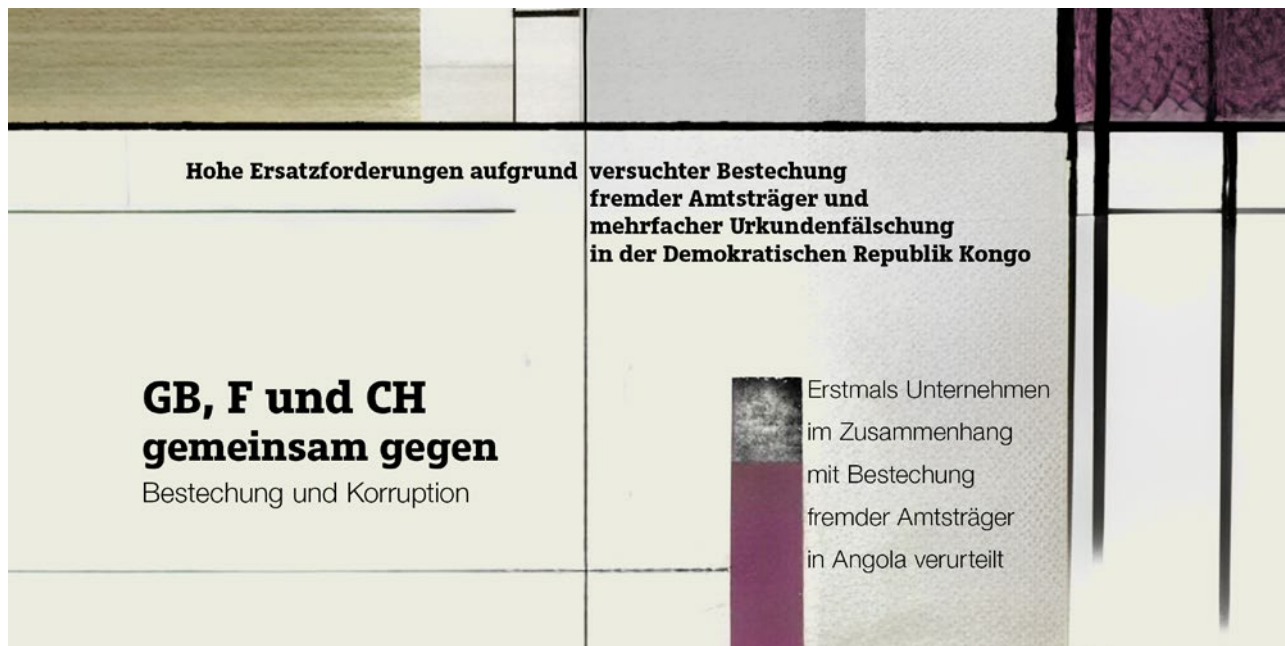
Schliesslich verfolgt die BA eine proaktive Strategie im Umfeld der internationalen Korruptionsermittlungen, indem sie, wenn rechtlich möglich und angezeigt, ausländische Strafverfolgungsbehörden mittels spontaner Informationsübermittlung auf vorhandene Beweismittel und die Möglichkeit der Stellung eines Rechtshilfeersuchens hinweist.

Erstmals Unternehmen im Zusammenhang mit Bestechung ausländischer Amtsträger verurteilt

Gleich zu Beginn des Berichtsjahres fällte das Bundesstrafgericht ein historisches Urteil: Erstmals wurde ein Unternehmen durch ein Schweizer Gericht aufgrund von organisatorischen Mängeln wegen aktiver Bestechung fremder Amtsträger schuldig gesprochen. Im Urteil vom 31. Januar 2025 kamen die Richter in Bellinzona zum Schluss, dass der internationale Rohstoffkonzern Trafigura Beheer BV zwischen April 2009 und Oktober 2011 nicht alle erforderlichen und zumutbaren organisatorischen Vorkehrungen getroffen hatte, um das Begehen von Straftaten mit aktiver Bestechung fremder Amtsträger zu verhindern. Des Weiteren sprach das Gericht einen ehemaligen leitenden Angestellten eines angolanischen Staatsunternehmens der passiven Bestechung fremder Amtsträger und einen ehemaligen hochrangigen Manager von Trafigura sowie eine Drittperson, über deren Unternehmen die Bestechungszahlungen abgewickelt wurden, der aktiven Bestechung fremder Amtsträger schuldig (siehe Medienmitteilung des Bundesstrafgerichts vom 31.1.2025). Dieses Urteil ist ein starkes Signal, das die Entschlossenheit der BA widerspiegelt, alle Formen der grenzüberschreitenden Korruption zu bekämpfen. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Bis zum Vorliegen eines rechtskräftigen Urteils gilt die Unschuldsvermutung.

Ehemaliger Mitarbeiter von Gunvor wegen aktiver Bestechung verurteilt

Knapp einen Monat später verurteilte das Bundesstrafgericht einen ehemaligen Mitarbeiter des Rohstoffhandelsunternehmens Gunvor wegen aktiver Bestechung fremder Amtsträger und des untauglichen Versuchs dazu. Das Gericht kam zum Schluss, dass der Beschuldigte zwischen dem 14. Juni 2010 und dem 14. Dezember 2011 als Verantwortlicher für die finanziellen Aspekte des Marktes in Kongo-Brazzaville zugunsten seines Arbeitgebers an Bestechungszahlungen an Amtsträger der Demokratischen Republik Kongo (DRK) beteiligt gewesen war. Das Ziel dieser waren Vertragsabschlüsse im Zusammenhang mit Rohöllieferungen durch ein kongolesisches Staatsunternehmen (siehe Medienmitteilung des Bundesstrafgerichts vom 20.2.2025). Der im September 2023 von der BA zur Anklage gebrachte Sachverhalt stand im Zusammenhang mit einem Strafbefehl, mit dem der Genfer Rohstoffhändler im Oktober 2019 zur Zahlung von insgesamt rund 94 Millionen Franken, davon 4 Millionen Franken Busse, verurteilt worden war. Dies weil das Unternehmen infolge schwerer Mängel in der internen Organisation die Bestechung von Amtsträgern zugelassen hatte (siehe Medienmitteilungen der BA vom 26.9.2025 und vom 17.10.2019). Das Urteil vom Februar 2025 ist noch nicht rechtskräftig. Bis zum Vorliegen eines rechtskräftigen Urteils gilt die Unschuldsvermutung.



Zwei Beschuldigte zu hohen Ersatzforderungen verurteilt

Ende September 2024 reichte die BA Anklage gegen zwei Personen wegen mehrfacher Bestechung fremder Amtsträger und Urkundenfälschung ein. Sie warf einem 75-jährigen bosnisch-herzegowinischen Staatsangehörigen vor, für Aufträge im Zusammenhang mit der Ausschreibung von öffentlichen Infrastrukturprojekten in der DRK einen funktionellen Amtsträger der DRK mehrfach bestochen zu haben. Ein 72-jähriger Schweizer Staatsbürger soll ihn gemäss Anklage mit seiner in der Schweiz ansässigen Firma dabei unterstützt haben. Die Richter in Bellinzona erachteten in ihrem Urteil vom 8. Juli 2025 den Straftatbestand der mehrfachen Bestechung fremder Amtsträger als nicht vollständig erfüllt und verurteilten die beiden Beschuldigten wegen mehrfacher versuchter Bestechung fremder Amtsträger respektive der Gehilfenschaft dazu. Des Weiteren sprachen sie die beiden Angeklagten der mehrfachen Urkundenfälschung schuldig. Der ältere Beschuldigte erhielt eine Freiheitsstrafe von zwölf Monaten und eine Geldstrafe, der jüngere eine Geldstrafe. Alle Strafen wurden bedingt ausgesprochen. Das Gericht sprach zudem zulasten der Beschuldigten hohe Ersatzforderungen von 1 513 900 Franken respektive 1 361 950 Franken aus. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Bis zum Vorliegen eines rechtskräftigen Urteils gilt die Unschuldsvermutung.

Vereinigtes Königreich, Frankreich und die Schweiz vereinbaren Allianz zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption

Um die eingangs erwähnte zentrale Zusammenarbeit in der Bekämpfung der internationalen Korruption noch weiter zu stärken, gründeten das *Serious Fraud Office* des Vereinigten Königreichs, Frankreichs *Parquet National Financier* und die BA im Berichtsjahr eine Taskforce. Mit einem «Founding Statement» bekräftigten die Partner am 20. März 2025 ihr gemeinsames Engagement zur Bekämpfung internationaler Bestechung und Korruption. Alle drei Länder haben dank weitreichender Antikorrup-tionsgesetzgebungen die Möglichkeit, gegen kriminelles Verhalten im Ausland vorzugehen, sofern eine entsprechende Verbindung zum jeweiligen Land besteht. Die neu gegründete Taskforce wird die bestehenden Beziehungen in der Strafverfolgung zwischen den Ländern stärken und die gemeinsame Bearbeitung von Fällen sowie den Austausch von Erkenntnissen und Fachwissen fördern (siehe Medienmitteilung der BA vom 20.3.2025).

Neues Instrument im Unternehmensstrafrecht: Der Bundesrat ist am Zug

Seit mehreren Jahren betont die BA die Notwendigkeit zusätzlicher Instrumente im Unternehmensstrafrecht (Art. 102 StGB), um die internationale Korruption wirkungsvoller und nachhaltiger bekämpfen zu können. Eine Forderung betrifft die Schaffung der Möglichkeit, mit Unternehmen, die mutmassliche Fälle im Bereich des Unter-

nehmensstrafrechts selbst anzeigen oder mit den Strafverfolgungsbehörden im Rahmen der Strafuntersuchung umfassend kooperieren, eine Vergleichslösung zu finden, die ihnen eine Verurteilung erspart (siehe dazu auch Tätigkeitsbericht der BA 2024, S. 29). Das vorgeschlagene Instrument lehnt sich an das aus dem angelsächsischen Recht bekannte Institut des *Deferred Prosecution Agreement* (DPA) oder die *Convention judiciaire d'intérêt public* (CJIP) in Frankreich an. Das Postulat «Prüfung des strafprozessualen Instruments der aufgeschobenen Anklageerhebung» (25.3028, eingereicht am 25.2.2025) von Ständerätin Isabelle Chassot nahm diese Forderung auf. Am 14. Mai 2025 beantragte der Bundesrat die Annahme des Postulats, einen Monat später folgte die kleine Kammer diesem Antrag. Der Bundesrat soll nun in einem Bericht die Vor- und Nachteile der Einführung des Instruments der aufgeschobenen Anklageerhebung für beschuldigte Unternehmen darlegen und beurteilen.

3 **Abteilung Internationale Rechtshilfe, Terrorismus, Völkerstrafrecht und Cyberkriminalität**

Die Abteilung umfasst die vier Deliktsfelder Internationale Rechtshilfe, Terrorismus, Völkerstrafrecht und Cyberkriminalität (RTVC). Die in diesem Kompetenzzentrum geführten Straf- und Rechtshilfeverfahren zeichnen sich in der Regel durch eine hohe Komplexität aus. Im Bereich des Völkerstrafrechts und des Terrorismus gibt es erst wenig Rechtsprechung des Bundesgerichts, was eine zusätzliche Herausforderung darstellt.

Insbesondere in den Deliktsfeldern Cyberkriminalität und Terrorismus stiegen die Fallzahlen in den vergangenen Jahren konstant an. Mit 140 Strafverfahren im Bereich Terrorismus, hauptsächlich im Zusammenhang mit dschihadistisch motiviertem Terrorismus, wurde im Berichtsjahr ein vorläufiger Höchststand erreicht.

Mit der zunehmend vernetzten und digitalisierten Gesellschaft nehmen auch Cyberdelikte stetig zu. Diese Art von Kriminalität kennt keine territorialen Grenzen, ist multidimensional und entwickelt sich rasant weiter. Für die Staatsanwaltschaften ist es eine Herausforderung, im Hinblick auf die technischen Möglichkeiten und das hoch spezialisierte Wissen am Ball zu bleiben.

Mit der zunehmenden Internationalität der Kriminalität nimmt auch die Anzahl der Rechtshilfeersuchen zu, die aus aller Welt bei der BA eintreffen. Diese umfassen die Erhebung von Beweismitteln oder die Ergreifung von Massnahmen, welche die ausländischen Behörden für ihre Strafverfahren benötigen.

Das Deliktsfeld Völkerstrafrecht führt Strafverfahren wegen Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen. Typischerweise ereigneten sich die Taten, die den Verfahren zugrunde liegen, im Ausland und lagen oft viele Jahre zurück. Auch das aktuelle Weltgeschehen hat Einfluss auf die Arbeit im Deliktsfeld. Immer öfter spiegeln die eingehenden Strafanzeigen die aktuellen Konflikte in der Ukraine und im Gazastreifen.

3.1 **Deliktsfeld Rechtshilfe**

Die Spezialistinnen und Spezialisten des Deliktsfelds Rechtshilfe (RH) behandeln die internationalen Rechtshilfeersuchen. Sofern das Rechtshilfeersuchen einen direkten Zusammenhang mit einem in einer anderen Abteilung oder in einem Deliktsfeld geführten Verfahren aufweist, wird es normalerweise der zuständigen Verfahrensleitung übertragen. So wird die Koordination der Verfahren sichergestellt und die einzelnen Schritte können effizienter durchgeführt werden. In bestimmten komplexeren Verfahren, in denen der mit der Durchführung der Rechtshilfe verbundene administrative Aufwand das Strafverfahren beeinträchtigen könnte, wird eine Taskforce eingesetzt.

Angesichts der aktuellen Kriminalitätsphänomene stellt die Beherrschung der internationalen Rechtshilfeprozesse eine zentrale Querschnittskompetenz der BA dar. Die Fachspezialistinnen und Fachspezialisten des Deliktsfelds Rechtshilfe stellen ihre Expertise der gesamten BA mittels Beratung, Beobachtung der Rechtsprechung, Ausbildung sowie durch die Unterstützung verschiedener Dienste zur Verfügung (insbesondere des OAB). Umgekehrt werden in Fällen, in denen die Erledigung ausländischer Rechtshilfeersuchen spezielle Fachkenntnisse erfordert, die Spezialistinnen und Spezialisten der anderen Bereiche zurate gezogen.

Rückführung unrechtmässig erworbener Vermögenswerte

Die vom Bereich Rechtshilfe durchgeführten Verfahren haben zum Ziel, in der Schweiz die für Strafverfahren in einem anderen Staat erforderlichen Beweismittel zu beschaffen und an den ersuchenden Staat weiterzuleiten (Beweisübermittlung; Art. 74 des Bundesgesetzes über internationale Rechtshilfe in Strafsachen, IRSG). Sie dienen auch dazu, die Erträge aus im Ausland begangenen Straftaten zu identifizieren, zu beschlagnahmen und an den ersuchenden Staat zu übergeben (Übergabe zum Zwecke der Rückgabe oder Einziehung; Art. 74a IRSG). Durch die Rechtshilfe beteiligt sich die Schweiz an den internationalen Bemühungen im Bereich der Vermögensrückführung (*Asset Recovery*). Ein Teil der Gelder kann in der Schweiz einbehalten werden, wenn eine internationale Teilungsvereinbarung dies vorsieht (Sharing). Diese Abkommen werden vom BJ gemäss dem Bundesgesetz über die Teilung eingezogener Vermögenswerte (TEVG) abgeschlossen.

Im Jahr 2025 ordnete der Bereich Rechtshilfe die Herausgabe von Geldern in der Höhe von insgesamt 73 Millionen Franken zur Einziehung oder Rückgabe an Kanada, Frankreich, Italien, Kuwait, Lettland und Peru an. Einige Entscheidungen sind noch nicht rechtskräftig.

Erstes Exequaturverfahren der BA

Im Berichtsjahr erlebte das Deliktsfeld Internationale Rechtshilfe eine Premiere: Erstmals war die BA mit der Durchführung eines sogenannten Exequaturverfahrens betraut. 2023 (BGE 149 IV 376) schloss das Bundesgericht die Anwendung von Art. 74a IRSG auf ausländische Einziehungsentscheide «durch Äquivalent» (Verpflichtung der Person, dem Staat die aus der Straftat erzielten Gewinne zurückzuzahlen) aus. Um in der Schweiz vollstreckt werden zu können, müssen diese ausländischen Entscheide zunächst von einem Strafgericht anerkannt werden (Exequaturverfahren; Art. 94 ff. IRSG). In diesem Fall reichte die BA in Absprache mit dem BJ beim Gericht den Antrag auf Anerkennung des Urteils ein.

Dem ersten Exequaturverfahren der BA liegt ein Rechtshilfeersuchen aus Deutschland vor, das sich auf ein rechtskräftiges und vollstreckbares Urteil wegen Marktmanipulation stützt. Darin ersucht Deutschland die Schweiz um Vollstreckung einer Ersatzforderung und von Verfahrenskosten. Die rechtshilfeweise gesperrten Vermögenswerte befinden sich bei einer Schweizer Bank.

Anfang November 2025 beantragte die BA beim Bundesstrafgericht die Durchführung eines Exequaturverfahrens im Sinne von Art. 94 ff. IRSG. Zurzeit ist der Schriftenwechsel im Gange.

Rückführung unrechtmässig erworbener Vermögenswerte an sechs Länder

Erstes Exequaturverfahren der Bundesanwaltschaft



3.2 Deliktsfeld Terrorismus

Die Fallzahlen im Deliktsfeld Terrorismus (TE) haben im Berichtsjahr weiter zugenommen. Die Anzahl Verfahren ist im Jahresverlauf auf rund 140 gestiegen. Die meisten sind im Bereich des dschihadistisch motivierten Terrorismus zu verorten. Weitere Anklagen und wichtige Urteile zeigen, dass sich die BA der Bedrohung durch den Terrorismus bewusst ist und diesen beharrlich verfolgt.

Die seit mehreren Jahren steigenden Fallzahlen zeigen auf, dass das Phänomen des dschihadistisch motivierten Terrorismus in der Schweiz nach wie vor sehr präsent ist. Für die BA stellt das Deliktsfeld Terrorismus weiterhin einen strategischen Schwerpunkt dar.

Thematisch umfassen die Verfahren ein breites Spektrum an Sachverhalten. Es geht unter anderem um Rekrutierung für verbotene Terrororganisationen, Finanzierung derselben, Propaganda, um dschihadistisch motivierte Reisende oder um Rückkehrer. Vereinzelt steht die Planung von möglichen Attentaten im Raum.

Dank Zusammenarbeit mutmasslichen Anschlag verhindert

Unerlässlich für die Führung der Verfahren im Bereich Terrorismus ist eine enge und kontinuierliche Zusammenarbeit mit den nationalen und internationalen Partnerbehörden. Dank dieser Zusammenarbeit konnte im Berichtsjahr ein mutmasslicher Anschlag verhindert werden. Ein 18-jähriger Deutschschweizer hatte sich über andert-halb Jahre radikalisiert und traf Vorkehrungen zur Begehung eines Anschlags im Namen der verbotenen terroristischen Organisation «Islamischer Staat». Er machte sich kundig über die religiöse Rechtfertigung eines solchen Anschlags und beschaffte sich ein Messer. fedpol wurde von einer Partnerbehörde rechtzeitig informiert, erstattete Strafanzeige und konnte den Beschuldigten im Auftrag der BA verhaften. Das Strafverfahren in dieser Sache ist noch hängig. Es gilt die Unschuldsvermutung.

Erstmals Angehörige wegen Terrorismusfinanzierung verurteilt

Gleich zu Beginn des Berichtsjahrs fällte das Bundesstrafgericht ein Urteil in einem bedeutenden Präzedenzfall: Die Richter sprachen die Eltern eines Schweizer Dschihadreisenden der Unterstützung des «Islamischen Staates» schuldig, weil sie ihrem Sohn, der sich im syrischen Konfliktgebiet der Organisation angeschlossen hatte, Geld zukommen liessen (Urteil SK.2024.4, siehe Medienmitteilung des Bundesstrafgerichts vom

30.1.2025). Es war das erste Mal, dass die BA Angehörige eines Schweizer Dschihadreisenden wegen des Verstosses gegen Art. 2 des Bundesgesetzes über das Verbot der Gruppierungen «al-Qaida» und «Islamischer Staat» sowie verwandter Organisationen anklagte (siehe Medienmitteilung der BA vom 25.1.2024). Das Urteil ist rechtskräftig und verdeutlicht, dass es auch bei familiären Verbindungen verboten ist, den Aufenthalt von Dschihadreisenden bei Terrororganisationen zu finanzieren.

Berufung im Fall von Beteiligung an und Unterstützung einer terroristischen Organisation

Im Dezember 2024 klagte die BA zwei Schweizer Staatsangehörige im Alter von 22 und 28 Jahren wegen der Unterstützung einer terroristischen Organisation, der Beteiligung an einer terroristischen Organisation und des mehrfachen Besitzes verbotener Gewaltdarstellungen an. Die beiden Männer sollen den «Islamischen Staat» zunächst unterstützt und sich danach als Mitglieder daran beteiligt haben (siehe Medienmitteilung der BA vom 19.12.2024). Die BA forderte für die Angeklagten unbedingte Freiheitsstrafen in der Höhe von 67 respektive 56 Monaten. Die Richter in Bellinzona verurteilten die Beschuldigten am Prozess im März 2025 wegen der Unterstützung einer terroristischen Organisation und des mehrfachen Besitzes von Gewaltdarstellungen, sprachen beide Angeklagten jedoch vom Vorwurf der Beteiligung an einer kriminellen Organisation frei. Die Strafen fielen tiefer aus als von der BA beantragt. Anstelle von 67 Monaten unbedingte erhielt der jüngere Angeklagte eine Freiheitsstrafe von 36 Monaten, davon die Hälfte unbedingte, und eine bedingte Geldstrafe. Der ältere Angeklagte wurde zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von 35 Monaten und einer bedingten Geldstrafe verurteilt. Die BA hat gegen das Urteil Berufung erklärt. Bis zum Vorliegen eines rechtskräftigen Urteils gilt die Unschuldsvermutung.

Anklage gegen mutmasslichen Anführer des Schweizer Ablegers einer terroristischen Organisation im Kosovo

Eine weitere bedeutende Anklage folgte im Juli 2025: Die BA reichte gegen den mutmasslichen Anführer und ein mutmassliches Mitglied des Schweizer Ablegers einer terroristischen Organisation im Kosovo eine Anklage wegen des Verdachts der Beteiligung an und Unterstützung einer Terrororganisation, der Bestechung fremder Amtsträger, der Begünstigung, der Geldwäscherei, der Urkundenfälschung und des gewerbsmässigen Betrugs ein. Die Beschuldigten waren im Rahmen einer gross angelegten Aktion in den Kantonen Genf und Waadt im September 2022 verhaftet worden (siehe Medienmitteilung der BA vom 1.9.2022). Die BA wirft einem Beschuldigten vor, Verantwortlicher des Schweizer Ablegers

Mutmasslicher Terroranschlag verhindert

Freiheitsstrafen für Unterstützung einer terroristischen Organisation und mehrfachen Besitz von Gewaltdarstellungen

einer kosovarischen, islamistisch orientierten Terrororganisation zu sein. Er wird zudem verdächtigt, in der Leitung dieser Organisation im Kosovo aktiv gewesen zu sein. Dem Beschuldigten wird vorgeworfen, vor allem in der Region Genf mit der Unterstützung eines weiteren Beschuldigten Handlungen zur Indoktrinierung, Finanzierung und Anwerbung von Neumitgliedern im Namen dieser Terrororganisation vorgenommen zu haben. Des Weiteren wird ihnen vorgeworfen, mit verschiedenen Handlungen die Ideologie der Terrororganisation «Islamischer Staat» verbreitet und somit die genannte Terrororganisation unterstützt zu haben (siehe Medienmitteilung der BA vom 7.7.2025). Die Hauptverhandlung fand Anfang November des Berichtsjahres statt. Das Gericht kam zum Schluss, dass das Hauptziel des Schweizer Ablegers der kosovarischen Terrororganisation nicht nachweislich in der Begehung von Gewalt- oder Terrorakten bestand, und dass auch nicht erstellt wurde, dass die Organisation in Terrorakte involviert gewesen sei. Es sprach die beiden Beschuldigten deshalb vom Vorwurf der Beteiligung an einer terroristischen Organisation frei. Hingegen verurteilten die Richter in Bellinzona die Beschuldigten wegen Unterstützung der terroristischen Organisation «Islamischer Staat» und weiterer, hauptsächlich gegen das Vermögen gerichteter Delikte, und sprachen Freiheitsstrafen von 30 bzw. 53 Monaten aus. Die BA hatte unbedingte Freiheitsstrafen von 9 bzw. 9½ Jahren gefordert. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Für die Beschuldigten gilt weiterhin die Unschuldsvermutung.

Strafuntersuchung wegen des Verdachts der Finanzierung der Hamas eingestellt

Im Sommer 2023 erhielt die BA eine Anzeige der MROS wegen des Verdachts der Finanzierung der Hamas aus der Schweiz. Die BA hat die Ermittlungen in dieser Sache bereits vor dem Angriff der Hamas auf Israel am 7. Oktober 2023 eingeleitet. Der mit der MROS-Meldung rapportierte Verdacht konnte in der Folge nach eingehenden Ermittlungen der BKP und mehreren Einvernahmen durch die BA nicht erhärtet werden. Die BA hat das Strafverfahren daher unter Anwendung von Art. 319 Abs. 1 Bst. a StPO eingestellt.

Das Bundesgesetz über das Verbot der Hamas sowie verwandter Organisationen wurde per 15. Mai 2025 in Kraft gesetzt. Die BA eröffnete auf der Grundlage des neuen Gesetzes bereits mehrere Strafverfahren, die noch hängig sind.

SPOC T MIN: Neues Netzwerk hat Arbeit aufgenommen

Die BA ist nur für die Strafverfolgung von erwachsenen Beschuldigten zuständig; minderjährige beschuldigte Personen fallen in die Kompetenz der kantonalen Jugendanwaltschaften. Immer öfter sind die Jugendstrafverfolgungsbehörden auch mit Fällen von minderjährigen Terrorismusverdächtigen und mit Fällen des dschihadistisch motivierten Terrorismus konfrontiert. Die BA unterstützt die Jugendanwaltschaften bereits seit einigen Jahren beratend und vermittelt etwa nationale und inter-

nationale Ansprechpartner. Um den Austausch zu dieser Thematik noch weiter zu verbessern und ein gesamtschweizerisches Lagebild zu ermöglichen, rief die BA im Berichtsjahr gemeinsam mit der Schweizerischen Vereinigung für Jugendstrafrechtspflege das Netzwerk der SPOC T MIN ins Leben. Jede Jugendanwaltschaft bezeichnete eine Person als *Single Point of Contact* bezüglich jugendlicher Terrorismusverdächtiger. Die so designierten SPOC T MIN stehen im regelmässigen Austausch mit der BA. Im September 2025 fand eine erste Versammlung der SPOC T MIN bei der BA statt.

3.3 Deliktsfeld Völkerstrafrecht

Obwohl Völkerrechtsverbrechen bisher stets ausserhalb der schweizerischen Landesgrenzen begangen wurden, hat die Schweiz als Depositarsstaat der Genfer Konventionen mit der Unterzeichnung des Römer Statuts ein klares Zeichen zugunsten der strafrechtlichen Repression gesetzt: Die Schweiz soll nicht Personen als Zufluchtsort dienen, die mutmasslich Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Kriegsverbrechen begangen haben.

Seit der Inkraftsetzung der gesamtschweizerischen Strafprozessordnung und der Anpassung des StGB per 1. Januar 2011 sind in Friedenszeiten ausschliesslich die Bundesbehörden für die Strafverfolgung von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Kriegsverbrechen zuständig. Dies gilt allerdings nur, wenn sich der Täter oder die Täterin auf schweizerischem Hoheitsgebiet befindet und nicht an einen anderen Staat oder an ein internationales Strafgericht ausgeliefert wird, dessen Zuständigkeit von der Schweiz anerkannt wird (Art. 264m StGB).

Die Taten, die den Verfahren im Bereich Völkerstrafrecht (VO) zugrunde liegen, ereignen sich typischerweise im Ausland und liegen teilweise viele Jahre zurück. Diese Umstände gestalten die Strafuntersuchungen vielfach schwierig und aufwendig. Zu den wiederkehrenden Herausforderungen gehört insbesondere die Erhebung von Beweisen. Oft sind Aussagen von Opfern und Zeuginnen und Zeugen die einzigen Beweise. Die manchmal fehlende Bereitschaft des Tatortstaats, die Ermittlungen durch Rechtshilfe zu unterstützen, und/oder lange Rechtshilfeverfahren sowie der Umfang und die Komplexität der Strafuntersuchungen erschweren die Ermittlungen zusätzlich.

Im Bereich Völkerstrafrecht umfasst die anspruchsvolle Vorabklärungsphase insbesondere die Frage, ob die dem Völkermord, den Verbrechen gegen die Menschlichkeit und den Kriegsverbrechen zugrunde liegenden kontextuellen Elemente erfüllt sind (Voraussetzung der Zuständigkeit).



Strafanzeigen spiegeln Weltgeschehen

Im Berichtsjahr konnte festgestellt werden, dass die im Deliktsfeld Völkerstrafrecht eingehenden Strafanzeigen immer öfter auch das aktuelle Weltgeschehen spiegeln. 2025 trafen vermehrt Anzeigen ein, die im Zusammenhang mit den aktuellen Konflikten in der Ukraine und im Gazastreifen stehen. Vielfach wurden diese Strafanzeigen von NGOs eingereicht, die sich im Bereich des Völkerstrafrechts engagieren, und richteten sich unter anderem gegen mutmassliche israelische Soldaten, die sich während einer bestimmten Zeit in der Schweiz aufhalten sollen. Als Quelle dienen nicht selten die Social-Media-Kanäle der Beschuldigten. Die Vorabklärungen, die solche Strafanzeigen auslösen, binden Ressourcen und führen kaum zu Erkenntnissen, welche die Eröffnung eines Strafverfahrens rechtfertigen. Die Folge sind Nichtanhandnahmen.

Intensive Vorbereitung Berufungsverhandlung in Sachen Ousman Sonko

Mit Urteil vom 15. Mai 2024 (SK.2023.23) hatte die Strafkammer des Bundesstrafgerichts den ehemaligen gambischen Innenminister Ousman Sonko wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit für schuldig befunden. Die Richter verurteilten Ousman Sonko zur Höchststrafe von 20 Jahren Freiheitsentzug und sprachen einen Landesverweis für zwölf Jahre aus. Darüber hinaus verpflichtete das Bundesstrafgericht Ousman Sonko dazu, der Privatklägerschaft eine Entschädigung für den erlittenen immateriellen Schaden zu zahlen. Im April 2025 erhielten die Parteien das begründete Urteil der Strafkammer. Nach einer sorgfältigen Analyse reichte die BA die schriftliche Berufungserklärung ein. Die Berufungsverhandlung wird voraussichtlich im April 2026 stattfinden. Die Vorbereitungen haben bereits begonnen. Die zahlreichen offenen rechtlichen Fragen erfordern die grösste Aufmerksamkeit seitens der Expertinnen und Experten für Völkerstrafrecht.

Frage der Rückwirkung noch nicht definitiv geklärt

Mit Urteil vom 1. Juni 2023 im Strafverfahren gegen Aliou Kosiak traf die Berufungskammer des Bundesstrafgerichts in zweierlei Hinsicht einen wegweisenden Entscheid: Es war das erste Mal, dass in der Schweiz eine Verurteilung wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit ausgesprochen wurde. Gleichzeitig entschieden die Richter, dass der Straftatbestand der Verbrechen gegen die Menschlichkeit rückwirkend auch auf vor 2011 begangene Taten angewendet werden darf (CA.2022.8).

Da gegen das zweitinstanzliche Urteil Beschwerde eingereicht wurde, muss nun das Bundesgericht unter anderem auch über die Frage der Rückwirkung entscheiden. Dieser höchstrichterliche Entscheid steht zum Zeitpunkt der Publikation des vorliegenden Berichts noch aus und wird für viele Fälle der BA von entscheidender Bedeutung sein. Die Frage der Rückwirkung ist umstritten, da sie gegen den Grundsatz *nulla poena sine lege* (keine Strafe ohne Gesetz) verstossen würde.

3.4 Deliktsfeld Cyberkriminalität

In der Schweiz obliegt die Bekämpfung der Cyberkriminalität allen für die Strafverfolgung zuständigen Bundes- und Kantonsbehörden. In diesem Zusammenhang führt die BA besonders komplexe Verfahren in eigener Zuständigkeit durch und unterstützt die Kantone als Vermittlerin und Schnittstellenpartnerin. Die internationale Dimension der Ermittlungen sowie deren technologische Komplexität erfordern hoch spezialisierte Ressourcen.

In einer zunehmend vernetzten und digitalisierten Gesellschaft nehmen Cyberdelikte stetig zu. Diese Art von Kriminalität kennt keine territorialen Grenzen, ist multidimensional und entwickelt sich ständig weiter. Darüber hinaus ist die Schweiz ein besonders attraktives Ziel für Cyberangriffe. Diese Rahmenbedingungen machen die Strafverfolgung komplex und besonders schwierig. In enger Zusammenarbeit mit ihren nationalen und internationalen Partnern engagiert sich die BA aktiv für die Bekämpfung solcher Angriffe. Die grössten Herausforderungen für die Behörden liegen in der Beweissicherung, den internationalen Verflechtungen und den Verfahrensfristen bei der Rechtshilfe. Die Identifizierung und Lokalisierung der mutmasslichen Täter gehören zu den vorrangigen Zielen in diesem Bereich. Dank der engen Zusammenarbeit mit den Partnerbehörden auf Bundes- und auf internationaler Ebene konnte dieses Ziel im Jahr 2025 im Rahmen mehrerer Strafverfahren erreicht werden.



Verurteilung wegen Betrugs mit sogenannten falschen Banktechnikern

Mit Urteil vom 16. April 2025 hat die Strafkammer des Bundesstrafgerichts einen französisch-israelischen Staatsangehörigen wegen gewerbsmässiger betrügerischer Verwendung eines Computers (Art. 147 Abs. 1 und 2 StGB) für schuldig befunden. Das Gericht verhängte eine (unbedingte) Freiheitsstrafe von vier Jahren unter Anrechnung der Untersuchungshaft. Ausserdem wurde die Ausweisung des Angeklagten aus der Schweiz für eine Dauer von fünf Jahren angeordnet. Er wurde zudem zur Zahlung von mehr als 1,5 Millionen Franken an mehrere geschädigte Schweizer Unternehmen als Entschädigung verurteilt. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Der Angeklagte geniesst weiterhin die Unschuldsvermutung. Das Gericht stellte fest, dass der Angeklagte zwischen Dezember 2016 und Juli 2018 als Mitglied einer in Israel ansässigen Gruppe, die sich mit *Social Engineering* befasste, zahlreiche Unternehmen in der Schweiz telefonisch kontaktiert und sich dabei fälschlicherweise als Mitarbeiter der Bank dieser Unternehmen ausgegeben hatte. Unter dem falschen Vorwand einer Änderung des E-Banking-Systems brachte er in zahlreichen Fällen die für die Zahlungen verantwortlichen Personen dazu, ihm ohne deren Wissen mittels einer Fernsteuerungssoftware Zugriff auf ihren Computer zu gewähren. Anschliessend ermöglichte er anderen Mitgliedern der Gruppe, die nicht identifiziert werden konnten, eine oder mehrere E-Banking-Sitzungen auf den Konten der betroffenen Unternehmen zu eröffnen.

Dadurch konnten sie die Überweisung grosser Summen von diesen Konten anordnen; diese Beträge wurden an Bankverbindungen unter ihrer Kontrolle in der Schweiz und im Ausland überwiesen. In diesem Zusammenhang wurden insgesamt mehr als 5 Millionen Franken von den Konten der betroffenen Unternehmen abgezweigt. Hinzu kommen versuchte Veruntreuungen in Höhe von rund 4 Millionen Franken.

Dieses Urteil – gegen das Berufung eingelegt wurde – sendet ein starkes Signal an Cyberkriminelle und zeigt, dass die Justiz sie auch dann erreichen kann, wenn sie vom Ausland aus agieren. Es handelt sich um ein wichtiges Ergebnis für die BA, das ohne die wichtige Arbeit von fedpol sowie die Zusammenarbeit der Staatsanwaltschaften und Polizeibehörden der Kantone, die ihre Unterlagen an die BA weitergeleitet haben und deren Ermittlungen ebenfalls zu diesem Erfolg beigetragen haben, nicht möglich gewesen wäre.

Komplexität der Ermittlungen und spezialisierte Ressourcen

Die Verfolgung von Fällen im Bereich der Cyberkriminalität, insbesondere im Zusammenhang mit Ransomware, erfordert besonders komplexe Ermittlungen mit internationalen Verflechtungen. Der Einsatz hoch spezialisierter Ermittlerinnen und Ermittler mit fundierten technischen Kenntnissen ist daher unerlässlich. Die Schaffung eines spezialisierten Cyberkommissariats innerhalb von fedpol, das seit dem 1. Januar 2025 operativ ist, war ein wich-

tiger Schritt in diese Richtung. Allerdings mangelt es in diesem Bereich der Strafverfolgung an Ressourcen innerhalb der BKP, ein Problem, das sich 2025 verschärft hat. Tatsächlich mussten mehrere Strafverfahren der BA aufgrund fehlender Ressourcen bei fedpol ausgesetzt werden. Diese Situation wirft wichtige Fragen hinsichtlich der inneren Sicherheit auf – da die Schweiz besonders anfällig für Cyberangriffe ist – und wurde auch von der EFK geprüft.

Internationale Operation: Identifizierung und Festnahme mehrerer Mitglieder der Gruppe 8Base

Im Dezember 2023 eröffnete die BA ein Strafverfahren und übernahm mehrere kantonale Verfahren wegen Ransomware-Angriffen einer Gruppe unbekannter Täter – vermutlich der Gruppe 8Base – gegen Schweizer Unternehmen. In diesem Zusammenhang führt die BA die strafrechtliche Untersuchung gegen mehrere mutmassliche Täter wegen Verdachts auf Erpressung und gewerbsmässige Erpressung (Art. 156 Ziff. 1 in Verbindung mit Ziff. 2 StGB), unbefugte Datenbeschaffung (Art. 143 Abs. 1 StGB), Datenbeschädigung (Art. 144^{bis} Ziff. 1 Abs. 2 StGB) und qualifizierte Geldwäscherei (Art. 305^{bis} Ziff. 1 in Verbindung mit Ziff. 2 StGB) durch.

Dank intensiver Ermittlungen der BA und von fedpol in enger Zusammenarbeit mit ihren ausländischen Partnerbehörden – insbesondere den Strafverfolgungsbehörden der USA und Deutschlands sowie Europol und Eurojust – konnten mehrere Mitglieder der Gruppe identifiziert und festgenommen werden. Im Rahmen des Strafverfahrens der BA und auf deren Antrag hin hat das BJ bei den thailändischen Behörden die Festnahme und Auslieferung von drei Personen beantragt. Diese wurden am 9. Februar 2025 in Thailand festgenommen und Anfang Dezember wurden zwei an die Schweiz ausgeliefert.

Die BA und fedpol haben bei diesen internationalen Ermittlungen eine entscheidende Rolle gespielt. Dieser grosse Erfolg zeigt, dass die Strafverfolgungsbehörden in der Lage sind, Ransomware-Angriffe wirksam zu bekämpfen – und unterstreicht gleichzeitig, dass die internationale Zusammenarbeit zwischen den Akteurinnen und Akteuren im Kampf gegen die Cyberkriminalität nach wie vor der Schlüssel zum Erfolg ist.

Schutz kritischer Infrastrukturen vor Cyberangriffen: Identifizierung von drei mutmasslichen Straftätern

Zwischen Juni 2023 und Mai 2025 führte die pro-russische Hackergruppe «NoName057(16)» mehrere DDoS-Angriffe (*Distributed Denial of Service*) gegen mehr als 200 Schweizer Websites durch, darunter diejenigen von Bundesbehörden, des Parlaments und von Betreibern kritischer Infrastrukturen. Die Angriffe standen im Zusammenhang mit geopolitischen Ereignissen (z. B. der Rede von Wolodymyr Selenskyj vor dem Schweizer Parlament, dem Besuch des ehemaligen Bundesrats Alain Berset in der Ukraine, dem WEF, der Friedenskonferenz auf dem Bürgenstock, dem Eurovision Song Contest). Die BA hat nach den ersten Angriffen ein Strafverfahren eröffnet und dieses nach einer internationalen Untersuchung im Jahr 2025 auf drei Schlüsselpersonen der kriminellen Vereinigung ausgeweitet, die identifiziert werden konnten und gegen die ein Haftbefehl vorliegt. Dank der Zusammenarbeit zwischen der BA, fedpol, Europol und anderen internationalen Partnern konnten Mitglieder der Gruppe identifiziert, Netzwerke durchsucht und Computer beschlagnahmt werden. Die Betreiber der von den Cyberangriffen betroffenen Websites wurden, soweit möglich, vorab vom Bundesamt für Cybersicherheit informiert und bei ihren Abwehrmassnahmen unterstützt.

Verurteilung wegen Realtime Phishing in England

Die BA führt ein Strafverfahren wegen einer Reihe von gross angelegten Phishing-Angriffen mittels gefälschter E-Banking-Websites. Durch dieses System wurden zahlreiche Kundinnen und Kunden von Schweizer Banken um insgesamt 2,4 Millionen Franken betrogen. In diesem Zusammenhang hat die BA rund 30 Fälle aus den Kantonen übernommen. Im Rahmen der Ermittlungen der BA und von fedpol konnte der Entwickler und Vertrieber des Phishing-Kits identifiziert und in England ausfindig gemacht werden. Das Strafverfahren wurde von den britischen Behörden übernommen, die bereits ein ähnliches Verfahren gegen diese Person geführt hatten. Am 23. Juli 2025 wurde der Angeklagte von einem britischen Gericht zu einer Freiheitsstrafe von sieben Jahren verurteilt. Vor diesem Hintergrund wurde das gegen ihn eingeleitete Verfahren von der BA eingestellt.

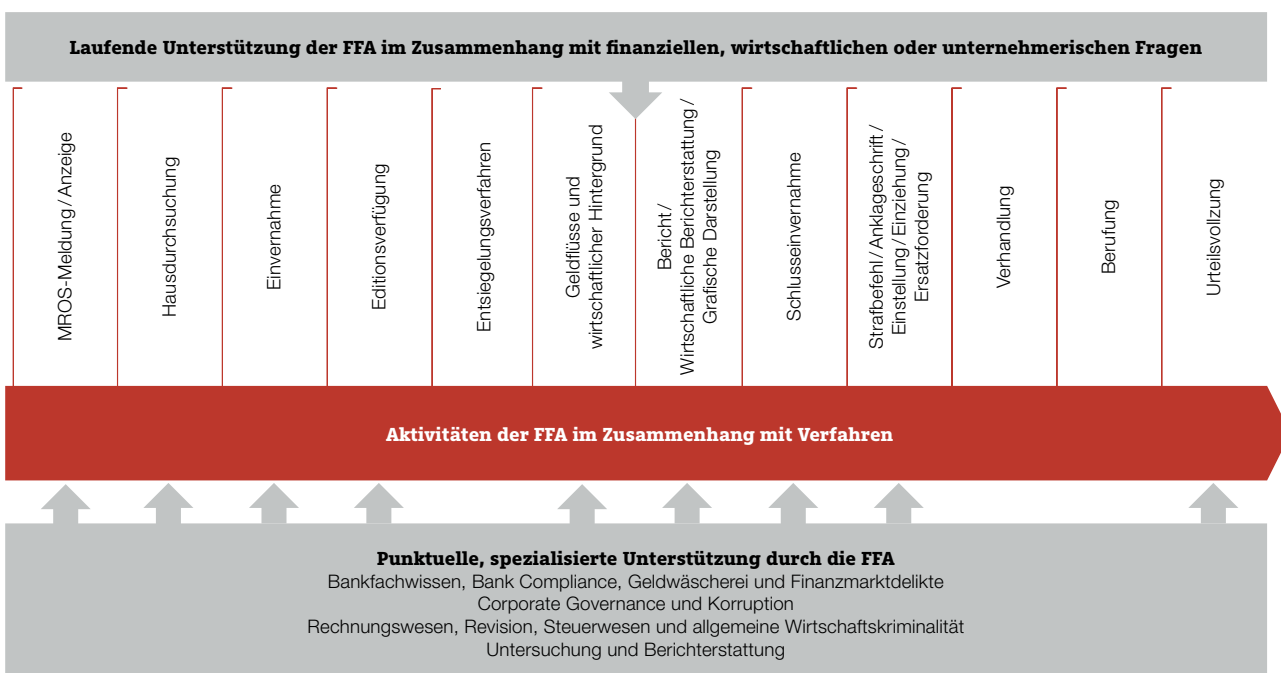
4 Abteilung Forensische Finanzanalyse

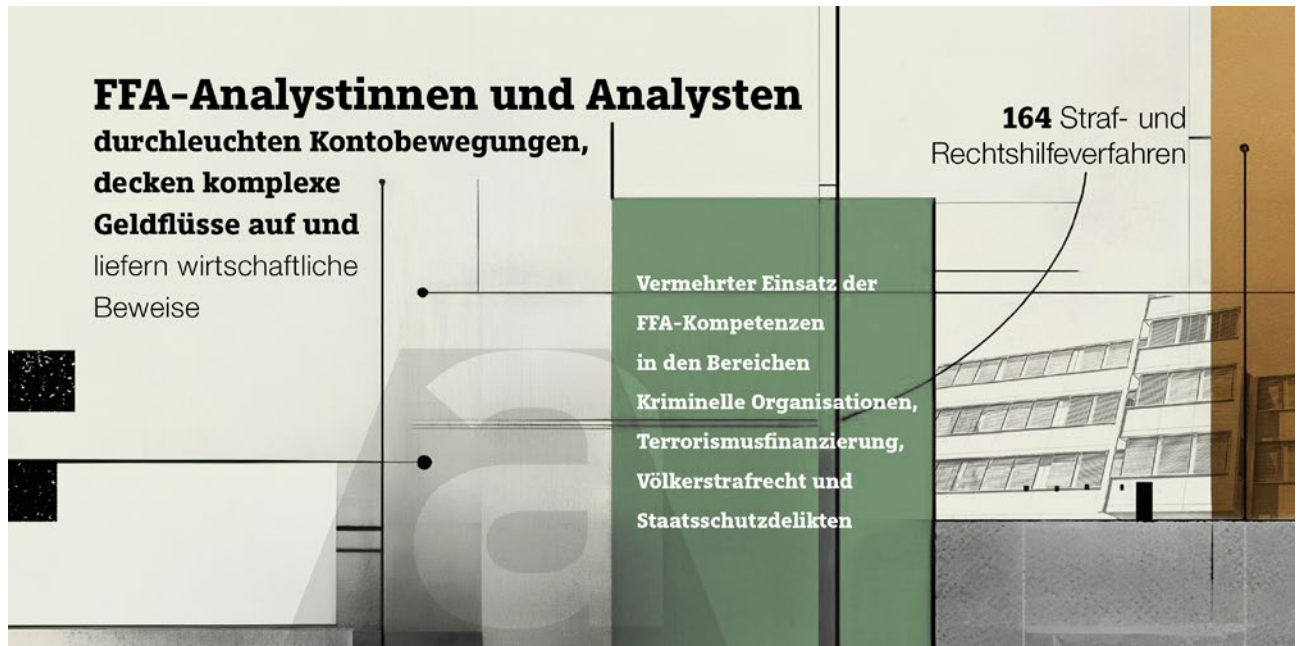
Bei der Untersuchung von Fällen von Korruption oder Geldwäscherei sind die Analytinnen und Analysten der Forensischen Finanzanalyse (FFA) meist von Anfang an dabei: Sie analysieren Konto-bewegungen, decken komplexe Geldflüsse auf und liefern die wirtschaftlichen Beweise, die vor Gericht standhalten müssen. Immer häufiger kommen die Kompetenzen der FFA aber auch in den Bereichen Kriminelle Organisationen, Verstösse gegen Sanktionen und Embargos, Terrorismusfinanzierung, Völkerstrafrecht und Staatschutzdelikten zum Einsatz, was die Analytinnen und Analysten zu wertvollen und vielseitigen Partnern in der Kriminalitätsbekämpfung macht. Insgesamt wurde die FFA 2025 in 164 Straf- und Rechts-hilfverfahren beigezogen, das ist der höchste Stand seit über zehn Jahren.

Die FFA ist hauptsächlich als Dienstleisterin für die ver-fahrensführenden Abteilungen tätig, unterstützt aber auch die GL und das Generalsekretariat (GS) mit ihren

Fachkompetenzen. Die Analytinnen und Analysten werden unabhängig von der zu ermittelnden Straftat bei-gezogen, um die Verfahrensleitenden mit ihrem Wirt-schafts- und Finanzfachwissen zu unterstützen, indem sie u. a. umfangreiche finanzielle Aufzeichnungen prüfen, Unregelmässigkeiten identifizieren oder nach Anomalien oder Mustern suchen, die auf betrügerische Aktivitäten hinweisen könnten. Sie erstellen Analysen, die in Be-richtsform, Tabellen oder grafisch dargestellt als Arbeits-grundlage dienen und letztlich Eingang in die Akten finden. In Zusammenarbeit mit den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten werden eingehende Überlegungen angestellt, um das effizienteste Format für die Analyse-ergebnisse zu definieren und so die Ressourcen der FFA entsprechend dem Kontext des Verfahrens optimal zu nutzen. Darüber hinaus werden die Mitarbeitenden bereits bei der Planung und Durchführung von beweis-sichernden Massnahmen, etwa der Beschlagnahme von Unterlagen anlässlich von Hausdurchsuchungen oder auch bei Rechtshilfeersuchen, beigezogen. Sie unterstüt-zen auch bei Einvernahmen, die Wirtschafts- und Finanz-aspekte tangieren. Zudem leisten sie insbesondere in komplexen Verfahren massgebliche Beiträge zugunsten von Anklageschriften und Strafbefehlen, für die Vorbe-reitung von Gerichtsverhandlungen und für den Urteils-vollzug. Um Straftaten nachweisen zu können, sind die Verfolgung der Geldströme und der Nachweis der kriminellen Herkunft unabdingbar.

Verfahrensschritte





2025 brachte die FFA ihr Fachwissen und ihre Erfahrung in nicht weniger als 164 Straf- und Rechtshilfeverfahren ein. Seit Jahren nehmen die Anfragen für den Einsatz der FFA in allen Deliktsfeldern zu. Gleichzeitig sind die Strafverfahren, zu denen die Spezialistinnen und Spezialisten hinzugezogen werden, immer komplexer und ziehen sich immer mehr in die Länge. Dies war auch im Berichtsjahr der Fall und stellte angesichts der zur Verfügung stehenden Ressourcen eine wesentliche Herausforderung für die Abteilung dar, was, neben der Entwicklung effizienter Tools und Prozesse, eine kontinuierliche Abwägung der Ressourcennutzung nach sich zog. Um der Situation Abhilfe zu schaffen, wurde der Personalbestand 2025 um drei Vollzeitäquivalente aufgestockt.

Zentraler Beitrag in mehreren Strafverfahren

Die FFA hat all die im vorliegenden Bericht beschriebenen WiKri-Verfahren aktiv unterstützt. In diesem Zusammenhang war die FFA auch 2025 mit mehr als 22,4 Prozent der eingesetzten Ressourcen in die komplexen Verfahren im Zusammenhang mit der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Unternehmen (Art. 102 StGB) involviert. So leistete die FFA im Strafverfahren im Zusammenhang mit dem malaysischen Staatsfonds 1MDB (siehe S. 27) einen zentralen Beitrag, indem sie ihre Kompetenzen in die abschliessende Entscheidung gegen die Bank J.P. Morgan Schweiz einbrachte, die letztlich zu einer Verurteilung und Geldstrafe der Bank führte. Auch im Zusammenhang mit den Strafbefehlen gegen die Banque Pictet & Cie SA und die Bank J. Safra Sarasin AG (siehe S. 26) war die Mitwirkung der Analystinnen und Analysten massgeblich

für die Bearbeitung der Straftatbestände qualifizierter Geldwäscherei. Vor diesem Hintergrund unterbreitete die FFA einen konkreten Vorschlag, wie Strafzumessungsmethoden im Rahmen von Verfahren zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Unternehmen im Zusammenhang mit Korruption oder Geldwäscherei standardisiert erfolgen könnten. Ebenso wurde die von der FFA vorgeschlagene Methode zur Gewinnberechnung der in diesem Zusammenhang strafrechtlich verfolgten Unternehmen validiert, insbesondere unter Berücksichtigung der gewichteten durchschnittlichen Kapitalkosten (WACC-Methode), um die Höhe der Ersatzforderung zu bestimmen.

Die inzwischen fest etablierte Fachorganisation der FFA-Spezialistinnen und Spezialisten setzt sich aus 13 Fachgebieten (SFG) zusammen. Ihre Ziele sind einerseits, eine Brücke zwischen den Anforderungen an den Nachweis der betreffenden Straftaten und der Realität der Wirtschafts- und Finanzwelt zu schlagen, aber auch eine Harmonisierung der innerhalb der Abteilung verwendeten Methoden sicherzustellen. Durch die Weitläufigkeit der abgedeckten Fachgebiete, die sich in ständigem Wandel befinden, stellt sie andererseits sicher, dass der Wissensstand im Aufgabengebiet der FFA aktuell bleibt und der Institution zur Verfügung steht. Im Berichtsjahr konnte die BA von der Arbeit der Spezialistinnen und Spezialisten in den Fachgebieten «Bankfachwissen» und «Bank Compliance» für eine allen offenstehende Grundausbildung «Banking Day» profitieren. Das SFG «Finanzmarktdelikte» schulte die betroffenen Analystinnen und Analysten im Hinblick auf die notwendigen Änderungen der statistischen Methoden, die aufgrund der geänderten

Rechtsprechung erforderlich wurden. Schliesslich initiierte das SFG «Geldwäscherei» die Entwicklung eines Tools und von Methoden zur Ermittlung von gewaschenen Vermögenswerten entsprechend der gewählten Strategie oder Rechtsprechung. Neue Herausforderungen ergaben sich ferner durch die digitalen Bezahlsysteme (u. a. virtuelle IBAN) und die digitalen Vermögenswerte. Hier arbeitete die FFA eng mit der MROS und der FINMA zusammen.

Im Rahmen der Digitalisierungsstrategie der BA und als Reaktion auf die Herausforderung der explosionsartigen Zunahme der zu analysierenden Datenmengen und der zunehmenden Komplexität der Verfahren wurde das Projekt Futuro 2024 lanciert. Dessen Ziel ist, eine sogenannte *Legal-Tech*-Plattform (LTP) einzuführen, die grosse (un)strukturierte Datenmengen verarbeitet und analysiert und somit die Verfahrensführung und die FFA-Analysen unterstützen soll. Das Vorhaben befand sich im Berichtsjahr am Ende der Konzeptphase, LTP wird voraussichtlich 2026 in Betrieb genommen.

5 Abteilung BA Operationen

Die Abteilung BA Operationen wurde im November 2025 neu gegründet. Ziel ist es, als Querschnittsfunktion eine Gesamtsicht über die operativen Themen der BA zu gewährleisten, um über die Abteilungsgrenzen hinweg die internen Abläufe und Prozesse im Dienste der Verfahren zu optimieren, die Ressourcen zu priorisieren und entsprechend zuzuteilen und die Innovation bei technologischen Hilfsmitteln voranzutreiben. Des Weiteren sorgt BA Operationen dafür, dass gemeinsame Standards in der Aus- und Weiterbildung für die gesamte BA implementiert werden.

Die bisherigen Funktionen, die bei BA Operationen angesiedelt waren, bleiben weiterhin in der Abteilung, anders als in der Vergangenheit ist BA Operationen aber nicht mehr Teil des GS, sondern wird als eigenständige Abteilung geführt. Dazu zählen die Zentrale Eingangsbearbeitung (ZEB), die Verfahrensservices und der Urteilsvollzug (UV). Ab 2026 kommen weitere Querschnittsfunktionen hinzu, so BA Transformation und Projekte, die bisher nicht bei BA Operationen, sondern im GS angesiedelt waren.

5.1 Zentrale Eingangsbearbeitung

Die ZEB ist das zentrale Eingangstor für alle Eingänge im Kerngeschäft, die nicht mit einem bereits bestehenden Verfahren in Zusammenhang stehen. Sie triagiert die Neueingänge nach rechtlichen Gesichtspunkten mithilfe eines vordefinierten Ablaufs und identifiziert die betroffenen Deliktsfelder. Im Rahmen einer ersten Prüfung (Bundeszuständigkeit etc.) werden frühzeitig mögliche Erledigungsarten festgestellt und direkt innerhalb der ZEB bearbeitet. Sofern die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind, redigiert die ZEB direkt eine Nichtanhandnahme (2025 waren es 145). Alle anderen neuen Eingänge werden entweder den zuständigen operativen Abteilungen zugestellt oder unter Beizug des OAB einer vertieften Prüfung unterzogen. Die ZEB steuert die Abläufe bis zur Zuweisung an die zuständige Abteilung oder bearbeitet den Verfahrensabschluss.

Durch die rasche und effiziente Erstbearbeitung von Neueingängen wird eine wirksame Entlastung der verfahrensführenden Abteilungen erreicht. Zudem wird eine einheitliche Bearbeitung ähnlicher Eingänge sichergestellt.

Im Berichtsjahr bearbeitete die ZEB insgesamt 2370 Eingänge. Darunter waren 129 Meldungen von der MROS. Ein grosser Teil dieser Eingänge führte zu neuen Straf- oder Rechtshilfeverfahren. Dabei gab es 299 Ersuchen der Kantone, die um Verfahrensübernahme baten; davon anerkannte die BA die Bundeskompetenz bei 82 Prozent. Von den neuen Straf- oder Rechtshilfeverfahren wurden 1771 in die Abteilungen zur weiteren Bearbeitung weitergeleitet. Rund 40 Prozent der im Berichtsjahr von der BA erledigten Verfahren (ohne Massengeschäfte) wurden innerhalb der ZEB behandelt.

Insgesamt stellte die ZEB im Berichtsjahr 144 Ersuchen um Verfahrensübernahme an Kantone, weil Delikte zur Anzeige gebracht wurden, die nicht in die Zuständigkeit der BA fielen. Davon richteten sich die vorgebrachten Vorwürfe in einigen Fällen gegen die Mitglieder von Gerichten und Behörden der Kantone oder Gemeinden.

Entgegen der landläufigen Meinung ist die BA nicht Aufsichtsbehörde über die Gerichte und Behörden der Kantone oder Gemeinden. Die BA verfügt über keine gesetzlichen Befugnisse, um die Tätigkeit dieser Behörden zu überprüfen oder zu beeinflussen. Dementsprechend können bei der BA weder Beschwerden noch Ersuchen um Untersuchungen gegen diese Behörden eingereicht werden.

Hintergrund der Eingaben sind oftmals Urteile oder Entscheide von eidgenössischen Gerichten und Behörden, mit denen diese auf Beschwerden der Anzeigerstatter nicht eingetreten sind oder diese abgewiesen haben bzw. mit denen die Anzeigerstatter nicht ein-

verstanden sind. In dem Zusammenhang ist festzuhalten, dass die BA weder Aufsichtsbehörde über das Bundesgericht noch Beschwerdeinstanz gegen dessen Urteile ist. Eine Strafanzeige stellt keinen Ersatz für die zur Verfügung stehenden Rechtsmittel in einem Straf-, Verwaltungs- oder Zivilverfahren dar. Die BA ist nicht zuständig für die Prüfung von Beschwerden gegen Entscheidungen oder Urteile anderer Behörden oder Gerichte.

5.2 Verfahrensservices

Der Fokus der Verfahrensservices liegt auf den zentralisierten Dienstleistungen zugunsten der Straf- und Rechtshilfeverfahren. Die Aufgaben der Services umfassen u. a. die Digitalisierung von Bankbewegungen für Finanzanalytistinnen und -analysten, die Erfassung und sichere Archivierung beispielsweise von Spuren nach Bankomatensprengungen, die Aufbereitung von Verfahrensunterlagen, E-Mails und Dokumenten sowie die Organisation der Übersetzungen in zahlreiche Sprachen.

Alle Services haben zum Ziel, den operativen Bereich für die Wahrnehmung seiner Kernaufgaben zu entlasten. So verarbeitet etwa der Service Editionen Finanzintermediäre (SEFI) Bankeditionen und stellt sie den verfahrensführenden Einheiten in elektronischer Form zur Verfügung. Im Berichtsjahr wurden 1021 Editionen verarbeitet. Das Datenmanagement (DMA) übernimmt unter anderem Aufträge für das Aufbereiten, Paginieren und Scannen von Unterlagen zuhanden der operativen Einheiten und arbeitet dabei auch eng mit SEFI und dem Service Asservate zusammen. Das DMA hat 2025 insgesamt 4942 Aufträge verarbeitet.

Der Service Asservate ist für den gesamten Lebenszyklus der sichergestellten Beweismittel verantwortlich. Dies beinhaltet die Erfassung der Beweismittel, ihre korrekte Lagerung sowie die Umsetzung der finalen Entscheide. Allein 2025 wurden 6681 Asservate eingelagert. Dazu gehören Kleidung und Schmuck genauso wie Sprengstoffe und Autos.

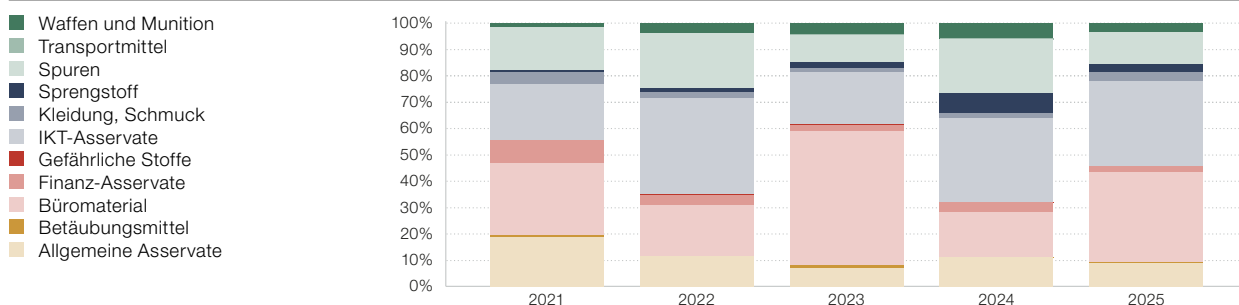
Neben den IKT-Asservaten hat insbesondere die Menge an Büromaterial zugenommen. Dies ist vor allem auf die Unterschriftenbögen mit den gefälschten Unterschriften für Initiativen und Referenden zurückzuführen, zu denen die BA mehrere Verfahren führt. Alle Asservate werden mittels einer 2020 eingeführten Lagerlösung erfasst und bewirtschaftet. Das sogenannte Asservatenmanagement, das erste gemeinsame System von der BA und fedpol, unterstützt alle Phasen von der Erfassung der Objekte durch die Ermittlerinnen und Ermittler an Hausdurchsuchungen bis hin zu den finalen Entscheiden wie Rückgabe/Aushändigung, Vernichtung oder Einziehung bei Vermögenswerten.

Der Service *eDiscovery* ermöglicht den operativen Bereichen die Analyse grosser, unstrukturierter Datenmengen. So werden für einen bestimmten Sachverhalt relevante Daten (meistens E-Mails und Dokumente) für die Ermittlungen bereitgestellt.

Der Sprachdienst koordiniert und verwaltet unter anderem für die verfahrensführenden Bereiche die externen Aufträge für Übersetzungen, Transkriptionen und Dolmetschereinsätze, beispielsweise für Einvernahmen. 2025 wurden Übersetzungen in 35 Sprachen veranlasst. Ausserdem pflegt der Service ein grosses Netzwerk mit rund 212 Sprachmittlerinnen und Sprachmittlern. Im Berichtsjahr wurde für den Sprachdienst ein Projekt zur Beschaffung eines Auftragstools initiiert. Ziel ist es, mithilfe der Software die administrativen Aufgaben effizienter abzuwickeln und somit die Qualität des Services zu optimieren.

Der Service Forensische Sicherung überprüft in Zusammenarbeit mit der BKP alle bei der BA eingehenden physischen Datenträger wie Festplatten, CDs oder USB-Sticks auf Schadsoftware und sichert sie forensisch. Im Berichtsjahr waren dies 707 Objekte.

Verteilung der Asservate auf Kategorien





5.3 Urteilsvollzug

Der UV ist als von der Untersuchung und Anklageerhebung unabhängige Stelle zuständig für den Vollzug von Entscheiden der Strafbehörden des Bundes. Er vollzieht in Rechtskraft erwachsene Entscheide des Bundesstrafgerichts und Verfügungen der BA (Strafbefehle, Einstellungs-, Auszahlungs-, Einziehungsverfügungen usw.). Dabei handelt es sich um Entscheide, die sowohl durch inländische als auch ausländische Verfahren mit verschiedenen Mitteln vollzogen werden, beispielsweise mithilfe des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs oder auch durch die aktive Rechtshilfe. Zusätzlich ist der UV zentrale Anlaufstelle für das BJ in Fällen, in denen das TEVG zur Anwendung gelangt (sog. Sharing-Verfahren).

Der UV übernimmt auch im Bereich Zentraler Support Strafverfahren (ZS-SV) wichtige Aufgaben, die einen direkten Einfluss auf später zu erledigende Vollzugsaufgaben haben und eine enge Zusammenarbeit mit dem Finanzdienst und den operativen Abteilungen der BA (SK, WiKri, RTVC) erfordern. Im Bereich der Vermögensverwaltung ist der UV zuständig für die Eröffnung und Verwaltung von BA-Konten bei der PostFinance (CHF) und der Schweizerischen Nationalbank (USD, EUR) sowie von Depots bei der Berner Kantonalbank (BEKB) im Fall von beschlagnahmten Vermögenswerten. Eine Kontoeröffnung erfolgt in Fällen, in denen Bargeld bei Hausdurchsuchungen beschlagnahmt wird, wenn ein Finanzintermediär in Liquidation gesetzt wird oder bei vorzeitiger Verwertung. Auch die Organisation von vorzeitigen Vermögensverwertungen und die Unterstützung der operativen Abteilungen gehören zum Aufgabengebiet des ZS-SV.

Darüber hinaus führt der UV die sogenannte Haftliste, eine Übersicht aller definitiv inhaftierten Personen in Verfahren der BA (ohne U-Haft und S-Haft). Im Zusammenhang mit der Haftliste obliegt auch die Triage von Haftrechnungen (ordentlicher Strafvollzug/vorzeitiger Strafvollzug/Massnahmenvollzug) und Gesundheitskosten der Vollzugskantone dem UV.

Im Berichtsjahr gingen 630 rechtskräftige Entscheide zwecks Vollzugs respektive mit Handlungsbedarf beim UV ein, davon 570 vollziehbare (Teil-)Verfügungen und 60 Urteile des Bundesstrafgerichts. Insgesamt konnten 494 Dossiers im UV erledigt werden.

2025 wurden neue Ersatzforderungen aus Strafverfahren der BA in der Höhe von 1 048 337.70 Franken in Rechnung gestellt. Im Auftrag der BA wurden im gleichen Zeitraum Vermögenswerte aus Einziehungen und Ersatzforderungen in der Höhe von insgesamt 59 100 744.41 Franken, 30 676 967.12 Dollar sowie 1 382 752.09 Euro an das BJ, das für die Teilung eingezogener Vermögenswerte (Sharing) zuständig ist, überwiesen. Die beschlagnahmten Vermögenswerte, die die BA auf einem ihrer Konten verwaltet, belaufen sich per 31. Dezember 2025 auf 151 008 114.72 Franken, 36 141 915.60 Euro und 157 517 600.94 Dollar; der Saldo an Wertpapieren beträgt 745 439.90 Franken. Der noch einzutreibende respektive aufgelaufene Gesamtbetrag von Ersatzforderungen und Einziehungen aus Verfahren der BA belief sich, auch per Ende 2025, auf 777 734 070.31 Franken.

Der UV befasst sich mit komplexen juristischen Aufgaben. In den letzten Jahren sah sich der UV mit grossen Herausforderungen konfrontiert und war aufgrund von Ressourcenmangel mit der Bearbeitung der Dossiers in Rückstand geraten. Ende 2022 waren etwa 2000 Urteile und Verfügungen noch nicht vollzogen – so viele werden insgesamt in ungefähr vier Jahren gesprochen. Seitdem ergriff die BA Korrekturmassnahmen. Die EFK führte eine Prüfung der Prozesse im Urteilsvollzug durch und legte ihre Ergebnisse im Berichtsjahr vor. Aus dem Bericht gingen die seit 2023 vorgenommenen und umgesetzten Massnahmen im personellen, organisatorischen und arbeitstechnischen Bereich gut hervor und wurden von der EFK entsprechend positiv gewürdigt. Die regelmässige Nachverfolgung der Dossiers ist inzwischen effizient und trägt zur wirksamen Bearbeitung der Fälle bei. Dem enormen Aufwand bei der Durchsetzung von Einziehungen und Ersatzforderungen im In- und Ausland wurde jedoch von der EFK nicht genug Rechnung getragen. Allein die zwischen 2018 und 2024 in Strafverfahren der BA rechtskräftig verfügten Ersatzforderungen im Umfang von insgesamt 1,13 Milliarden Franken erforderten einen derart hohen Ressourceneinsatz, dass einem effizienten Vorgehen unter den geltenden gesetzlichen Rahmenbedingungen Grenzen gesetzt sind. Die Durchsetzung einer Einziehung oder Ersatzforderung kann sich deshalb über Jahre hinziehen.

Verfahren im Fall Karimova

Die Verfahren gegen die Tochter des verstorbenen usbekischen Präsidenten, Gulnara Karimova, und ihre Mitbeschuldigten sind Teil einer der grössten internationalen Korruptionsfälle mit Bezug zur Schweiz, bei denen Hunderte Millionen Dollar über Jahre hinweg illegal verschoben wurden – mit Beteiligung von Telekommunikationsfirmen, Banken und politischen Akteurinnen und Akteuren.

Der Strafbefehl des vorliegenden Falls stammt vom 22. Mai 2018 und ist teilweise rechtskräftig. Die Beteiligung des Angeklagten bestand hauptsächlich darin, seinen Namen und seine Unterstützung zur Verfügung zu stellen, um die Rolle von Gulnara Karimova zu verschleiern und ihr anschliessend zu ermöglichen, die für sie bestimmten Gelder zu erhalten.

Die Umsetzung eines Teils des Strafbefehls erwies sich als besonders komplex, da bestimmte Bankguthaben vom *Office of Foreign Assets Control* (OFAC) in den USA gesperrt worden waren. Die Vermögenswerte wurden ursprünglich bei einer Bank in Genf hinterlegt, dann bei einer weiteren in Luxemburg (Drittverwahrungsstelle), die sie später wiederum bei verschiedenen Banken in den Vereinigten Staaten hinterlegten.

Diese Vermögenswerte, die in USD angelegt und auf amerikanischem Boden hinterlegt sind oder einen «US Nexus» aufweisen, wurden vom OFAC aufgrund ihrer Verbindung zu Gulnara Karimova und den *Global-Magnitsky*-Sanktionsbestimmungen gesperrt.

Nachdem die Vermögenswerte länger blockiert und nicht freigegeben wurden, unternahm der UV 2024 und 2025 intensive Schritte, um diese Bankguthaben (mit Nachdruck) zurückzuerhalten. Dabei reichte der UV unter anderem Anträge auf Lizenzverlängerung beim OFAC ein, damit die Vermögenswerte freigegeben werden, führte intensive Gespräche mit den beteiligten Banken, mit dem OFAC, dem EDA, dem *Department of Justice* in den USA und bezog die FINMA ein.

Der UV erhielt zwischen Januar und Juli 2025 alle vom OFAC beschlagnahmten und gesperrten Vermögenswerte in der Höhe von insgesamt 22 043 197 Dollar zurück. Diese Vermögenswerte wurden an das BJ zurücküberwiesen. Der UV konnte den Fall somit im Juli 2025 erfolgreich abschliessen (für den Teil des Strafbefehls, der rechtskräftig war).

6 Generalsekretariat

Die verschiedenen Bereiche des GS unterstützen die verfahrensführenden Abteilungen und stellen somit den Betrieb der selbst verwalteten, unabhängigen Behörde sicher. Durch die Entwicklung und Implementierung neuer Arbeitsinstrumente tragen sie dazu bei, den Kernauftrag effizienter und effektiver zu erfüllen.

Das GS wurde im Berichtsjahr neu aufgestellt, die operativen Aufgaben zugunsten der Verfahren wurden aus der Abteilung herausgelöst und in die neu gegründete Abteilung BA Operationen überführt. Im GS angesiedelt sind weiterhin das HR, die Finanzen und der Rechtsdienst im Bereich BA Betrieb, Governance, Security & Architecture sowie der IT-Betrieb im Bereich BA Technologie, der Stab und – bis Ende 2025 – BA Transformation und Projekte; der Bereich wird per Anfang 2026 ebenfalls in die Abteilung BA Operationen integriert.

6.1 BA Transformation und Projekte

Die BA unternahm im Berichtsjahr weitere wichtige Schritte zur Digitalisierung der Behörde. Dies gilt für die Aktenführung innerhalb von Core.Link genauso wie für die Supportprozesse oder das digitale Signieren von Dokumenten.

Die Aktenführung innerhalb von Core.Link wird bereits seit einiger Zeit aktiv genutzt, allerdings wies die Strafkammer des Bundesstrafgerichts in der Vergangenheit die digitale Übermittlung von Akten mehrfach zurück. Inzwischen akzeptiert auch die Strafkammer des Bundesstrafgerichts in Bellinzona die Übermittlung der relevanten Prozessakten via Core.Link. Das ist ein Meilenstein in den Digitalisierungsbemühungen der BA.

Die Aktenführung innerhalb von Core.Link wurde konsequent vorangetrieben. Die Funktionalitäten wurden laufend erweitert, die Zahl der auf Core.Link geführten Geschäfte lag Ende 2025 bei 880, in denen 41 087 finalisierte Aktendateien abgelegt waren.

Im Berichtsjahr wurde ein externes Assessment u. a. auch für Core.Link durchgeführt, welches die hohe Qualität bei der Aktenführung bestätigte: Die digitale Aktenführung komme bei den Anwenderinnen und Anwendern gut an, das Produkt werde gerne und rege genutzt. Dank Core.Link ist die BA gemäss den Assessoren schweizweit führend bei der Digitalisierung im Justizbereich.

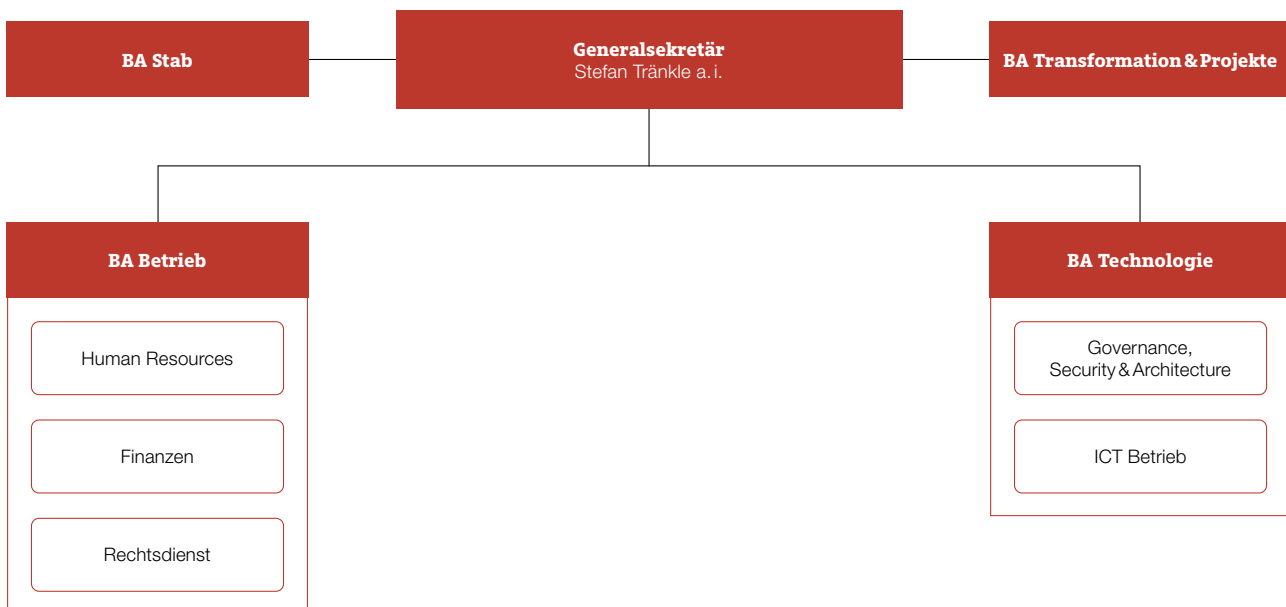
In einem nächsten Schritt wird auch die digitale Geschäftsverwaltung neu aufgesetzt. Ursprünglich war geplant, diesen Teil ebenfalls innerhalb von Core.Link zu entwickeln. Weil sich – anders als beim Projektstart –

abzeichnet, dass auf dem Markt Standardprodukte verfügbar sind, wird 2026 eine öffentliche Ausschreibung vorgenommen, um das beste Preis-/Leistungsverhältnis zu ermöglichen. Mit der digitalen Aktenführung und der Geschäftsverwaltung soll das bestehende Juris vollständig abgelöst werden, da dieses in absehbarer Zeit das Ende des Lebenszyklus erreicht. Vor dem Hintergrund einer möglichst kohärenten Koordination der verschiedenen IT-Projekte entschied sich die BA im Berichtsjahr, einen IT-Ausschuss zu schaffen, in dem alle relevanten Digitalisierungsprojekte der BA gebündelt und aufeinander abgestimmt werden. Dazu zählt auch die LTP, die im Rahmen des Projekts Futuro erarbeitet wird. Ziel ist es, mit der neuen Plattform grosse Datenmengen analysieren zu können.

Im Berichtsjahr wurde auch die qualifizierte elektronische Signatur fertiggestellt und allen dafür vorgesehenen Mitarbeitenden zugänglich gemacht. Bei den unterstützenden Aufgaben wurde der Prozess beim Scanning innerhalb des DMA digitalisiert, um das bisherige aufwendige Excel- und E-Mail-Tracking zu ersetzen. So wurde auch der Geschäftsprozess zur Beantragung einer Nebenbeschäftigung analysiert und neu als Workflow digitalisiert, zudem wurden Schnittstellen reduziert und entsprechend vereinfacht.

6.2 BA Betrieb

Der Bereich BA Betrieb ist die Zentrale für alle Aufgaben der Selbstverwaltung der BA als unabhängige Behörde in fachlicher, organisatorischer und finanzieller Hinsicht. Er umfasst den Rechtsdienst, das HR und die Finanzen.



Rechtsdienst

Der Rechtsdienst stellt zentralisiert die Erfüllung jener gesetzlichen Aufgaben der BA sicher, die nicht die Führung von Strafverfahren, den Urteilsvollzug oder den Vollzug von Rechtshilfeverfahren betreffen. Dazu gehört beispielsweise die Gewährleistung der Auskunfts- und Einsichtsrechte von Personen und Behörden nach Datenschutz-, Öffentlichkeits- oder Archivierungsgesetz.

Des Weiteren bereitet der Rechtsdienst Stellungnahmen der BA im Rahmen von Rechtsetzungsprozessen vor und koordiniert die Beantwortung parlamentarischer Vorstösse. Er berät die Geschäftsleitung zu Rechtsfragen und erteilt Rechtsauskünfte zuhanden sämtlicher Organisationseinheiten der BA. Der Rechtsdienst sorgt für die Einsicht in bzw. die Herausgabe von rechtskräftigen Strafbefehlen, Einstellungs- und Nichtanhandnahmeverfügungen an gesuchstellende Drittpersonen (Prinzip der Justizöffentlichkeit).

Die rechtliche Prüfung der Ersuchen und die vor der Herausgabe vorzunehmende Anonymisierung der Entscheide sind oftmals mit beträchtlichem Aufwand verbunden. Der Rechtsdienst stellt sodann die juristische respektive prozessuale Begleitung von Personalrechtsfällen sicher. Ebenso wird der Rechtsdienst regelmässig hinsichtlich juristischer Fragen im Bereich des Beschaffungs- und Vertragswesens beigezogen.

Der Rechtsdienst führte im Berichtsjahr einen neuen Prozess im Rahmen der Einsichtnahme in die aufgelegten Strafbefehle ein, indem jeweils eine Liste mit Straftatbeständen veröffentlicht wird. Damit werden die Transparenz und der Zugang zu wichtigen Informationen verbessert. Anstatt die Listen per E-Mail an interessierte Journalistinnen und Journalisten zu verteilen, sind sie nun als Download auf der Website der BA verfügbar. Die Möglichkeit, die Informationen direkt online einzusehen, stärkt das Prinzip der Justizöffentlichkeit und verbessert die Kommunikation zwischen der Behörde und der Öffentlichkeit.

Human Resources

Im Berichtsjahr wurden die Inhalte der Stellenausschreibungen überarbeitet, um die BA als attraktive Arbeitgeberin zu positionieren und gezielt die passenden Mitarbeitenden zu gewinnen. Zudem wurden die Aktivitäten an Hochschulen intensiviert, um die Sichtbarkeit der BA bei Studierenden und Absolventinnen und Absolventen weiter zu erhöhen.

Die 2024 initiierten Massnahmen zum Zielbild der Personalentwicklung wurden im Berichtsjahr weiterentwickelt und umgesetzt. Im Laufbahnmodell der Assistenzstaatsanwältinnen und -staatsanwälte sind Entwicklungsassessments als fester Bestandteil verankert. Bereits mehr als ein Dutzend Personen haben diese Standortbestimmung genutzt und daraus individuelle Entwick-

lungsfelder abgeleitet. Im Rahmen von Kurzcoachings erhielten die Mitarbeitenden gezielte Impulse, wie sie ihre fachliche und persönliche Weiterentwicklung eigenständig und in Zusammenarbeit mit ihrer Führungsperson weiter vorantreiben können.

Im Bereich Führungsentwicklung fand 2025 die zweite Führungskonferenz statt. Die eintägige Veranstaltung diente dazu, Führungskompetenzen gezielt zu stärken sowie Raum für Austausch, Reflexion und gemeinsames Lernen zu schaffen, um das Führungsverständnis und die Führungskultur in der Institution weiterzuentwickeln. Des Weiteren standen die ab 2026 bzw. 2027 für die gesamte Bundesverwaltung geltende Neuausrichtung des Lohnsystems sowie die überarbeiteten Prozesse der Zielvereinbarung und Beurteilung der Mitarbeitenden im Mittelpunkt. In verschiedenen Workshops setzten sich die Führungspersonen mit zentralen Fragestellungen auseinander: Warum sind Ziele wichtig? Wie kann eine konstruktive Feedbackkultur im Arbeitsalltag verankert werden? Und welchen Mehrwert bieten Mitarbeitendengespräche für die individuelle Entwicklung und das Team insgesamt?

Ein weiterer Schwerpunkt lag im Jahr 2025 auf der kontinuierlichen Optimierung und Digitalisierung der HR-Prozesse. So wurde der Prozess zur Meldung von Nebenbeschäftigungen digitalisiert. Dadurch konnte die Erfassung von Nebenbeschäftigungen und öffentlichen Ämtern, ebenso wie deren Beurteilung, Freigabe und das Reporting, deutlich vereinfacht und effizienter gestaltet werden.

Personalbestand

Per Ende 2025 hatte die BA einen Personalbestand von 277 Mitarbeitenden (Vorjahr: 268) mit 250,25 Vollzeitstellen (Vorjahr: 243,6). 33 Mitarbeitende (Vorjahr: 35) sind befristet angestellt. Die Mitarbeitenden verteilen sich wie folgt auf die Standorte der BA:

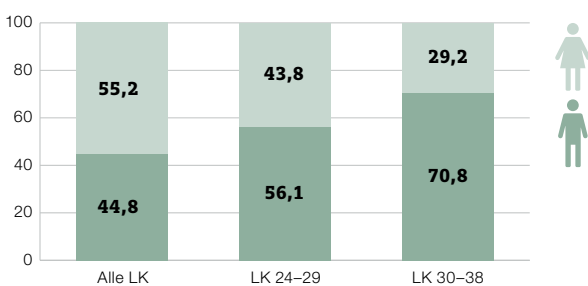
	31.12.2024	31.12.2025
Bern	209	214
Standort Lausanne	30	31
Standort Lugano	15	16
Standort Zürich	14	16

Einsatz des Personals

Die bei der BA besetzten Stellen waren 2025 auf folgende Funktionen verteilt: Bundesanwalt (1), Stellvertretende Bundesanwälte (2), Generalsekretär a. i. (1), Leitende Staatsanwältinnen und Staatsanwälte/Abteilungsleitende (5), Leiter Kommunikation (1), Staatsanwältinnen und Staatsanwälte des Bundes (48), Stellvertretende Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (5), Assistenzstaatsanwältinnen und -Staatsanwälte (49), Juristinnen

und Juristen (15), Verfahrensassistentinnen und -assistenten (48), Abteilungsassistentinnen und -assistenten (3), operativ tätige Mitarbeitende (exklusive Juristinnen und Juristen) in BA Operationen (25) und administrativ tätige Mitarbeitende im GS (39) und Expertinnen und Experten sowie Analytistinnen und Analytisten der Abteilungen FFA (35). Der durchschnittliche Beschäftigungsgrad lag bei 90 Prozent, das Durchschnittsalter bei 40 Jahren. Die vertretenen Landessprachen verteilten sich wie folgt: Deutsch 60 Prozent, Französisch 31 Prozent und Italienisch 9 Prozent. Die BA beschäftigte 153 Frauen und 124 Männer. Die Geschlechterquote nach Lohnklassen (LK) aufgeschlüsselt sieht folgendermassen aus:

Geschlecht (%)



Die Netto-Fluktuation lag im Berichtsjahr bei 7,2 Prozent.

Disziplinarverfahren

Die Mitarbeitenden der BA unterstehen dem Bundespersonalrecht, wobei der Bundesanwalt die Arbeitgeberentscheide trifft (Art. 22 Abs. 2 StBOG und Art. 3 Abs. 1 Bst. f des Bundespersonalgesetzes, SR 172.220.1). Bei einer Verletzung der arbeitsrechtlichen Pflichten entscheidet der Bundesanwalt über die Eröffnung einer Disziplinaruntersuchung und über allfällige Disziplinar-massnahmen (Art. 1 Abs. 1 Bst. c und Art. 98 ff. der Bundespersonalverordnung, BPV, SR 172.220.111.3). Im Berichtsjahr war keine Disziplinaruntersuchung gemäss Art. 98 ff. BPV gegen Mitarbeitende der BA zu verzeichnen.

Finanzen

Gemäss Art. 16 StBOG verwaltet sich die BA als unabhängige, von Bundesrat und Bundesverwaltung losgelöste Behörde selbst. Der Bundesanwalt trägt die Verantwortung für eine zweckmässige Organisation, die ihre Finanz- und Sachmittel effizient einsetzt (Art. 9 Abs. 2 Bst. b und c StBOG). Die BA führt eine eigene Rechnung und verfügt über ein Globalbudget. Der Bundesanwalt unterbreitet der AB-BA jährlich den Entwurf für den Voranschlag und die Rechnung zuhanden der Bundesversammlung (Art. 17 Abs. 1 und Art. 31 Abs. 4 StBOG). Zur Selbstverwaltung gehört, dass die BA in der Beschaffung der von ihr benötigten Güter und Dienstleistungen im Bereich der Logistik grundsätzlich frei ist (Art. 18 Abs. 2 StBOG).

Für das Jahr 2025 betrug das Globalbudget der BA (Funktionsaufwand und Investitionsausgaben) 87,2 Millionen Franken. Mit 49,1 Millionen Franken (56,3%) entfiel der Hauptanteil des Voranschlags auf die Personalausgaben. Des Weiteren wurden 32,4 Millionen Franken für die Sach- und Betriebsausgaben veranschlagt. Die restlichen 5,7 Millionen Franken betrafen die Positionen Abschreibungen und Investitionsausgaben.

Der budgetierte Funktionsertrag von 1,1 Millionen Franken beinhaltet Gebühren für Amtshandlungen in Bundesstrafverfahren, Einnahmen aus der Weiterverrechnung der Kosten aus Akteneinsicht sowie Einnahmen aus Auflagen von Verfahrenskosten bei Strafbefehlen und Verfahrenseinstellungen. Die Zahlen der Staatsrechnung 2025 werden zu gegebener Zeit auf der Webseite «Staatsrechnung» der Eidgenössischen Finanzverwaltung veröffentlicht.

6.3 BA Stab

Der Bereich BA Stab erbringt diverse Supportaufgaben für den Bundesanwalt, die stellvertretenden Bundesanwälte, den Generalsekretär a. i. und die GL der BA. Daneben nimmt er Drehscheibenfunktionen zwischen den Mitarbeitenden der BA bzw. den Abteilungen und der Leitung bzw. dem Generalsekretär a. i. wahr. Die Leitung BA Stab ist auch die zentrale Anlaufstelle für die AB-BA und steuert die Kontakte zu den Partnerbehörden und den Parlamentskommissionen.

Beschaffungen

Im Rahmen von Art. 27 der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (VöB, SR 172.056.11) informieren die Auftraggeberinnen und Auftraggeber mindestens einmal jährlich in elektronischer Form über ihre dem Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) unterstellten öffentlichen Aufträge ab 50 000 Franken. Die BA wird die entsprechenden Angaben im Laufe des Jahres 2026 auf ihrer Website veröffentlichen. Die BA ist als unabhängige Behörde selbstverwaltet und kann ihren Bedarf an Gütern und Dienstleistungen gemäss dem StBOG selbstständig decken und damit auch beschaffen. Um die grösstmögliche Anzahl Ressourcen in der Strafverfolgung einsetzen zu können, werden gemäss den Budgetvorgaben gewisse temporär notwendige Dienstleistungen ausgeschrieben. Welche Anbietende in welchem Leistungsumfang gemäss den Rahmenverträgen letztlich zum Zuge kommen, entscheidet sich im Verlauf der konkreten Planung der jeweiligen Projekte und unter Beachtung der Budgetvorgaben des Bundes. Die in der Ausschreibung berücksichtigten Dienstleistenden haben keinen Anspruch auf eine Auftragsvergabe.

Datenschutzberaterin oder -berater

Am 1. Februar 2024 wurde die Funktion einer Datenschutzberaterin in der BA neu geschaffen und befand sich im Berichtsjahr weiter im Aufbau. Zur Wahrung der erforderlichen Unabhängigkeit ist diese bei BA Stab angesiedelt. Die Datenschutzberaterin nimmt verschiedene wichtige Aufgaben wahr, die den Schutz personenbezogener Daten und die Einhaltung geltender Datenschutzbestimmungen sicherstellen. Dazu gehören etwa die Beratung und Schulung der BA-Mitarbeitenden in Fragen des Datenschutzes, die Prüfung der Bearbeitung von Personendaten und, falls erforderlich, die Empfehlung von Korrekturmassnahmen sowie die Bearbeitung von allfälligen Datenschutzvorfällen. Der frühzeitige Einbezug der Datenschutzberaterin in Projekten gewährleistet, dass die datenschutzrechtlichen Anforderungen rechtzeitig und umfassend berücksichtigt werden. Sie ist sowohl Anlaufstelle für die von den Datenbearbeitungen betroffenen Personen als auch für die Behörden, die für den Datenschutz zuständig sind, namentlich den Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten.

6.4 BA Technologie: ICT-Betrieb und Governance, Security & Architecture

Der Bereich BA Technologie stellt als Support-Organisation den Betrieb der ICT und die Informationssicherheit für die gesamte BA sicher. Er begleitet entsprechende Projekte mit Bezug zur elektronischen Datenverarbeitung und der hierzu verwendeten Hardware- und Softwareinfrastruktur, kontrolliert diese und gewährleistet, dass sie koordiniert in den Betrieb übernommen werden können.

Neuerungen bei der Informationssicherheit

Im Bereich der Informationssicherheit erfolgte durch die Aktualisierung der E031 – Einsatzrichtlinie Microsoft 365 eine wichtige Neuerung hinsichtlich des Dokumentenlabelings in Microsoft-365-Anwendungen. Neu gelten nach der Informationssicherheitsverordnung (ISV) «intern» klassifizierte Daten als «sensitive» und dürfen nicht mehr in der Cloud bearbeitet und/oder gespeichert werden.

Um den sicheren digitalen Austausch in Microsoft Teams zu garantieren, wurde für alle Mitarbeitenden die MS-Teams-Premium-Lizenz beschafft, durch die neu bis zu 200 Personen gleichzeitig an einem verschlüsselten Meeting teilnehmen können. Damit dürfen Verfahrensdaten, «intern» klassifizierte Informationen nach der ISV sowie besonders schützenswerte Personendaten nach dem Datenschutzgesetz im Gespräch geteilt werden.

Damit der sichere Austausch auch gegenüber externen Partnerinnen und Partnern möglich ist, muss dabei eine verschlüsselte Sprach- oder Videokommunikation genutzt werden. Mit dieser Massnahme wird der digitale Austausch noch effizienter und bleibt zugleich sicher und gesetzeskonform.

Aufbau Informationssicherheits-Managementssystem (ISMS)

Im Rahmen des gesetzlich vorgeschriebenen Aufbaus eines ISMS wurden die relevanten Prozesse und Massnahmen nach ISO 27001 umgesetzt.

Einführung ITSM (ICT-Ticketing)

Der ICT-Betrieb hat ein neues ICT-Ticketing-System eingeführt, um technische Störungen zu beheben oder Unklarheiten auszuräumen. Das System reduziert Wartezeiten und ermöglicht eine schnelle, digitale Erfassung sowie zeitnahe Rückmeldungen. Eine wesentliche Neuerung ist die automatische Benachrichtigung über den Bearbeitungsfortschritt, was für mehr Transparenz sorgt.

6.5 Allgemeine Weisungen und Reglemente

Im Berichtsjahr wurde der Code of Conduct (CoC) angepasst.

6.6 Code of Conduct

Die beratende Ethikkommission (im Folgenden Kommission) begleitet die Umsetzung und Entwicklung des CoC. Sie besteht mindestens aus einem Mitarbeitenden jeder Abteilung, des Rechtsdienstes sowie des HR. Die Kommission muss so zusammengesetzt sein, dass die verschiedenen Funktionen und Sprachregionen angemessen vertreten sind. Der Auftrag der Kommission besteht in der Umsetzung des CoC und im Erlass von Stellungnahmen auf Anfrage der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, der Mitarbeitenden oder der GL.

2025 tagte die Kommission viermal und bearbeitete sieben verschiedene Fragen. Drei Entscheidungen wurden auf dem Zirkularweg getroffen.

7 Kommunikation

Im Berichtsjahr bearbeitete die Kommunikation der BA rund 800 Medienanfragen aus aller Welt in enger Zusammenarbeit mit den verfahrensleitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälten des Bundes. Sie informierte die Öffentlichkeit mit 16 Medienmitteilungen über Meilensteine in bedeutenden Strafverfahren und begleitete den Bundesanwalt zu Interviewterminen mit verschiedenen Medien aus allen Landesteilen. Als Dienstleisterin stand sie ausserdem der GL, den Abteilungsleitenden sowie zahlreichen Mitarbeitenden bei internen kommunikativen Vorhaben beratend zur Seite und setzte diverse Kommunikationsmassnahmen um.

7.1 Externe Kommunikation

Der Grossteil der rund 800 Medienanfragen, die der Mediendienst im Berichtsjahr bearbeitete, betraf Themen und Verfahren aus dem Deliktsfeld Staatsschutz. Neben Geldautomatensprengungen, verbotenem Nachrichtendienst sowie Amtsgeheimnisverletzungen interessierten sich die Medienschaffenden insbesondere im ersten Quartal für die Entwicklungen bei den Sprengstoffvorfällen in Genf und der damit zusammenhängenden Festnahme im März 2025. Ebenfalls zu Anfang des Jahres beschäftigte der Fund eines Knochens in einem 1957 in den Bodensee gestürzten Flugzeug Schweizer Medienschaffende und deren Berufskollegen aus dem Süden Deutschlands. Konstant hoch war während des ganzen Berichtsjahres das Interesse an der Untersuchung zum Tod eines Schweizers in einem iranischen Gefängnis. Gegen Ende Jahr gingen viele Anfragen zu den Strafanzeigen im Zusammenhang mit dem Treffen der Schweizer Delegation mit dem US-Präsidenten bei der BA ein.

Im Fokus der aktiven Kommunikation standen hingegen die Strafverfahren im Bereich der Wirtschaftskriminalität. Die Hälfte der publizierten Medienmitteilungen informierte über die Einreichung von Anklageschriften oder das Ausstellen von Strafbefehlen im Zusammenhang mit Widerhandlungen gegen das Unternehmensstrafrecht und dem Verdacht von Insiderhandel. Weitere Medienmitteilungen wurden zu Cyberkriminalität, Terrorismusbekämpfung und organisierter Kriminalität veröffentlicht.

Der Bundesanwalt sprach in den verschiedenen Interviews, die er in allen Landesteilen gab, über die Folgen der Ressourcenengpässe bei der BKP, Terrorismus- und Mafiabekämpfung sowie über Wirtschaftskriminalität im internationalen Kontext.

Die Mitarbeitenden der Kommunikation tauschten sich zudem regelmässig mit den Kommunikationsspezialistinnen und -spezialisten anderer Bundesbehörden, der kantonalen Staatsanwaltschaften und der Kantonspolizeien aus – dies nicht nur im Rahmen der Beantwortung von Anfragen, sondern auch an den jährlichen Treffen der Medienbeauftragten der Schweizer Polizeikorps und der Schweizerischen Konferenz der Informationsbeauftragten der Staatsanwaltschaften.

Im November 2025 ging ausserdem der neue Internetauftritt online. Er zeichnet sich durch ein modernes, benutzerfreundliches Design aus, das eine intuitivere Navigation ermöglicht.

7.2 Interne Kommunikation

Die Kommunikation der BA stellte im Berichtsjahr auch den kontinuierlichen internen Informationsaustausch sicher, dazu gehörten u. a. die Kommunikation der strategischen Stossrichtungen, personelle Ernennungen und Resultate aus den Strafverfahren. Verschiedene Instrumente kommen für die interne Kommunikation zum Einsatz, nebst den klassischen Mitteilungen via E-Mail, die Mitteilungen des Bundesanwalts selbst, das Intranet, das laufend aktualisiert und überarbeitet wird, der Newsletter, der die Mitarbeitenden regelmässig über wichtige Entwicklungen informiert und inzwischen stets mit einem thematischen Schwerpunkt versehen ist. Im Berichtsjahr wurde der Relaunch des Intranets gestartet, um es an die heutigen Bedürfnisse der Nutzerinnen und Nutzer anzupassen und so die digitale Zusammenarbeit, Informationssicherheit und Mitarbeiterbindung nachhaltig zu verbessern.

Die Kommunikationsspezialistinnen und -spezialisten befassen sich täglich mit der Medienbeobachtung und halten die Kolleginnen und Kollegen über die neuesten Entwicklungen im In- und Ausland, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit der BA stehen, auf dem Laufenden. Während des ganzen Jahres unterstützten sie ausserdem die GL und die Abteilungs-, Verfahrens- und Projektleitenden bei der Kommunikation verschiedenster Themen über die zur Verfügung stehenden Kanäle E-Mail, Intranet, Newsletter oder spezifische Veranstaltungen.

Die wöchentliche informative Videositzung, die vom Bundesanwalt oder von seinen Stellvertretern geleitet wird, bleibt ein geschätztes Instrument, über das wichtige Informationen aus der GL und den Abteilungen intern kommuniziert werden. Zudem besuchte der Bundesanwalt alle Standorte und führte zahlreiche Gespräche mit Mitarbeitenden, aus denen stets wertvolle Hinweise für die Arbeit der BA und jene des Bundesanwalts selbst hervorgehen.

Reporting

Strafuntersuchungen 2025

	ST*	KO	RH	TE	VO	CY	AW	GW	IK	ZEB	Total BA
Neueröffnungen Strafuntersuchungen	281	3	0	29	6	8	17	15	3	1	363
Erledigungen Strafuntersuchungen											
Nichtanhandnahmen	75	1	7	6	13	0	0	3	0	145	250
Einstellungen	111	3	0	7	4	4	9	7	2	0	147
Überweisungen/Delegation/Weiterleitungen/Zurück an Kanton	66	4	2	2	0	0	2	4	0	169	249
Strafbefehle**	79	0	0	1	0	0	0	2	2	0	84
Vereinigungen	7	0	0	0	0	61	16	0	0	0	84
Urteile in Rechtskraft erwachsen	12	0	0	6	0	0	2	3	0	0	23
Total Erledigungen Strafuntersuchungen	350	8	9	22	17	65	29	19	4	314	837
Eröffnete Strafuntersuchungen (per 31.12.)											
Verfahrensdauer bis 1 Jahr	159	3	0	30	5	3	18	15	4	0	237
Verfahrensdauer 1 bis 2 Jahre	62	5	0	28	2	3	5	15	3	0	123
Verfahrensdauer 2 bis 3 Jahre	34	3	0	21	2	4	4	15	1	0	84
Verfahrensdauer 3 bis 4 Jahre	17	4	0	7	1	2	10	4	1	0	46
Verfahrensdauer 4 bis 5 Jahre	12	0	0	8	1	0	3	9	1	0	34
Verfahrensdauer 5 bis 6 Jahre	4	0	0	3	1	0	2	8	4	0	22
Verfahrensdauer 6 bis 7 Jahre	2	0	0	2	0	0	2	1	1	0	8
Verfahrensdauer 7 bis 8 Jahre	3	0	0	1	0	0	1	1	0	0	6
Verfahrensdauer 8 bis 9 Jahre	0	0	0	0	0	0	1	2	1	0	4
Verfahrensdauer 9 bis 10 Jahre	0	1	0	0	0	0	1	1	0	0	3
Verfahrensdauer mehr als 10 Jahre	1	0	0	0	1	0	1	6	2	0	11
Total eröffnete Strafuntersuchungen	294	16	0	100	13	12	48	77	18	0	578
Sistierte Strafuntersuchungen (per 31.12.)	494	5	2	39	0	12	5	18	11	0	586
Hängige Vorabklärungen (per 31.12.)	172	3	25	21	4	5	9	26	6	94	365
Hängige Hauptverfahren (per 31.12.)	30	1	0	4	3	1	7	13	5	0	64
Eingereichte Anklagen	6	1	0	2	0	0	2	1	0	0	12
Eingereichte Anklagen im abgekürzten Verfahren	2	0	0	2	0	0	0	0	0	0	4
Überweisungen Strafbefehle an Gericht	14	0	0	0	0	0	0	0	0	0	14

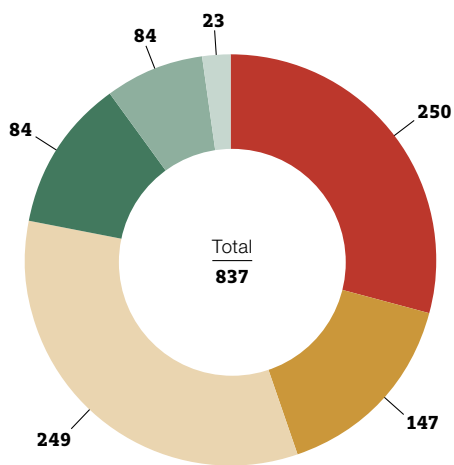
* Ohne Massengeschäfte; Massengeschäfte siehe S. 60 ff.

** Die Zahlen beziehen sich auf die Anzahl Verfahren.

Erledigungen

nach Erledigungsart (Total BA)

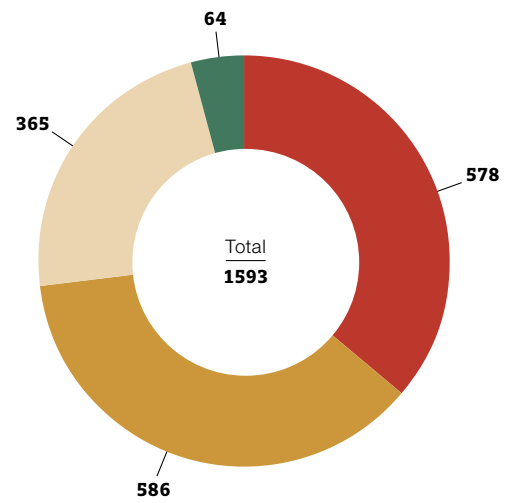
- Nichtanhandnahmen
- Einstellungen
- Überweisungen/Delegation/Weiterleitungen/Zurück an Kanton
- Strafbefehle
- Vereinigungen
- Urteile in Rechtskraft erwachsen



Hängig per 31.12.

(Total BA)

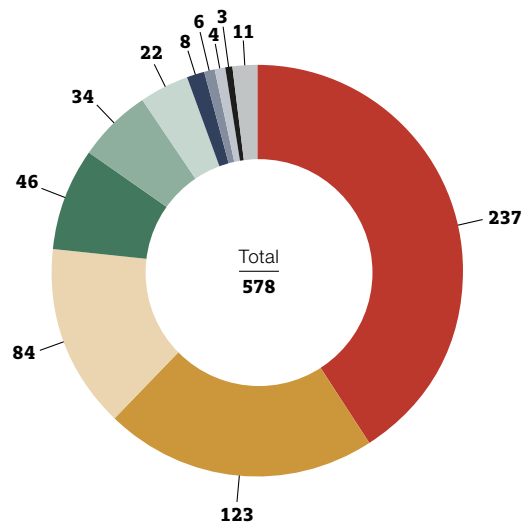
- Eröffnete Strafuntersuchungen
- Sistierte Strafuntersuchungen
- Hängige Vorabklärungen
- Hängige Hauptverfahren



Eröffnete Strafuntersuchungen (per 31.12.)

nach Verfahrensdauer (Total BA)

- bis 1 Jahr
- 1 bis 2 Jahre
- 2 bis 3 Jahre
- 3 bis 4 Jahre
- 4 bis 5 Jahre
- 5 bis 6 Jahre
- 6 bis 7 Jahre
- 7 bis 8 Jahre
- 8 bis 9 Jahre
- 9 bis 10 Jahre
- mehr als 10 Jahre

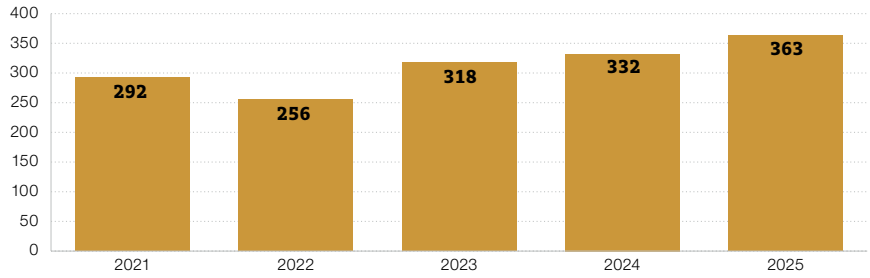


Strafuntersuchungen Entwicklung 2021–2025 (Total BA)

	2021	2022	2023	2024	2025
Neueröffnungen Strafuntersuchungen	292	256	318	332	363
Erledigungen Strafuntersuchungen					
Nichtanhandnahmen	362	429	307	230	250
Einstellungen	141	179	100	122	147
Überweisungen/Delegation/Weiterleitungen/Zurück an Kanton	240	275	292	263	249
Strafbefehle	–	129	90	94	84
Vereinigungen	–	121	49	62	84
Urteile in Rechtskraft erwachsen	–	13	11	16	23
Total Erledigungen Strafuntersuchungen	743	1146	849	787	837
Eröffnete Strafuntersuchungen (per 31.12.)					
Verfahrensdauer bis 1 Jahr	–	168	221	233	237
Verfahrensdauer 1 bis 2 Jahre	–	84	94	122	123
Verfahrensdauer 2 bis 3 Jahre	–	54	57	69	84
Verfahrensdauer 3 bis 4 Jahre	–	30	44	40	46
Verfahrensdauer 4 bis 5 Jahre	–	24	24	36	34
Verfahrensdauer 5 bis 6 Jahre	–	22	17	15	22
Verfahrensdauer 6 bis 7 Jahre	–	5	13	11	8
Verfahrensdauer 7 bis 8 Jahre	–	27	6	8	6
Verfahrensdauer 8 bis 9 Jahre	–	3	14	6	4
Verfahrensdauer 9 bis 10 Jahre	–	2	2	10	3
Verfahrensdauer mehr als 10 Jahre	–	10	8	7	11
Total eröffnete Strafuntersuchungen	423	429	500	557	578
Sistierte Strafuntersuchungen (per 31.12.)	392	389	451	490	586
Hängige Vorabklärungen (per 31.12.)	598	305	308	295	365
Hängige Hauptverfahren (per 31.12.)	–	–	–	71	64
Eingereichte Anklagen	14	21	16	22	12
Eingereichte Anklagen im abgekürzten Verfahren	6	4	3	2	4
Überweisungen Strafbefehle an Gericht	27	14	16	29	14

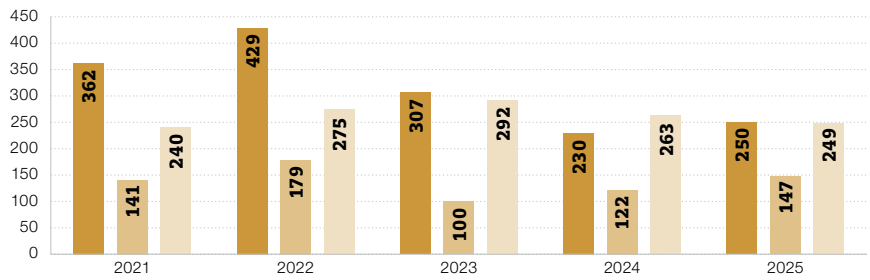
Da ein Teil der Statistiken erst ab 2022 bzw. 2024 erhoben wurde, sind für die Vorjahre teilweise keine Vergleichszahlen verfügbar.

Neueröffnungen



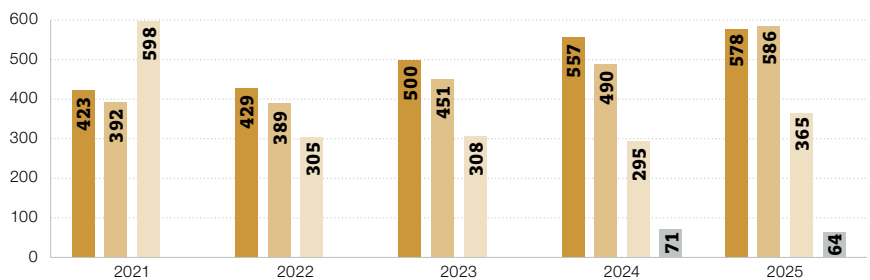
Erledigungen

- Nichtanhandnahmen
- Einstellungen
- Überweisungen/Delegation/
Weiterleitungen/Zurück an Kanton



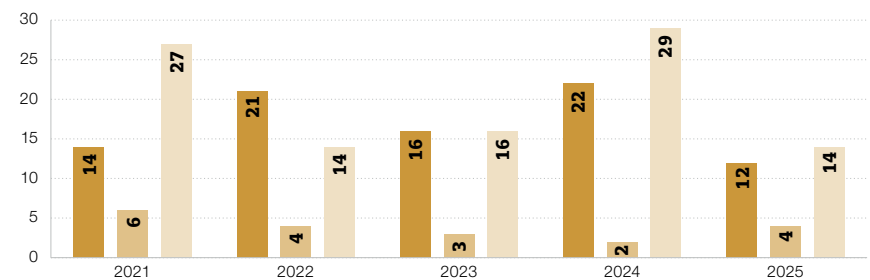
Hängig per 31.12.

- Eröffnete Strafuntersuchungen
- Sistierte Strafuntersuchungen
- Hängige Vorabklärungen
- Hängige Hauptverfahren



Anklagen

- Eingereichte Anklagen
- Eingereichte Anklagen
im abgekürzten Verfahren
- Überweisungen Strafbefehle an Gericht

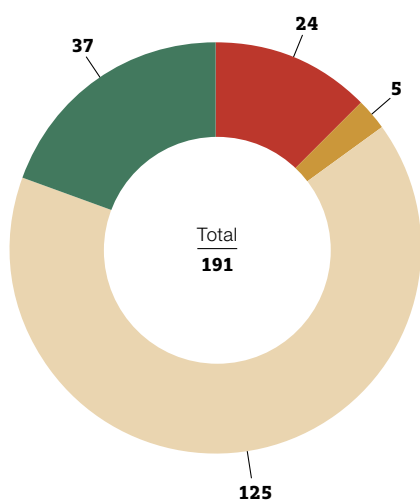


Passive Rechtshilfe 2025

	ST	KO	RH	TE	VO	CY	AW	GW	IK	Total BA
Angenommene Rechtshilfeersuchen	9	5	104	6	0	15	11	17	1	168
Erledigungen Rechtshilfeverfahren										
Zurück an BJ zur Delegation an Kanton	0	0	24	0	0	0	0	0	0	24
Rechtshilfe verweigert	0	1	4	0	0	0	0	0	0	5
Rechtshilfe gewährt	5	0	93	3	0	8	3	10	3	125
Andere Erledigungen (z. B. Abschreibung, Rückzug etc.)	1	2	18	1	0	0	6	5	4	37
Total Erledigungen Rechtshilfeverfahren	6	3	139	4	0	8	9	15	7	191
Hängige Rechtshilfeverfahren (per 31.12.)										
Ersuchen eingegangen	0	1	4	0	0	0	0	1	0	6
Ersuchen in Prüfung	3	4	8	0	0	1	3	14	1	34
Rechtshilfenvollzug	7	13	89	9	0	11	9	16	2	156
Beschwerdeverfahren	0	0	0	0	0	0	0	1	2	3
Total hängige Rechtshilfeverfahren	10	18	101	9	0	12	12	32	5	199
Verfahrensdauer bis 1 Jahr	4	6	52	4	0	8	5	12	1	92
Verfahrensdauer 1 bis 2 Jahre	1	3	23	1	0	4	2	6	3	43
Verfahrensdauer 2 bis 3 Jahre	2	4	11	2	0	0	2	1	0	22
Verfahrensdauer 3 bis 4 Jahre	0	3	2	2	0	0	2	4	0	13
Verfahrensdauer 4 bis 5 Jahre	1	0	12	0	0	0	0	2	0	15
Verfahrensdauer mehr als 5 Jahre	2	2	1	0	0	0	1	7	1	14

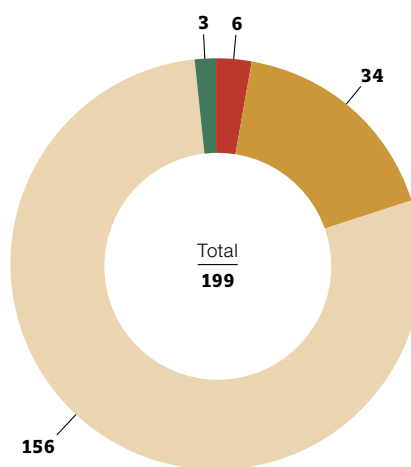
Erledigungen
nach Erledigungsart (Total BA)

- Zurück an BJ zur Delegation an Kanton
- Rechtshilfe verweigert
- Rechtshilfe gewährt
- Andere Erledigungen (z. B. Abschreibung, Rückzug etc.)



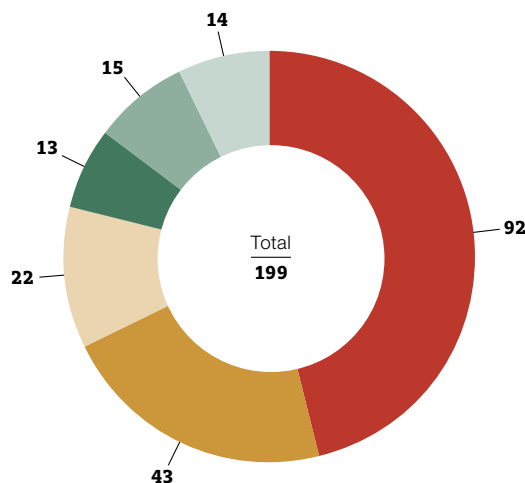
Hängig per 31.12.
(Total BA)

- Ersuchen eingegangen
- Ersuchen in Prüfung
- Rechtshilfevollzug
- Beschwerdeverfahren



Hängige Rechtshilfeverfahren (per 31.12.)
nach Verfahrensdauer (Total BA)

- bis 1 Jahr
- 1 bis 2 Jahre
- 2 bis 3 Jahre
- 3 bis 4 Jahre
- 4 bis 5 Jahre
- mehr als 5 Jahre

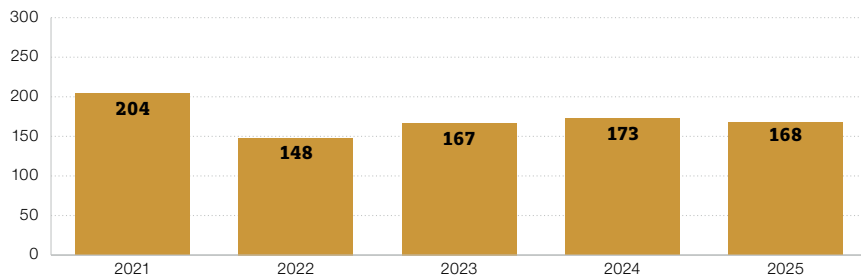


Passive Rechtshilfe Entwicklung 2021–2025 (Total BA)

	2021	2022	2023	2024	2025
Angenommene Rechtshilfeersuchen	204	148	167	173	168
Erledigungen Rechtshilfeverfahren					
Zurück an BJ zur Delegation an Kanton	27	25	17	20	24
Rechtshilfe verweigert	6	1	1	4	5
Rechtshilfe gewährt	169	115	83	133	125
Andere Erledigungen (z. B. Abschreibung, Rückzug etc.)	49	32	35	34	37
Total Erledigungen Rechtshilfeverfahren	251	173	136	191	191
Hängige Rechtshilfeverfahren (per 31.12.)					
Ersuchen eingegangen	5	9	5	11	6
Ersuchen in Prüfung	39	41	46	44	34
Rechtshilfenvollzug	147	140	162	150	156
Beschwerdeverfahren	7	1	1	3	3
Total hängige Rechtshilfeverfahren	198	191	214	208	199
Verfahrensdauer bis 1 Jahr	–	94	115	99	92
Verfahrensdauer 1 bis 2 Jahre	–	44	39	43	43
Verfahrensdauer 2 bis 3 Jahre	–	18	27	21	22
Verfahrensdauer 3 bis 4 Jahre	–	9	12	21	13
Verfahrensdauer 4 bis 5 Jahre	–	14	6	8	15
Verfahrensdauer mehr als 5 Jahre	–	12	15	16	14

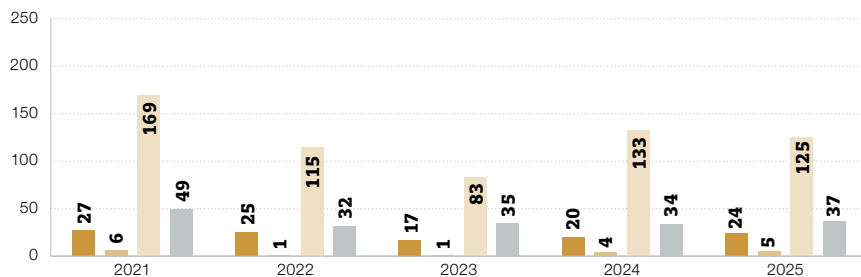
Da ein Teil der Statistiken erst ab 2022 erhoben wurde, sind für die Vorjahre teilweise keine Vergleichszahlen verfügbar.

Angenommene Rechtshilfeersuchen



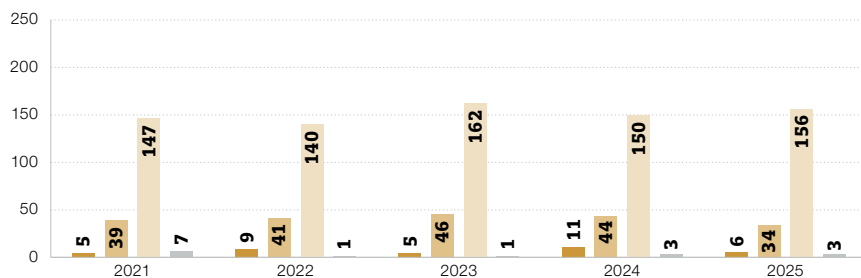
Erledigungen

- Zurück an BJ zur Delegation an Kanton
- Rechtshilfe verweigert
- Rechtshilfe gewährt
- Andere Erledigungen (z. B. Abschreibung, Rückzug etc.)



Hängig per 31.12.

- Ersuchen eingegangen
- Ersuchen in Prüfung
- Rechtshilfefvollzug
- Beschwerdeverfahren



Massengeschäfte (nur Deliktsfeld ST) 2025

Neueingänge Massengeschäfte	
Falschgeld	150
Sprengstoff	199
Delikte gegen Beamte	576
Total Neueingänge Massengeschäfte	925

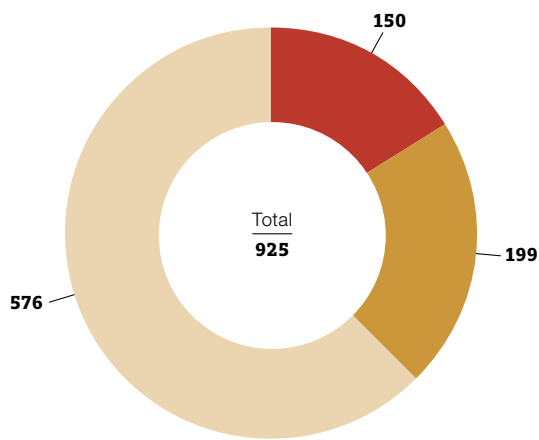
Erledigungen Massengeschäfte	
Falschgeld	128
Sprengstoff	174
Delikte gegen Beamte	444
Total Erledigungen Massengeschäfte	746

Hängige Massengeschäfte (per 31.12.)	
Falschgeld	30
Sprengstoff	29
Delikte gegen Beamte	145
Total hängige Massengeschäfte	204

Verfahrensdauer bis 3 Monate	131
Verfahrensdauer 3 bis 6 Monate	57
Verfahrensdauer 6 bis 9 Monate	13
Verfahrensdauer 9 bis 12 Monate	2
Verfahrensdauer mehr als 12 Monate	1

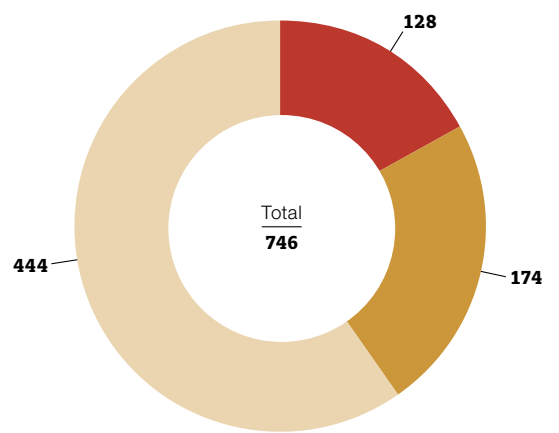
Neueingänge
nach Kategorie (Total ST)

- Falschgeld
- Sprengstoff
- Delikte gegen Beamte



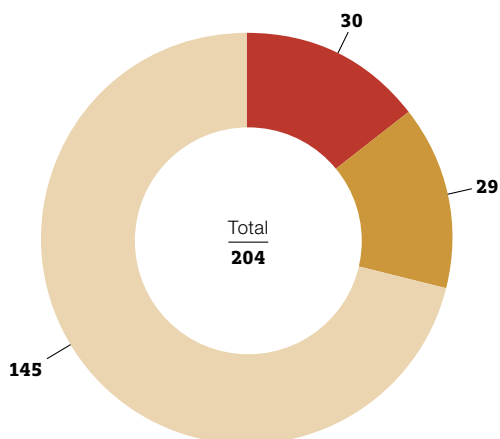
Erledigungen
nach Kategorie (Total ST)

- Falschgeld
- Sprengstoff
- Delikte gegen Beamte



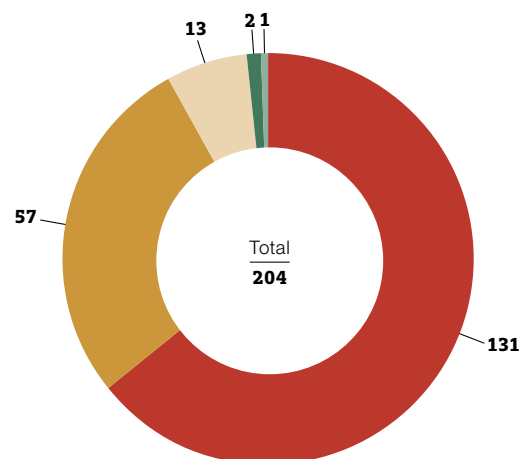
Hängig per 31.12.
nach Kategorie (Total ST)

- Falschgeld
- Sprengstoff
- Delikte gegen Beamte



Hängig per 31.12.
nach Verfahrensdauer (Total ST)

- bis 3 Monate
- 3 bis 6 Monate
- 6 bis 9 Monate
- 9 bis 12 Monate
- mehr als 12 Monate



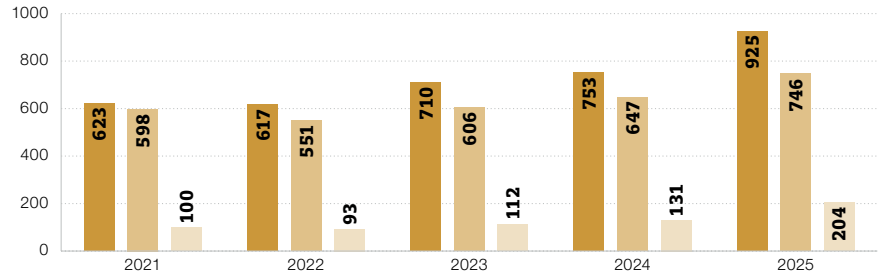
Massengeschäfte (nur Deliktsfeld ST) Entwicklung 2021–2025

	2021	2022	2023	2024	2025
Neueingänge Massengeschäfte					
Falschgeld	–	112	120	161	150
Sprengstoff	–	126	160	142	199
Delikte gegen Beamte	–	379	430	450	576
Total Neueingänge Massengeschäfte	623	617	710	753	925
Erledigungen Massengeschäfte					
Falschgeld	136	98	115	149	128
Sprengstoff	159	126	158	145	174
Delikte gegen Beamte	–	327	333	353	444
Divers (inkl. Delikte gegen Beamte)	303	–	–	–	–
Total Erledigungen Massengeschäfte	598	551	606	647	746
Hängige Massengeschäfte (per 31.12.)					
Falschgeld	–	21	20	24	30
Sprengstoff	–	5	8	4	29
Delikte gegen Beamte	–	67	84	103	145
Total hängige Massengeschäfte	100	93	112	131	204
Verfahrensdauer bis 3 Monate	–	69	89	94	131
Verfahrensdauer 3 bis 6 Monate	–	9	17	30	57
Verfahrensdauer 6 bis 9 Monate	–	5	3	5	13
Verfahrensdauer 9 bis 12 Monate	–	3	0	2	2
Verfahrensdauer mehr als 12 Monate	–	7	3	0	1

Da ein Teil der Statistiken erst ab 2022 erhoben wurde, sind für die Vorjahre teilweise keine Vergleichszahlen verfügbar.

Massengeschäfte (nur Deliktsfeld ST)

- Neueingänge
- Erledigungen
- Hängige



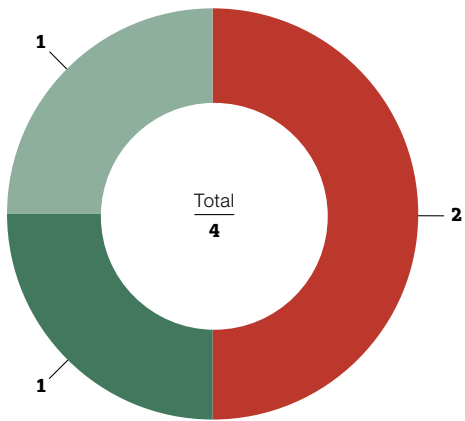
Beschwerden beim Bundesstrafgericht 2025

	ST	KO	RH	TE	VO	CY	AW	GW	IK	ZEB	Total BA
Beschwerden der BA beim Bundesstrafgericht											
Im Berichtsjahr erhobene Beschwerden	1	0	0	0	0	0	1	2	0	0	4
Im Berichtsjahr entschiedene Beschwerden (z. T. im Vorjahr erhoben)	1	0	0	0	0	0	0	3	0	0	4
davon gutgeheissen	1	0	0	0	0	0	0	1	0	0	2
davon teilweise gutgeheissen/teilweise abgewiesen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
davon abgewiesen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
davon Nichteintreten	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	1
davon gegenstandslos	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	1
Beschwerden gegen die BA beim Bundesstrafgericht											
Im Berichtsjahr erhobene Beschwerden	33	2	37	4	9	1	7	47	9	15	164
Im Berichtsjahr entschiedene Beschwerden (z. T. im Vorjahr erhoben)	19	2	44	3	9	0	14	56	6	13	166
davon gutgeheissen	1	0	0	0	4	0	4	8	0	0	17
davon teilweise gutgeheissen/teilweise abgewiesen	0	1	0	0	0	0	3	3	0	0	7
davon abgewiesen	10	1	29	1	2	0	7	26	2	6	84
davon Nichteintreten	8	0	14	1	2	0	0	13	0	7	45
davon gegenstandslos	0	0	1	1	1	0	0	6	4	0	13

Beschwerden der BA beim Bundesstrafgericht
(Total BA)

Im Berichtsjahr entschiedene Beschwerden
(z. T. im Vorjahr erhoben)

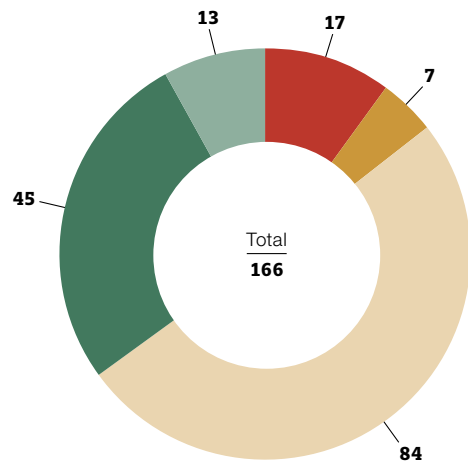
- davon gutgeheissen
- davon teilweise gutgeheissen/teilweise abgewiesen
- davon abgewiesen
- davon Nichteintreten
- davon gegenstandslos



Beschwerden gegen die BA beim Bundesstrafgericht
(Total BA)

Im Berichtsjahr entschiedene Beschwerden
(z. T. im Vorjahr erhoben)

- davon gutgeheissen
- davon teilweise gutgeheissen/teilweise abgewiesen
- davon abgewiesen
- davon Nichteintreten
- davon gegenstandslos



Hauptverfahren und andere Erledigungen 2025

	ST	KO	RH	TE	VO	CY	AW	GW	IK	ZEB	Total BA
Anklagen und Überweisungen von Strafbefehlen											
Anzahl beschuldigte Personen	39	0	0	7	0	1	1	3	8	0	58
davon verurteilt	29	0	0	7	0	1	1	3	7	0	48*
davon freigesprochen	9	0	0	0	0	0	0	0	1	0	10**
davon Einstellungen durch das Bundesstrafgericht		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Abgekürzte Verfahren											
Anzahl beschuldigte Personen	1	0	0	2	0	0	0	0	0	0	3
davon verurteilt	1	0	0	2	0	0	0	0	0	0	3
davon Rückweisungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Andere Erledigungen											
Nichtanhandnahmen*** pro beschuldigte Person	135	4	8	7	18	0	0	2	0	0	174
Einstellungen*** pro beschuldigte Person	152	5	0	8	4	4	12	16	7	0	208
Strafbefehle*** pro beschuldigte Person, in Rechtskraft erwachsen, inkl. Massengeschäfte	327	0	0	1	0	0	0	2	4	0	334

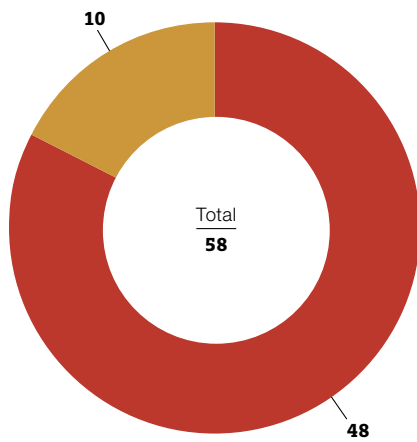
* Von den 48 Verurteilungen sind 34 noch nicht rechtskräftig.

** Von den zehn Freisprüchen sind sechs noch nicht rechtskräftig.

*** Strafbefehle, Nichtanhandnahmen und Einstellungen werden gegen eine Person erlassen; es ist daher möglich, dass in einem Verfahren mehrere Strafbefehle ergehen.

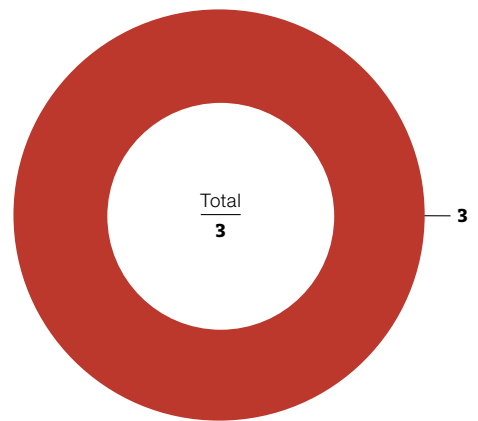
Anklagen und Überweisungen von Strafbefehlen
(Total BA)

- Anzahl beschuldigte Personen
- davon verurteilt
 - davon freigesprochen
 - davon Einstellungen durch das Bundesstrafgericht



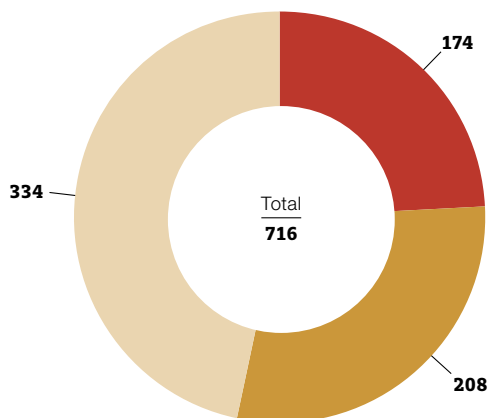
Abgekürzte Verfahren
(Total BA)

- Anzahl beschuldigte Personen
- davon verurteilt
 - davon Rückweisungen



Andere Erledigungen
(Total BA)

- Nichtanhandnahmen pro beschuldigte Person
- Einstellungen pro beschuldigte Person
- Strafbefehle pro beschuldigte Person, in Rechtskraft erwachsen, inkl. Massengeschäfte



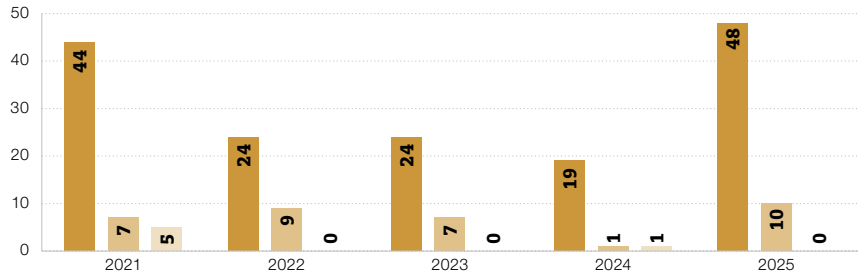
Hauptverfahren und andere Erledigungen Entwicklung 2021–2025 (Total BA)

	2021	2022	2023	2024	2025
Anklagen und Überweisungen von Strafbefehlen					
Anzahl beschuldigte Personen	56	33	31	21	58
davon verurteilt	44	24	24	19	48
davon freigesprochen	7	9	7	1	10
davon Einstellungen durch das Bundesstrafgericht	5	0	0	1	0
Abgekürzte Verfahren					
Anzahl beschuldigte Personen	8	7	4	0	3
davon verurteilt	7	5	4	0	3
davon Rückweisungen	1	2	0	0	0
Andere Erledigungen					
Nichtanhandnahmen pro beschuldigte Person	–	–	–	–	174
Einstellungen pro beschuldigte Person	–	–	–	–	208
Strafbefehle pro beschuldigte Person, in Rechtskraft erwachsen, inkl. Massengeschäfte	294	341	284	316	334

Da ein Teil der Statistiken erst ab 2025 erhoben wurde, sind für die Vorjahre teilweise keine Vergleichszahlen verfügbar.

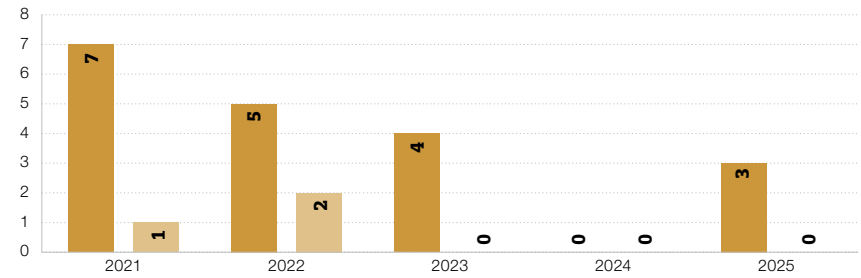
Anklagen und Überweisungen von Strafbefehlen

Anzahl beschuldigte Personen
 ■ davon verurteilt
 ■ davon freigesprochen
 ■ davon Einstellungen durch das Bundesstrafgericht



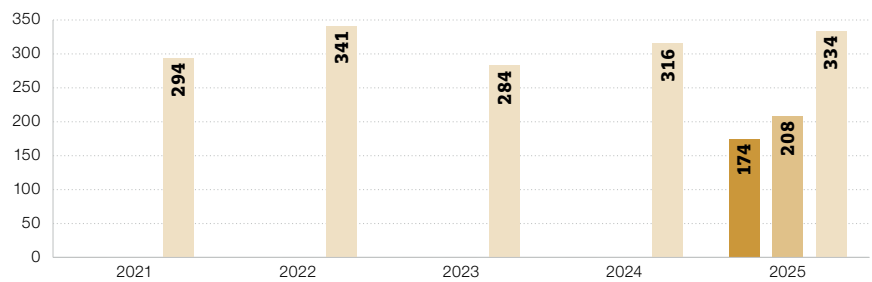
Abgekürzte Verfahren

Anzahl beschuldigte Personen
 ■ davon verurteilt
 ■ davon Rückweisungen



Andere Erledigungen

■ Nichtanhandnahmen pro beschuldigte Person
 ■ Einstellungen pro beschuldigte Person
 ■ Strafbefehle pro beschuldigte Person, in Rechtskraft erwachsen, inkl. Massengeschäfte



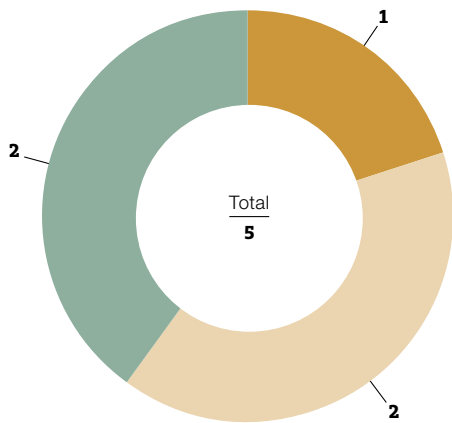
Berufungen beim Bundesstrafgericht 2025

	ST	KO	RH	TE	VO	CY	AW	GW	IK	Total BA
Berufungen der BA bei der Berufungskammer des Bundesstrafgerichts										
Im Berichtsjahr erhobene Berufungen	3	0	0	3	0	0	1	0	3	10
Im Berichtsjahr entschiedene Berufungen (z. T. im Vorjahr erhoben)	1	0	0	1	0	0	3	0	0	5
davon gutgeheissen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
davon teilweise gutgeheissen/teilweise abgewiesen	0	0	0	0	0	0	1	0	0	1
davon abgewiesen	0	0	0	0	0	0	2	0	0	2
davon Nichteintreten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
davon gegenstandslos	1	0	0	1	0	0	0	0	0	2
Berufungen gegen die BA bei der Berufungskammer des Bundesstrafgerichts										
Im Berichtsjahr erhobene Berufungen	25	0	0	0	0	1	1	3	5	35
Im Berichtsjahr entschiedene Berufungen (z. T. im Vorjahr erhoben)	11	0	0	2	0	0	0	0	0	13
davon gutgeheissen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
davon teilweise gutgeheissen/teilweise abgewiesen	0	0	0	1	0	0	0	0	0	1
davon abgewiesen	8	0	0	0	0	0	0	0	0	8
davon Nichteintreten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
davon gegenstandslos	3	0	0	1	0	0	0	0	0	4

Berufungen der BA bei der Berufungskammer des Bundesstrafgerichts (Total BA)

Im Berichtsjahr entschiedene Berufungen
(z. T. im Vorjahr erhoben)

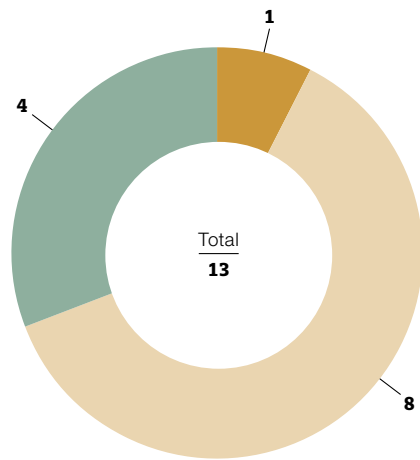
- davon gutgeheissen
- davon teilweise gutgeheissen/teilweise abgewiesen
- davon abgewiesen
- davon Nichteintreten
- davon gegenstandslos



Berufungen gegen die BA bei der Berufungskammer des Bundesstrafgerichts (Total BA)

Im Berichtsjahr entschiedene Berufungen
(z. T. im Vorjahr erhoben)

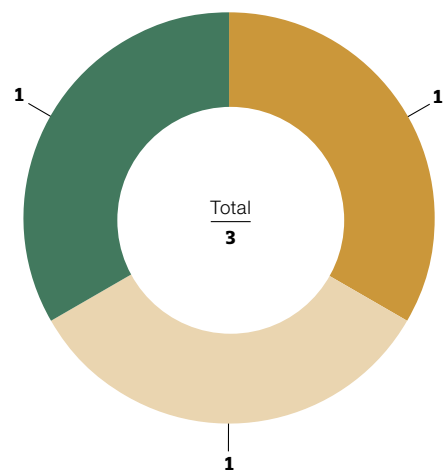
- davon gutgeheissen
- davon teilweise gutgeheissen/teilweise abgewiesen
- davon abgewiesen
- davon Nichteintreten
- davon gegenstandslos



Anschlussberufungen gegen die BA bei der Berufungskammer des Bundesstrafgerichts (Total BA)

Im Berichtsjahr entschiedene Anschlussberufungen
(z. T. im Vorjahr erhoben)

- davon gutgeheissen
- davon teilweise gutgeheissen/teilweise abgewiesen
- davon abgewiesen
- davon Nichteintreten
- davon gegenstandslos



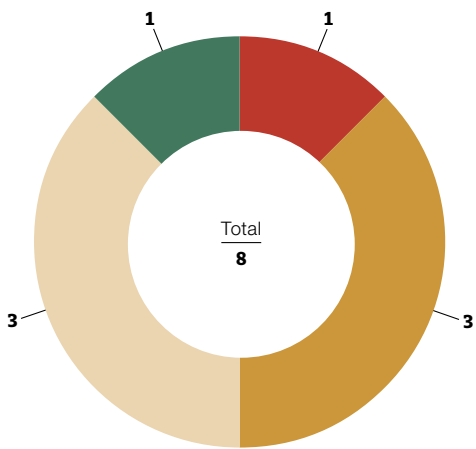
Beschwerden beim Bundesgericht 2025

	ST	KO	RH	TE	VO	CY	AW	GW	IK	ZEB	Total BA
Beschwerden der BA beim Bundesgericht											
Im Berichtsjahr erhobene Beschwerden	1	1	0	0	0	0	0	2	0	0	4
Im Berichtsjahr entschiedene Beschwerden (z. T. im Vorjahr erhoben)	1	0	0	0	0	0	2	5	0	0	8
davon gutgeheissen	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	1
davon teilweise gutgeheissen/teilweise abgewiesen	0	0	0	0	0	0	1	2	0	0	3
davon abgewiesen	1	0	0	0	0	0	1	1	0	0	3
davon Nichteintreten	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	1
davon gegenstandslos	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Beschwerden gegen die BA beim Bundesgericht											
Im Berichtsjahr erhobene Beschwerden	11	0	8	1	2	0	2	23	9	4	60
Im Berichtsjahr entschiedene Beschwerden (z. T. im Vorjahr erhoben)	7	0	5	1	1	0	4	30	9	4	61
davon gutgeheissen	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	1
davon teilweise gutgeheissen/teilweise abgewiesen	1	0	0	0	0	0	0	2	3	0	6
davon abgewiesen	5	0	1	0	1	0	4	6	3	0	20
davon Nichteintreten	1	0	4	1	0	0	0	17	2	4	29
davon gegenstandslos	0	0	0	0	0	0	0	4	1	0	5

Beschwerden der BA beim Bundesgericht
(Total BA)

Im Berichtsjahr entschiedene Beschwerden
(z. T. im Vorjahr erhoben)

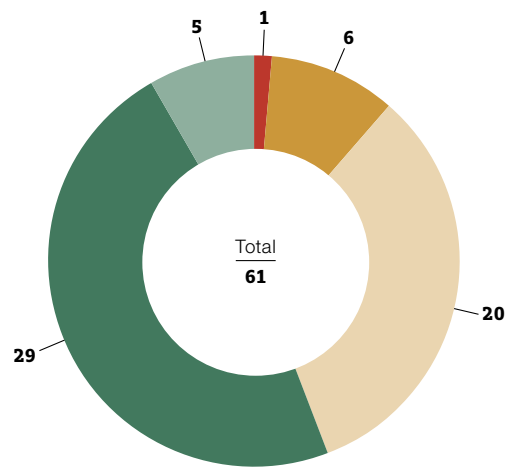
- davon gutgeheissen
- davon teilweise gutgeheissen/teilweise abgewiesen
- davon abgewiesen
- davon Nichteintreten
- davon gegenstandslos



Beschwerden gegen die BA beim Bundesgericht
(Total BA)

Im Berichtsjahr entschiedene Beschwerden
(z. T. im Vorjahr erhoben)

- davon gutgeheissen
- davon teilweise gutgeheissen/teilweise abgewiesen
- davon abgewiesen
- davon Nichteintreten
- davon gegenstandslos



Abkürzungsverzeichnis

AB-BA	Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft	KO	Kriminelle Organisation
ASTRA	Bundesamt für Strassen	LK	Lohnklasse
AW	Allgemeine Wirtschaftskriminalität	LTP	Legal-Tech-Plattform
BA	Bundesanwaltschaft	MROS	Meldestelle für Geldwäscherei
BATE	Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten	NDB	Nachrichtendienst des Bundes
BetmG	Betäubungsmittelgesetz	NGO	Nichtregierungsorganisation
BJ	Bundesamt für Justiz	OAB	Operativer Ausschuss des Bundesanwalts
BKP	Bundeskriminalpolizei	OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
BPV	Bundespersonalverordnung	OFAC	Office of Foreign Assets Control
CLP	Conférence latine des procureurs	ParlG	Parlamentsgesetz
CoC	Code of Conduct	RH	Rechtshilfe
CY	Cyberkriminalität	RTVC	Rechtshilfe, Terrorismus, Völkerstrafrecht und Cyberkriminalität
DMA	Datenmanagement	SAR	Steuerungs Ausschuss Ressourcen
DPA	Deferred Prosecution Agreement	SEFI	Service Editionen Finanzintermediäre
DRK	Demokratische Republik Kongo	SIF	Staatssekretariat für internationale Finanzfragen
EDA	Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten	SK	Staatschutz und Kriminelle Organisationen
EFK	Eidgenössische Finanzkontrolle	SPOC	Single Point of Contact
EJPD	Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement	SSK	Schweizerische Staatsanwaltschaftskonferenz
ESTV	Eidgenössische Steuerverwaltung	ST	Staatschutz
fedpol	Bundesamt für Polizei	StBOG	Strafbehördenorganisationsgesetz
FFA	Forensische Finanzanalyse	StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch
FinfraG	Finanzmarktinfrastrukturgesetz	StPO	Strafprozessordnung
FINMA	Eidgenössische Finanzmarktaufsicht	TE	Terrorismus
GAFI	Groupe d'action financière	TETRA	TErrorist TRAcking
GL	Geschäftsleitung	TEVG	Bundesgesetz über die Teilung eingezogener Vermögenswerte
GS	Generalsekretariat	UV	Urteilsvollzug
GW	Geldwäscherei	VG	Verantwortlichkeitsgesetz
IAP	International Association of Prosecutors	VO	Völkerstrafrecht
IK	Internationale Korruption	WiKri	Wirtschaftskriminalität
IRSG	Bundesgesetz über internationale Rechtshilfe in Strafsachen	ZEB	Zentrale Eingangsbearbeitung
ISMS	Informationssicherheits-Managementsystem	ZS-SV	Zentraler Support Strafverfahren
ISV	Informationssicherheitsverordnung		

Konzept

Bundesanwaltschaft

Redaktion

Bundesanwaltschaft

Gestaltung und Umsetzung

Büro Z, Bern

Illustrationen

Agentur 01, Bern

Fotos

Remo Ubezio, Bern

Korrektorat

Rotstift AG, Basel

Copyright

Bundesanwaltschaft

Weitergehende Informationen

www.bundesanwaltschaft.ch